



Basisprospekt

der UniCredit Bank AG

für

**Wertpapiere mit Multi-Basiswert
(ohne Kapitalschutz)**

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

vom

21. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS	14
A.	Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme	14
B.	Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere.....	14
C.	Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts	16
D.	Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere	17
E.	Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel	17
II.	RISIKOFAKTOREN	18
A.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin	18
B.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere	19
1.	Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin	19
a)	Insolvenzrisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin	19
b)	Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung.....	21
2.	Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben	21
a)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben.....	22
b)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) und Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben	22
c)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 5) und Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben.....	23
d)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 7) ergeben	24
e)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 8)	25
f)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Select Wertpapieren (Produkttyp 9) und Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 10) ergeben	25

g)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben.....	26
h)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 12) ergeben....	26
i)	Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 13) ergeben.....	27
j)	Zusätzliche Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung .	28
3.	Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben	29
a)	Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere	29
b)	Risiken aufgrund von Marktstörungen	30
c)	Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen.....	30
d)	Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin	31
4.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere	31
a)	Marktpreisrisiken	32
b)	Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung	32
c)	Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert.....	33
d)	Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren in Fremdwährungen.....	34
e)	Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere.....	34
f)	Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern	35
g)	Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere	36
5.	Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Korbbestandteile und den Referenzsatz	36
a)	Risiken in Verbindung mit Aktien.....	37
(b)	Risiken in Verbindung mit Indizes	40
(c)	Risiken in Verbindung mit Rohstoffen	42
d)	Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten	43
e)	Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen	45

6.	Risiken, die allen oder mehreren Korbbestandteilen und den Referenzsätzen eigen sind.....	46
a)	Risiken in Verbindung mit dem im Korbbestandteil enthaltenen Währungsrisiko	46
b)	Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen	46
c)	Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten.....	47
d)	Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich der Korbbestandteile	48
e)	Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über einen Korbbestandteil	49
f)	Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Korbbestandteilen	49
g)	Risiken in Verbindung mit Gebühren auf einen Korbbestandteil.....	50
h)	Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin.....	50
III.	INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT	51
A.	Verantwortliche Personen.....	51
B.	Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts	51
C.	Veröffentlichung des Basisprospekts	52
D.	Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts.....	52
E.	Funktionsweise des Basisprospekts.....	54
F.	Sonstige Hinweise.....	55
IV.	INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	56
A.	Informationen zum Angebot der Wertpapiere	56
1.	Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere.....	56
2.	Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist	56
3.	Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist.....	57
4.	Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere	57
5.	Emissionspreis der Wertpapiere	58
6.	Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	58
7.	Emission und Lieferung der Wertpapiere	59
B.	Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel	59

1.	Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum	59
2.	Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel.....	60
C.	Weitere Angaben.....	61
1.	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind.....	61
a)	Weitere Transaktionen	61
b)	Geschäftliche Beziehungen.....	61
c)	Informationen bezogen auf den Basiswert.....	62
d)	Preisstellung durch die Emittentin	62
2.	Verwendung der Erlöse	63
3.	Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere	63
V.	GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN.....	64
A.	Angaben über die Wertpapiere	64
1.	Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere	64
2.	Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin	64
3.	Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen.....	67
a)	Verzinsung der Wertpapiere	67
b)	Zahlung von zusätzlichen Beträgen	68
c)	Einlösung der Wertpapiere	68
d)	Marktstörungen	69
e)	Anpassung der Wertpapierbedingungen	70
f)	Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin....	72
g)	Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung.....	73
h)	Ersatzreferenzsatz	73
i)	Steuern	73
j)	Abwicklungsstörung	74
k)	Vorlegungsfrist	74
4.	Zahlungen, Lieferungen	74
5.	Ratings.....	75
a)	Fitch	76

b) Moody's	77
c) Standard & Poor's	78
6. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung	78
B. Angaben über den Basiswert	79
1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils	79
a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert.....	80
b) Indizes als Basiswert.....	80
c) Rohstoffe als Basiswert.....	81
d) Futures-Kontrakte als Basiswert	81
2. Zulässige Basiswerte	82
C. Angaben über den Referenzsatz	83
VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN	84
A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen	84
1. Referenzpreise und andere Produktparameter.....	84
a) Referenzpreis	84
b) Anfänglicher Referenzpreis	84
c) Finaler Referenzpreis	85
d) Kursentwicklung des Basiswerts	85
e) Kursentwicklung des Korbbestandteils.....	86
f) Andere Produktparameter	87
2. Non-Quanto und Quanto Wertpapiere	88
B. Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)89	89
1. Ausstattung.....	89
2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Bonus Wertpapieren	89
3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere	89
4. Einlösung am Rückzahlungstermin.....	90
a) Beschreibung des Einlösungsprofils	90
b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	91
c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	91
d) Bestimmung Barriereereignis	92

5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	93
C.	Detaillierte Informationen zu Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)	94
1.	Ausstattung.....	94
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Basket Wertpapieren	94
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere ..	94
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	95
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	95
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	95
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	96
d)	Bestimmung Barriereereignis	96
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	96
D.	Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3).....	97
1.	Ausstattung.....	97
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren	97
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere	98
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	98
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	98
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	101
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	101
d)	Bestimmung Barriereereignis	101
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	102
E.	Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4).....	103
1.	Ausstattung.....	103
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Basket Wertpapieren.....	103
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere	103
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	104
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	104
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	105

c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	105
d)	Bestimmung Barriereereignis	106
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	106
F.	Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 5)	107
1.	Ausstattung.....	107
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Wertpapieren	107
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere	108
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	108
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	109
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	109
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	110
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	111
d)	Bestimmung Barriereereignis	111
e)	Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis	112
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	112
G.	Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 6).....	113
1.	Ausstattung.....	113
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Plus Wertpapieren	113
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere	114
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	114
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	115
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils	115
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	116
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	116
d)	Bestimmung Barriereereignis	117
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	118
H.	Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 7).....	119

1.	Ausstattung.....	119
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag.....	119
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag	120
4.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k).....	120
	a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	121
	b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	121
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	121
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	121
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	123
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	123
	d) Bestimmung Barriereereignis	123
6.	Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	124
	a) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	124
	b) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	127
7.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	127
I.	Detaillierte Informationen zu Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 8).....	129
1.	Ausstattung.....	129
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Cash Collect Wertpapieren	129
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere	130
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	130
	a) Beschreibung des Einlösungsprofils.....	130
	b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	131
	c) Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	132
	d) Bestimmung Barriereereignis	132
5.	Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	133
	a) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag.....	133
	b) Bestimmung Ertragszahlungsereignis.....	134
6.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l).....	135

J.	Detaillierte Informationen zu Best Select Wertpapieren (Produkttyp 9).....	136
1.	Ausstattung.....	136
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Best Select Wertpapieren	136
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Select Wertpapiere....	136
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	137
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	137
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	137
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	138
d)	Bestimmung Barriereereignis	138
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	138
K.	Detaillierte Informationen zu Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 10)	
		139
1.	Ausstattung.....	139
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Best Select Cap Wertpapieren.....	139
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere	140
4.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	140
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	140
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	140
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	141
d)	Bestimmung Barriereereignis	141
5.	Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I).....	141
L.	Detaillierte Informationen zu Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 11).....	142
1.	Ausstattung.....	142
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren	142
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere	142
4.	Verzinsung der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere	143
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	144
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	144

b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	145
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	145
M.	Detaillierte Informationen zu Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 12)	147
1.	Ausstattung.....	147
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	147
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere	147
4.	Verzinsung der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	148
5.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	149
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	149
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	150
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	151
d)	Bestimmung Barriereereignis	151
N.	Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 13)	153
1.	Ausstattung.....	153
2.	Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren	153
3.	Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere	154
4.	Verzinsung der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	154
5.	Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen	155
a)	Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)	155
b)	Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis	156
6.	Einlösung am Rückzahlungstermin.....	156
a)	Beschreibung des Einlösungsprofils.....	156
b)	Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis.....	157
c)	Bestimmung Finaler Referenzpreis.....	158
d)	Bestimmung Barriereereignis	158

O.	Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden	160
VII.	WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	161
A.	Allgemeine Informationen.....	161
B.	Aufbau der Bedingungen	163
C.	Bedingungen der Wertpapiere.....	166
	TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	166
	[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:.....	166
	[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:	173
	TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN	180
	Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere.....	187
	Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere	187
	Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere.....	187
	Produkttyp 3: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere.....	187
	Produkttyp 4: Bonus Cap Basket Wertpapiere	187
	Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere.....	207
	Produkttyp 6: Worst-of Express Plus Wertpapiere	207
	Produkttyp 7: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag	207
	Produkttyp 8: Worst-of Cash Collect Wertpapiere	229
	Produkttyp 9: Best Select Wertpapiere	247
	Produkttyp 10: Best Select Cap Wertpapiere.....	247
	Produkttyp 11: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere.....	261
	Produkttyp 12: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere	261
	Produkttyp 13: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere.....	261
	[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]	286
D.	Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden	297
VIII.	BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN	298
A.	Einsehbare Dokumente	299
B.	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen.....	300
IX.	MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	301

X.	VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	311
A.	Einleitung.....	311
B.	Vereinigte Staaten von Amerika.....	311
XI.	HINWEISE ZUR BESTEUERUNG DER WERTPAPIERE	313
XII.	MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN.....	314

I. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

A. Allgemeine Beschreibung des Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme

Die UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**" oder auch die "**HVB**") begibt im Rahmen ihres "Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme" (das "**PROGRAMM**") dauernd und wiederholt Wertpapiere in Form von Nichtdividendenwerten. Darunter fallen auch Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

Die Auflegung des PROGRAMMS und die Emission von Wertpapieren im Rahmen des PROGRAMMS wurden am 17. April 2001 vom Group Asset/Liability Committee (ALCO), einem Unterausschuss des Vorstands der EMITTENTIN, ordnungsgemäß ermächtigt. Der ermächtigte Gesamtbetrag von EUR 50.000.000.000 kann auch für Emissionen unter anderen Basisprospekten der EMITTENTIN verwendet werden, jedoch wird der in Anspruch genommene Gesamtbetrag des PROGRAMMS zusammen mit anderen Basisprospekten der EMITTENTIN im Rahmen des PROGRAMMS EUR 50.000.000.000 nicht übersteigen.

B. Allgemeine Beschreibung der Wertpapiere

Bei Wertpapieren mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (die "**WERTPAPIERE**") handelt es sich um strukturierte Schuldverschreibungen. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE und sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN hängen von der Kursentwicklung mehrerer AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDER WERTPAPIERE), INDIZES, ROHSTOFFE oder FUTURES-KONTRAKTE (jeweils ein "**KORBBESTANDTEIL**") ab. Der BASISWERT der Wertpapiere ist ein Korb, der aus mehreren Korbbestandteilen besteht. Eine detaillierte Beschreibung der möglichen KORBBESTANDTEILE findet sich in Abschnitt V.B. *Angaben über den Basiswert*.

Die WERTPAPIERE sind nicht kapitalgeschützt. Das heißt, die Einlösung der WERTPAPIERE kann zu einem Betrag erfolgen, der unter dem Nennbetrag bzw. Emissionspreis der jeweiligen WERTPAPIERE liegt. In bestimmten Fällen ist sogar ein **Totalverlust** des für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags möglich. Hinweis: Der für den Kauf bezahlte Kapitalbetrag schließt hier und im Folgenden alle sonstigen mit dem Kauf verbundenen Kosten ein. Die WERTPAPIERE werden als Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB und in global verbriefter Form ausgegeben. Einzelurkunden gibt es nicht. Eine detaillierte Beschreibung der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt V.A. *Angaben über die Wertpapiere*.

Die WERTPAPIERE unterscheiden sich insbesondere in ihrem Zahlungsprofil und können in den folgenden Varianten (die "**PRODUKTTYPEN**") begeben werden:

- Worst-of Bonus Wertpapiere (Produkttyp 1)

I. Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms

- Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)
- Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (Produkttyp 3)
- Bonus Cap Basket Wertpapiere (Produkttyp 4)
- Worst-of Express Wertpapiere (Produkttyp 5)
- Worst-of Express Plus Wertpapiere (Produkttyp 6)
- Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 7)
- Worst-of Cash Collect Wertpapiere (Produkttyp 8)
- Best Select Wertpapiere (Produkttyp 9)
- Best Select Cap Wertpapiere (Produkttyp 10)
- Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 11)
- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 12)
- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere (Produkttyp 13)

Eine detaillierte Beschreibung der einzelnen PRODUKTTYPEN und der Art und Weise, wie Zahlungen unter den WERTPAPIEREN vom BASISWERT abhängen (die "**ZAHLUNGSPROFILE**"), findet sich in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* im Zusammenhang mit den betreffenden Wertpapierbedingungen der Wertpapiere (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**") in Abschnitt VII. *Wertpapierbedingungen*. Eine detaillierte Beschreibung der mit einer Anlage in die WERTPAPIERE verbundenen Risikofaktoren, die für die EMITTENTIN und/oder die WERTPAPIERE spezifisch und nach Ansicht der EMITTENTIN im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind, findet sich in Abschnitt II. *Risikofaktoren*. Dieser Abschnitt enthält neben weiteren Risikofaktoren auch einen Abschnitt zu den Risiken, die sich aus dem ZAHLUNGSPROFIL der jeweiligen WERTPAPIERE ergeben. Eine Anlage in diese WERTPAPIERE ist für Anleger nur geeignet, wenn sie insbesondere mit der Art und Funktionsweise dieser WERTPAPIERE sowie den damit verbundenen Risiken vertraut sind.

Erträge aus den WERTPAPIEREN sind vom Inhaber der WERTPAPIERE (der "**WERTPAPIERINHABER**") in der Regel zu versteuern. Interessierte Anleger sollten daher die Hinweise zur Besteuerung der WERTPAPIERE lesen. Diese finden sich in Abschnitt XI. *Hinweise zur Besteuerung der Wertpapiere*.

C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN beabsichtigt, die WERTPAPIERE in der Bundesrepublik Deutschland, in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg (die "**ANGEBOTSLÄNDER**") öffentlich zum Kauf anzubieten und/oder die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel zu beantragen. Zu diesem Zweck hat die EMITTENTIN diesen Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**BASISPROSPEKT**") erstellt und veröffentlicht.

Bei diesem BASISPROSPEKT handelt es sich um einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Europäischen Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**").

Dieser BASISPROSPEKT enthält neben den darin unmittelbar abgedruckten Informationen weitere Angaben, die aus anderen Dokumenten mittels Verweis einbezogen werden. Diese Angaben stellen einen integralen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar und müssen zusammen mit den in diesem BASISPROSPEKT abgedruckten Informationen gelesen werden, um ein vollständiges Bild von der EMITTENTIN und den WERTPAPIEREN zu erhalten. Welche Dokumente dies sind und welche Angaben daraus einbezogen werden, kann der Tabelle in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* entnommen werden.

Der BASISPROSPEKT enthält darüber hinaus Platzhalter und optionale Bestandteile (Optionen und Zusatzoptionen). Diese betreffen Informationen, die von der EMITTENTIN erst bei Auflage der WERTPAPIERE festgelegt werden. Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN für die WERTPAPIERE jeweils endgültige Angebotsbedingungen ("**ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN**") erstellen, die die Informationen enthalten, die erst zum Zeitpunkt der jeweiligen Auflage von WERTPAPIEREN unter dem BASISPROSPEKT festgelegt werden können. Die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden erstellt, indem das Muster der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in Abschnitt *IX. Muster der Endgültigen Bedingungen* dieses BASISPROSPEKTS mit den Angaben vervollständigt wird, die speziell für die WERTPAPIERE gelten. Dabei wird insbesondere angegeben, welche der im BASISPROSPEKT enthaltenen optionalen Bestandteile in Bezug auf die WERTPAPIERE gelten. Darüber hinaus werden die relevanten im BASISPROSPEKT angelegten Platzhalter mit konkreten Werten (z.B. Daten, Preisen oder Kursen) befüllt. Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird gegebenenfalls eine Zusammenfassung mit Basisinformationen in Bezug auf die einzelne Emission von WERTPAPIEREN (die "**ZUSAMMENFASSUNG**") beigelegt.

D. Allgemeine Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der Wertpapiere

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE gelten bestimmte Bedingungen. Insbesondere können die WERTPAPIERE im Rahmen einer Zeichnungsfrist oder ohne Zeichnungsfrist angeboten werden. Darüber hinaus kann das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE auch nach deren Emission fortgesetzt werden. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen für das Angebot der WERTPAPIERE findet sich in Abschnitt *IV.A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere*. Darüber hinaus sind bei einem Angebot die in Abschnitt *X. Verkaufsbeschränkungen* beschriebenen Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

E. Allgemeine Beschreibung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Eine detaillierte Beschreibung der Bedingungen und Voraussetzungen für eine Zulassung zum Handel und der Handelsregeln findet sich in Abschnitt *IV.B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel*.

Hinweis: Bei den in diesem BASISPROSPEKT verwendeten Begriffen mit Buchstaben in KAPITÄLCHEN handelt es sich um definierte Begriffe. Sie haben die Bedeutung, die ihnen in diesem BASISPROSPEKT oder, sofern es sich um produktbezogene Begriffe handelt, in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zugewiesen wird.

II. RISIKOFAKTOREN

Der Kauf der WERTPAPIERE, die in diesem BASISPROSPEKT beschrieben werden, ist für die WERTPAPIERINHABER mit Risiken verbunden.

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren dargestellt, die die EMITTENTIN (siehe Abschnitt *II.A Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin*) und die WERTPAPIERE (siehe Abschnitt *II.B. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere*) betreffen.

Diese Risikofaktoren wurden - abhängig von ihrer Art - in Kategorien und Unterkategorien eingeteilt. Die nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren einer Kategorie bzw. Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt. Es werden in der Regel zumindest die zwei wesentlichsten Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie genannt. Daneben können gegebenenfalls noch weitere Risikofaktoren innerhalb einer Kategorie als die wesentlichsten Risikofaktoren genannt werden. Sofern eine Differenzierung über einen wesentlichsten Risikofaktor hinaus nicht möglich ist, können auch weniger als zwei wesentlichste Risikofaktoren angegeben werden. Die Anzahl der Risikofaktoren, die als die wesentlichsten Risikofaktoren angesehen werden, wird zu Beginn der jeweiligen Kategorie genannt. Darüber hinaus lässt die Reihenfolge der danach genannten Risiken jedoch keine Rückschlüsse auf deren Wesentlichkeit zu. Die Beurteilung der Wesentlichkeit erfolgte durch die EMITTENTIN dabei auf Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Umfangs ihrer negativen Auswirkungen. Der Umfang der negativen Auswirkungen auf die WERTPAPIERE wird unter Bezugnahme auf die Höhe der möglichen Verluste des bezahlten Kapitalbetrags (einschließlich eines potenziellen Totalverlustes), das Entstehen von Mehrkosten in Bezug auf die WERTPAPIERE oder die Begrenzung von Erträgen unter den WERTPAPIEREN beschrieben. Die konkrete Eintrittswahrscheinlichkeit der Risiken und die Höhe ihrer negativen Auswirkungen hängt jedoch auch vom BASISWERT, den jeweiligen KORBBESTANDTEILEN, den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Hinblick auf das betreffende WERTPAPIER festgelegten Parametern sowie den zum Datum der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestehenden Umständen ab und kann sich deshalb im Einzelfall erheblich unterscheiden.

A. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin

Die Risikofaktoren in Bezug auf die EMITTENTIN, die auf den Seiten 4 bis 10 des Registrierungsformulars der EMITTENTIN vom 21. Oktober 2019 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**") enthalten sind, werden hiermit in den BASISPROSPEKT einbezogen. Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf den Seiten 314 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

B. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Wertpapiere

In diesem Abschnitt werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren betreffend die WERTPAPIERE dargestellt.

1. Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risikofaktoren beschrieben, die mit dem Rang und den Eigenschaften der WERTPAPIERE verbunden sind. Falls eines der nachfolgenden Risiken eintritt, kann der WERTPAPIERINHABER einen Totalverlust erleiden. Dies sind nach Einschätzung der EMITTENTIN die zwei wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie.

a) Insolvenzzisiko und Risiko in Verbindung mit Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin

Die WERTPAPIERINHABER tragen das Insolvenzzisiko der EMITTENTIN. Darüber hinaus können WERTPAPIERINHABER von ABWICKLUNGSMABNAHMEN betroffen sein, wenn die Existenz der EMITTENTIN gefährdet ist.

Die EMITTENTIN ist als Teil einer international tätigen Bankengruppe, vielfältigen Risiken ausgesetzt (siehe Abschnitt II.A Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Emittentin). Diese Risiken können jeweils einzeln oder kumuliert dazu führen, dass die EMITTENTIN ihre Verpflichtungen aus den WERTPAPIEREN nicht, nicht fristgerecht oder nicht in voller Höhe erfüllen kann. Dieser Umstand kann eintreten, wenn die EMITTENTIN zahlungsunfähig oder überschuldet ist.

Wird gegen die EMITTENTIN ein Insolvenzverfahren eröffnet, können WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche nur noch nach den rechtlichen Bestimmungen der Insolvenzordnung geltend machen. WERTPAPIERINHABER erhalten dann einen Geldbetrag, der sich nach der Höhe der sogenannten Insolvenzquote bemisst. Obwohl es sich bei den WERTPAPIEREN um nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der EMITTENTIN handelt, wird dieser Geldbetrag in der Regel erheblich unter dem vom WERTPAPIERINHABER für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegen. Eine Insolvenz der EMITTENTIN kann sogar zum vollständigen Verlust des Kapitalbetrags führen, den WERTPAPIERINHABER beim Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Aufgrund ihres Status als CRR-Kreditinstitut¹ ermöglichen es gesetzliche Regelungen in:

- der Verordnung (EU) Nr. 806/2014² ("SRM") und

¹ Im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes. "CRR" bezeichnet die Europäische Eigenmittelverordnung (EU) Nr. 575/2013.

- dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")

der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE auch, die nachfolgend beschriebenen Abwicklungsmaßnahmen (die "**ABWICKLUNGSMAßNAHMEN**") in Bezug auf die EMITTENTIN zu treffen. Diese ABWICKLUNGSMAßNAHMEN können sich zum Nachteil der WERTPAPIERINHABER auswirken.

"**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**" in Bezug auf die EMITTENTIN ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BAFIN**"). Die BAFIN kann in den gesetzlich festgelegten Fällen bestimmen, dass Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN in Anteile an der EMITTENTIN (zum Beispiel Aktien) umgewandelt werden. In diesem Fall würden WERTPAPIERINHABER dieselben Risiken wie jeder Aktionär der EMITTENTIN tragen. Der Kurs der Aktien der EMITTENTIN wird in einer solchen Situation in der Regel stark gefallen sein. Deshalb entsteht WERTPAPIERINHABERN unter diesen Umständen höchstwahrscheinlich ein Verlust.

Der NENNBETRAG der WERTPAPIERE sowie die Ansprüche auf Zinsen können ganz oder teilweise herabgesetzt werden. WERTPAPIERINHABER erhalten dann eine geringere oder gar keine Rückzahlung des bei Kauf der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrags. WERTPAPIERINHABER können zudem geringere oder gar keine Zinszahlungen erhalten.

Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann auch die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ändern. Sie kann beispielsweise die Einlösung der WERTPAPIERE zeitlich verschieben. WERTPAPIERINHABER erhalten dann die vereinbarten Zahlungen aus den WERTPAPIEREN später als ursprünglich in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN vereinbart.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE feststellt, dass die EMITTENTIN in ihrer Existenz gefährdet ist.

Sollte die ABWICKLUNGSBEHÖRDE ABWICKLUNGSMAßNAHMEN ergreifen, tragen WERTPAPIERINHABER das Risiko, ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN zu verlieren. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder auf Zahlung der Zinsen oder sonstige Zahlungen.

Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Auch das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (*Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz* – "**KREDREORG**"), dem auch die EMITTENTIN unterliegt, ermöglicht

² Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen im Rahmen eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010

es der BAFIN in Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN einzugreifen. Dies geschieht im Rahmen eines Reorganisationsverfahrens. Zu solchen Maßnahmen können auch die Kürzung der Ansprüche der WERTPAPIERINHABER aus den WERTPAPIEREN und die Aussetzung von Zahlungen gehören. Es besteht das Risiko, dass WERTPAPIERINHABER ihre Ansprüche aus den WERTPAPIEREN verlieren. Damit besteht für die WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko bis hin zum Risiko eines Totalverlusts.

Falls eine Gefahr für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der EMITTENTIN besteht, kann die BAFIN verschiedene Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählt etwa der Erlass eines vorübergehenden Zahlungsverbots an die EMITTENTIN. WERTPAPIERINHABER können dann für die Dauer des Zahlungsverbots von der EMITTENTIN keine Zahlungen aus den WERTPAPIEREN verlangen.

b) Keine Einlagensicherung oder Entschädigungseinrichtung

Die Verpflichtungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN sind aufgrund ihrer Ausgestaltung als Inhaberschuldverschreibungen nicht durch ein Einlagensicherungssystem besichert. Sie sind auch nicht durch Dritte garantiert oder durch eine andere Entschädigungseinrichtung geschützt.

Für den Fall einer Insolvenz der EMITTENTIN gilt daher Folgendes: WERTPAPIERINHABER haben keinen Anspruch auf Ersatz oder eine anderweitige Entschädigung im Hinblick auf den Verlust des Kapitalbetrags, den sie für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

2. Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für die einzelnen PRODUKTTYPEN, den BASISWERT und die KORBBESTANDTEILE bestimmte Zahlungsformeln und -mechanismen (die "ZAHLUNGSPROFILE") vor.

In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf die ZAHLUNGSPROFILE der einzelnen PRODUKTTYPEN ergeben. Die Höhe der zu leistenden Zahlungen bzw. die Art der Leistungen auf die WERTPAPIERE eines jeden PRODUKTTyps wird erst während der Laufzeit oder bei Fälligkeit der WERTPAPIERE auf Grundlage der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE bestimmt. Dementsprechend werden die Risiken die sich aus den ZAHLUNGSPROFILIEN ergeben, getrennt für jeden PRODUKTTYP beschrieben. Das nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risiko je PRODUKTTYP wird jedoch an erster Stelle genannt.

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS und der KORBBESTANDTEILE sollten interessierte Anleger die Beschreibung der Risiken, die sich wesentlich auf den Kurs der KORBBESTANDTEILE auswirken, in Abschnitt *II.B.5 Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Korbbestandteile und den Referenzsatz* beachten.

II. Risikofaktoren

- a) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1) und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3) ergeben*

Bei Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Bonus Wertpapieren und Worst-of Bonus Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die ggf. günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

- b) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Bonus Basket Wertpapieren (Produkttyp 2) und Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4) ergeben*

Bei Bonus Basket Wertpapieren und Bonus Cap Basket Wertpapieren besteht das zentrale Risiko einer für den WERTPAPIERINHABER nachteiligen KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS. Dies ist dann der Fall, wenn die Kurse einzelner oder aller KORBBESTANDTEILE soweit fallen, dass der FINALE REFERENZPREIS des BASISWERTS unter seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS liegt. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Bonus Basket Wertpapieren und Bonus Cap Basket Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an der Kursentwicklung des BASISWERTS teil und kann einen Verlust seines angelegten Kapitalbetrags erleiden. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger die Beobachtung der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuelle Kursentwicklung des BASISWERTS an dem zugrundeliegenden BARRIER LEVEL liegt und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität).

Die Kursentwicklung des BASISWERTS wird bei Bonus Basket Wertpapieren und Bonus Cap Basket Wertpapieren zudem gewichtet. D.h. die für WERTPAPIERINHABER ungünstige Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE kann eine gegebenenfalls günstige Kursentwicklung anderer KORBBESTANDTEILE aufheben. Aus diesem Grund kann der WERTPAPIERINHABER trotz der günstigen Kursentwicklung eines oder mehrerer KORBBESTANDTEILE einen erheblichen Verlust des investierten Kapitals erleiden.

- c) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 5) und Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 6) ergeben*

Bei Worst-of Express Wertpapieren und Worst-of Express Plus Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Express Wertpapieren und Worst-of Express Plus Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die ggf. günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Zusatzoption "Barriereereignis"

Bei Worst-of Express Wertpapieren und Worst-of Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" besteht bei fallenden Kursen der KORBBESTANDTEILE zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Express Wertpapiere und Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN und der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann unter dem bezahlten Kapitalbetrag liegen.

- d) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 7) ergeben*

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANTEILES teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die ggf. günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Zusätzliches Risiko im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag besteht bei fallenden Kursen mindestens eines KORBBESTANDTEILS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

Zusätzliches Risiko im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) mit Berücksichtigung eines BARRIEREEREIGNISSES, besteht bei fallenden Kursen mindestens eines KORBBESTANDTEILS zudem das besondere Risiko, dass der Anspruch des WERTPAPIERINHABERS auf Zahlung von BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGEN nach Eintritt des BARRIEREEREIGNISSES für die verbleibende Laufzeit entfällt.

Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Zusatzoption "Barriereereignis"

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Barriereereignis" besteht bei fallenden Kursen der KORBBESTANDTEILE zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS einge-

treten ist. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN und der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann unter dem bezahlten Kapitalbetrag liegen.

- e) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Cash Collect Wertpapieren ergeben (Produkttyp 8)*

Bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die ggf. günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Zusätzliches Risiko in Bezug auf den Zusätzlichen Bedingten Betrag

Bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren besteht bei fallenden Kursen mindestens eines KORBBESTANDTEILS zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt.

- f) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Best Select Wertpapieren (Produkttyp 9) und Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 10) ergeben*

Bei Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass die Kurse aller KORBBESTANDTEILE sinken. In diesem Fall kann der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleiden. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Best Select Wertpapieren und Best Select Cap Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vol-

lem Umfang an Kursverlusten des BASISWERTS teil, sofern die Kursentwicklung des KORB-BESTANDTEILS mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG kleiner ist als 100 Prozent. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger die Beobachtung der Kursentwicklung des BASISWERTS in Bezug auf die BARRIERE erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuelle Kursentwicklung des BASISWERTS an dem zugrundeliegenden BARRIER LEVEL liegt und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität).

- g) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 11) ergeben*

Bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn die KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) unter den BASISPREIS fällt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die ggf. günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Zusätzliches Risiko im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung

Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das zusätzliche Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

- h) *Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 12) ergeben*

Bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig auf den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILS teil, der sich im Vergleich zu den anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die ggf. günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Zusätzliches Risiko im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung

Im Fall von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ stark fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich, die Rendite von variabel verzinslichen Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

- i) Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 13) ergeben*

Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren besteht das zentrale Risiko, dass der Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS während der Laufzeit der WERTPAPIERE fällt und der WERTPAPIERINHABER demzufolge einen erheblichen Verlust seines angelegten Kapitals erleidet. Es ist sogar ein Totalverlust möglich.

Fallende Kurse der KORBBESTANDTEILE wirken sich bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren insbesondere dann nachteilig für den WERTPAPIERINHABER aus, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt. In diesem Fall nimmt der WERTPAPIERINHABER in vollem Umfang an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil. Das Risiko, dass ein BARRIEREEREIGNIS eintritt, erhöht sich, je häufiger bzw. länger die Beobachtung der Kurse der KORBBESTANDTEILE in Bezug auf die BARRIEREN erfolgt. Darüber hinaus ist das Risiko umso höher, je näher die aktuellen Kurse der KORBBESTANDTEILE an den zugrundeliegenden BARRIEREN liegen und je mehr die Kurse der KORBBESTANDTEILE im Zeitverlauf schwanken (Volatilität). Der WERTPAPIERINHABER nimmt dabei an der Entwicklung des KORBBESTANDTEILES teil, der sich im Vergleich zu den

anderen KORBBESTANDTEILEN am schlechtesten entwickelt hat, wohingegen die ggf. günstigere Entwicklung der übrigen KORBBESTANDTEILE unberücksichtigt bleibt.

Zusätzliches Risiko im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung

Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit variabler Verzinsung besteht das zusätzliche Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER während der gesamten Laufzeit seiner Anlage keinen oder nur einen sehr geringen laufenden Ertrag erzielt, wenn der REFERENZSATZ fällt. Das Schwanken des jeweiligen REFERENZSATZES macht es zudem unmöglich die Rendite von variabel verzinslichen Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren im Voraus zu bestimmen.

Zusätzliches Risiko in Bezug auf die Zusatzoption "Barriereereignis"

Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit der Zusatzoption "Barriereereignis" besteht bei fallenden Kursen der KORBBESTANDTEILE zudem das besondere Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER nach Eintritt eines BARRIEREEREIGNISSES einen Verlust des bezahlten Kapitalbetrags erleidet, obwohl ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist. In diesem Fall erfolgt die Einlösung der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN und der RÜCKZAHLUNGSBETRAG kann unter dem bezahlten Kapitalbetrag liegen.

j) Zusätzliche Risiken bei allen Wertpapieren mit physischer Lieferung

WERTPAPIERINHABER tragen ein zusätzliches Verlustrisiko, wenn die Lieferung eines KORBBESTANDTEILS erfolgt.

Im Fall der physischen Lieferung erhält der WERTPAPIERINHABER bei Fälligkeit der WERTPAPIERE keinen Barausgleich. Stattdessen wird der in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN bezeichnete KORBBESTANDTEIL (z.B. eine AKTIE) in das Wertpapierdepot des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Der Gegenwert der Menge des zu liefernden KORBBESTANDTEILS hängt allein von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS ab und kann daher erheblichen Schwankungen ausgesetzt sein. Unter Umständen ist der Gegenwert der gelieferten Menge des KORBBESTANDTEILS sehr gering und kann sogar Null (0) betragen.

Das Risiko von Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS endet nicht mit dessen Lieferung, sondern erst mit seiner Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER. Eine automatische Veräußerung der gelieferten Menge des KORBBESTANDTEILS erfolgt nicht. Vielmehr muss der WERTPAPIERINHABER die gelieferte Menge des KORBBESTANDTEILS selbständig veräußern, um den dadurch gebundenen Kapitalbetrag zu erhalten. Verliert der KORBBESTANDTEIL zwischen dessen Lieferung und der Veräußerung durch den WERTPAPIERINHABER weiter an Wert, erhöht sich der Verlust des WERTPAPIERINHABERS entsprechend. Darüber hinaus trägt

der WERTPAPIERINHABER auch die sonstigen Risiken, die mit der Art des KORBBESTANDTEILS verbunden sind über den RÜCKZAHLUNGSTERMIN hinaus bis zur tatsächlichen Veräußerung der gelieferten KORBBESTANDTEILE.

Beim Halten oder Verkauf der gelieferten Menge des KORBBESTANDTEILS können Gebühren oder sonstige Kosten anfallen, die den potentiellen Ertrag mindern oder einen Verlust des WERTPAPIERINHABERS erhöhen. Laufende Kosten (zum Beispiel Depotgebühren) wirken sich dabei umso stärker aus, je länger die gelieferte Menge des KORBBESTANDTEILS nach dessen Lieferung vom WERTPAPIERINHABER gehalten wird. Grundsätzlich gilt: Liegt der Wert der gelieferten Menge des KORBBESTANDTEILS (abzüglich aller Kosten im Zusammenhang mit dessen Halten und Veräußerung) unter dem bezahlten Kapitalbetrag, erleidet der WERTPAPIERINHABER bei dessen Veräußerung einen Verlust.

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den KORBBESTANDTEIL gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "**ABWICKLUNGSSTÖRUNG**") kann es zu einer Verschiebung der Lieferung des KORBBESTANDTEILS kommen. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall aufgrund der ABWICKLUNGSSTÖRUNG keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auch zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE bestimmt und kann vom Marktwert der WERTPAPIERE zum Zeitpunkt der Lieferung abweichen. Eine solche Abweichung kann zu Verlusten des vom WERTPAPIERINHABER bezahlten Kapitalbetrags führen oder Verluste des WERTPAPIERINHABERS vergrößern. Außerdem verliert der WERTPAPIERINHABER dadurch die Chance, an einem Kursanstieg des KORBBESTANDTEILS nach dessen Lieferung teilzunehmen und dadurch potentiell entstandene Verluste zu reduzieren.

3. Risiken, die sich aus den Bedingungen der Wertpapiere ergeben

Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen im Hinblick auf die einzelnen PRODUKTTYPEN und KORBBESTANDTEILE bestimmte Bedingungen vor, die sich von WERTPAPIER zu WERTPAPIER unterscheiden können. In dieser Kategorie werden die spezifischen Risiken dargestellt, die sich im Hinblick auf diese Bedingungen ergeben können. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken aufgrund einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere

Sehen die WERTPAPIERBEDINGUNGEN ein außerordentliches Kündigungsrecht der EMITTENTIN vor, tragen die WERTPAPIERINHABER ein Verlustrisiko, wenn die WERTPAPIERE vor dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN von der EMITTENTIN gekündigt werden. Zudem tragen WERTPAPIERINHABER ein Wiederanlagerisiko.

II. Risikofaktoren

In diesem Fall kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN außerordentlich kündigen, wenn bestimmte, in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN genannte Ereignisse eintreten, die sich auf die KORBBESTANDTEILE, die WERTPAPIERE oder die EMITTENTIN nachteilig auswirken.

Im Fall einer außerordentlichen Kündigung werden die WERTPAPIERE vorzeitig fällig und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückgezahlt. Der ABRECHNUNGSBETRAG ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE und wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen festgestellt und ist unter Umständen sehr niedrig. Er ist möglicherweise niedriger als der Betrag, den der WERTPAPIERINHABER erhalten hätte, wenn keine außerordentliche Kündigung der WERTPAPIERE erfolgt wäre. Der WERTPAPIERINHABER erleidet dann einen Verlust, wenn der in diesem Fall von der EMITTENTIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN gezahlte ABRECHNUNGSBETRAG unter dem für den Erwerb der WERTPAPIERE bezahlten Kapitalbetrag liegt. Auch ein Totalverlust ist möglich.

Es besteht darüber hinaus ein WIEDERANLAGERISIKO. Das "**WIEDERANLAGERISIKO**" bezeichnet das Risiko, dass der vom WERTPAPIERINHABER erhaltene Geldbetrag für eine vergleichbare Laufzeit nur zu schlechteren Marktkonditionen (z.B. einer geringeren Rendite oder einem erhöhten Risiko) wiederangelegt werden kann. Die mit einer Neuanlage über diese Laufzeit erzielte Rendite kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen. Darüber hinaus kann die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit der Neuanlage erheblich höher sein.

b) Risiken aufgrund von Marktstörungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Marktstörung eintritt.

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die zur Feststellung einer MARKTSTÖRUNG in Bezug auf einen KORBBESTANDTEIL führen können. Beispiel: Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des KORBBESTANDTEILS an der betreffenden MAßGEBLICHEN BÖRSE). Der Eintritt einer MARKTSTÖRUNG kann unter anderem dazu führen, dass die BERECHNUNGSSTELLE den REFERENZPREIS des KORBBESTANDTEILS selbst bestimmt. Der so bestimmte REFERENZPREIS kann erheblich von dem REFERENZPREIS abweichen, den die betreffende Börse oder der betreffende Markt ohne Eintritt einer MARKTSTÖRUNG festgestellt hätte. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass der WERTPAPIERINHABER aufgrund der MARKTSTÖRUNG einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleidet oder dass sich ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS verstärkt.

c) Risiken aufgrund von Anpassungen der Wertpapierbedingungen

WERTPAPIERINHABER tragen ein Verlustrisiko, wenn eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vorgenommen wird.

II. Risikofaktoren

In den jeweiligen WERTPAPIERBEDINGUNGEN können bestimmte Ereignisse festgelegt werden, die die BERECHNUNGSSTELLE zu einer ANPASSUNG berechtigen (Beispiel: Die Gesellschaft, die einen KORBBESTANDTEIL emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den KORBBESTANDTEIL eine Kapitalmaßnahme durch). Im Fall einer Anpassung werden die WERTPAPIERE unter geänderten Bedingungen fortgeführt. So können insbesondere bereits festgelegte oder festgestellte Parameter (zum Beispiel ein ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS, ein BASISPREIS oder ein BEZUGSVERHÄLTNIS) angepasst werden. Darüber hinaus kann auch der betreffende KORBBESTANDTEIL ausgetauscht werden. Die WERTPAPIERE beziehen sich danach auf einen KORBBESTANDTEIL, den der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder der einer wirtschaftlich anderen Methodologie unterliegen kann. Dadurch können sich die Struktur und das Risikoprofil der WERTPAPIERE ändern.

Bei der Festlegung der Anpassung übt die BERECHNUNGSSTELLE Ermessen aus. Dabei ist sie nicht an Maßnahmen und Einschätzungen Dritter gebunden. Grundsätzlich besteht dabei das Risiko, dass sich eine Anpassung im Nachhinein als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweist. Der WERTPAPIERINHABER kann aufgrund einer Anpassung einen Verlust seines bezahlten Kapitalbetrags erleiden oder ein potentieller Verlust des WERTPAPIERINHABERS kann sich durch die Anpassung verstärken.

d) Risiken aufgrund von Anfechtungen durch die Emittentin

WERTPAPIERINHABER tragen aufgrund des Anfechtungsrechts der EMITTENTIN ein WIEDERANLAGERISIKO.

Die ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE sehen im Fall von offensichtlichen Schreib- oder Rechenfehler oder ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN das Recht der EMITTENTIN vor, die WERTPAPIERE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN anzufechten. In Folge einer Anfechtung können die WERTPAPIERINHABER die Rückzahlung des nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellten ERWERBSPREISES verlangen. Mit der Zahlung des ERWERBSPREISES erlöschen alle Rechte aus den betreffenden WERTPAPIEREN. WERTPAPIERINHABER tragen somit aufgrund der möglichen vorzeitigen Rückzahlung der WERTPAPIERE ein WIEDERANLAGERISIKO. Die über die ursprüngliche Laufzeit der WERTPAPIERE erzielte Rendite des WERTPAPIERINHABERS kann dadurch erheblich unter der bei Erwerb der WERTPAPIERE erwarteten Rendite liegen oder die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts des bezahlten Kapitalbetrags im Zusammenhang mit einer Neuanlage kann erheblich steigen.

4. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere

In dieser Kategorie werden die wesentlichen spezifischen Risikofaktoren betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere dargestellt. Die vier nach Einschät-

zung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Marktpreisrisiken

Der Marktpreis der WERTPAPIERE kann während der Laufzeit erheblich schwanken.

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können die Kurse der KORBBESTANDTEILE und damit der Marktpreis (Kurs) der WERTPAPIERE erheblich schwanken. Dies gilt insbesondere bei WERTPAPIEREN mit Beobachtung einer BARRIERE, wenn der aktuelle Kurs des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE nur geringfügig über bzw. unter der betreffenden BARRIERE liegt. Dies kann zu folgendem Ergebnis führen: Der Kurs der WERTPAPIERE fällt unter den Kapitalbetrag, den Anleger für den Kauf der WERTPAPIERE bezahlt haben.

Sollten WERTPAPIERINHABER ihre WERTPAPIERE in diesem Fall vor Fälligkeit verkaufen, entsteht ihnen ein Verlust.

Insbesondere die folgenden Marktfaktoren können sich auf den Marktpreis der WERTPAPIERE auswirken. Dabei können einzelne Marktfaktoren auch gleichzeitig auftreten:

- Restlaufzeit der WERTPAPIERE,
- Änderungen des Wertes der KORBBESTANDTEILE,
- Änderungen der Bonität oder der Bonitätseinschätzung im Hinblick auf die EMITTENTIN,
- Änderungen des Marktzinses,
- die Änderung der impliziten Volatilität der KORBBESTANDTEILE,
- die Dividendenerwartung, oder
- die Korrelation der KORBBESTANDTEILE.

Der Kurs der WERTPAPIERE kann selbst dann fallen, wenn der Kurs der KORBBESTANDTEILE konstant bleibt. Damit besteht für WERTPAPIERINHABER ein erhebliches Verlustrisiko. Auch ein Totalverlust des für den Kauf der WERTPAPIERE aufgewendeten Kapitalbetrages ist möglich.

b) Risiken in Bezug auf die Bestimmung der Kurse der Wertpapiere im Sekundärmarkt / Risiken in Bezug auf die Preisbildung

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

II. Risikofaktoren

Die EMITTENTIN oder eine andere Person (der "**MARKET MAKER**") stellt unter gewöhnlichen Marktbedingungen üblicherweise regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die WERTPAPIERE ("**MARKET MAKING**"). Der MARKET MAKER kann auch ein mit der EMITTENTIN verbundenes Unternehmen oder eine andere Finanzinstitution sein. Der MARKET MAKER garantiert allerdings nicht, dass die von ihm genannten Kurse angemessen sind. Ebenso wenig garantiert der MARKET MAKER, dass während der gesamten Laufzeit jederzeit Kurse für die WERTPAPIERE verfügbar sind.

Auch kann der MARKET MAKER nach seinem Ermessen jederzeit die Methodik ändern, nach der er die gestellten Preise festsetzt. So kann der MARKET MAKER beispielsweise seine Kalkulationsmodelle ändern und/oder die Spanne zwischen Kauf- und Verkaufskursen vergrößern oder verringern. Außerdem kann bei MARKTSTÖRUNGEN oder technischen Problemen die Verfügbarkeit des benutzten elektronischen Handelssystems eingeschränkt oder eingestellt werden. Bei außergewöhnlichen Marktbedingungen oder bei extremen Preisschwankungen an den Wertpapiermärkten stellt der MARKET MAKER regelmäßig keine Ankaufs- bzw. Verkaufskurse. WERTPAPIERINHABER tragen also das Risiko, dass ihnen unter bestimmten Bedingungen kein Kurs für ihr WERTPAPIER genannt wird. Das bedeutet, dass WERTPAPIERINHABER nicht in jeder Situation ihr WERTPAPIER im Markt zu einem angemessenen Kurs veräußern können.

Die Öffnungszeiten eines Marktes für die WERTPAPIERE unterscheiden sich oftmals von den Öffnungszeiten des Marktes für den jeweiligen KORBBESTANDTEIL. Dann muss der MARKET MAKER den Preis des KORBBESTANDTEILS möglicherweise schätzen, um den entsprechenden Preis des WERTPAPIERS bestimmen zu können. Diese Schätzungen können sich als falsch erweisen und sich für die WERTPAPIERINHABER ungünstig auswirken.

Anleger sollten zudem beachten: Das in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannte Emissionsvolumen der WERTPAPIERE lässt keinen Rückschluss auf das Volumen der tatsächlich begebenen oder ausstehenden WERTPAPIERE zu. Daher können auf dieser Grundlage auch keine Rückschlüsse auf die Liquidität eines Sekundärmarkts gezogen werden.

c) Risiko, dass kein aktiver Markt für den Handel mit Wertpapieren existiert

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass es keinen liquiden Markt für den Handel mit den WERTPAPIEREN gibt. Das bedeutet, dass sie die WERTPAPIERE nicht zu einer von ihnen bestimmten Zeit verkaufen können.

Für die WERTPAPIERE kann die Zulassung und/oder die Einbeziehung zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragt werden (die "**BÖRSENNOTIERUNG**"). Allerdings kann bei einer erfolgten BÖRSENNOTIERUNG nicht zugesichert werden, dass diese dauerhaft aufrechterhalten wird. Sollte eine BÖRSENNO-

TIERUNG nicht mehr bestehen, sind der Kauf und der Verkauf der WERTPAPIERE erheblich erschwert oder faktisch unmöglich. Selbst im Falle einer fortbestehenden BÖRSENNOTIERUNG ist dies nicht zwingend mit hohen Umsätzen der WERTPAPIERE an der betreffenden Börse verbunden. Niedrige Umsätze an einer Börse erschweren den Verkauf der WERTPAPIERE zu einem günstigen Preis. Man spricht dann von einem illiquiden Markt für die WERTPAPIERE.

Zudem kann selbst im Fall eines bestehenden Sekundärmarkts nicht ausgeschlossen werden, dass der WERTPAPIERINHABER nicht in der Lage ist, die WERTPAPIERE im Fall einer ungünstigen Entwicklung (z.B. der KORBBESTANDTEILE oder eines Wechselkurses) zu veräußern, etwa, wenn diese außerhalb der Handelszeiten der WERTPAPIERE eintritt.

Der WERTPAPIERINHABER kann daher nicht davon ausgehen, dass für die WERTPAPIERE immer ein liquider Markt vorhanden ist. Der WERTPAPIERINHABER sollte darauf eingerichtet sein, die WERTPAPIERE gegebenenfalls nicht an Marktteilnehmer veräußern zu können.

d) Risiko im Zusammenhang mit Wertpapieren in Fremdwährungen

Bei WERTPAPIEREN, die in FREMDWÄHRUNGEN emittiert werden, besteht ein Fremdwährungsrisiko.

Die WERTPAPIERE können in einer anderen Währung begeben werden als die, in der das Konto des WERTPAPIERINHABERS, dem auf die WERTPAPIERE gezahlte Geldbeträge gutgeschrieben werden, geführt wird (die "FREMDWÄHRUNG"). In diesem Fall erfolgt bei jeder Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine automatische Umrechnung des maßgeblichen Betrags in die Währung des Kontos des WERTPAPIERINHABERS. Zu diesem Zweck wird vom betreffenden kontoführenden Institut üblicherweise ein Wechselkurs herangezogen, der im Zeitverlauf starken Schwankungen unterliegen kann. Derartige Wechselkursschwankungen können potentielle Verluste des WERTPAPIERINHABERS erheblich vergrößern oder potentielle Erträge reduzieren.

e) Risiko in Bezug auf einen möglichen Rückkauf der Wertpapiere

Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann sich nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

Nach Maßgabe der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist die EMITTENTIN berechtigt, jederzeit WERTPAPIERE am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Auf diese Weise erworbene WERTPAPIERE können von der EMITTENTIN gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden. Ein Rückkauf der WERTPAPIERE durch die EMITTENTIN kann die Menge der am Markt verfügbaren WERTPAPIERE reduzieren und sich somit nachteilig auf die Liquidität der WERTPAPIERE auswirken.

f) Risiken in Bezug auf den Einbehalt von US-Quellensteuern

WERTPAPIERINHABER tragen das Risiko, dass Zahlungen der EMITTENTIN im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN einer US-Quellensteuer gemäß Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes unterliegen können.

Abschnitt 871(m) des U.S. Bundessteuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code ("IRC")) und die darunter erlassenen Vorschriften sehen bei bestimmten Finanzinstrumenten (wie bei WERTPAPIEREN) einen Steuereinbehalt vor. Das bedeutet: Die EMITTENTIN oder die Depotbank des WERTPAPIERINHABERS ist berechtigt, von dem RÜCKZAHLUNGSBETRAG oder einer sonstigen Zahlung unter den WERTPAPIEREN eine Steuer einzubehalten. Der einbehaltene Betrag wird dann an die U.S. Steuerbehörden abgeführt. Die Steuer wird auf jede Zahlung an WERTPAPIERINHABER erhoben, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt ist oder bestimmt wird. Der Begriff "Zahlungen" wird dabei weit verstanden. Er umfasst alle Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Für WERTPAPIERE mit U.S. Aktien oder U.S. Indizes als KORBBESTANDTEIL, gilt Folgendes:

Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen der EMITTENTIN unter den WERTPAPIEREN werden als Äquivalente zu Dividenden ("**DIVIDENDENÄQUIVALENTE**") behandelt. Diese Zahlungen oder als Zahlung angesehene Erfüllungen unterliegen der US-Quellensteuer in Höhe von 30%. Der Steuersatz kann geringer sein, wenn ein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen einen niedrigeren Steuersatz vorsieht.

Somit können alle WERTPAPIERE unter diesem BASISPROSPEKT einer U.S. Quellensteuer unterliegen, wenn ein oder mehrere KORBBESTANDTEILE eine U.S. Aktie oder ein U.S. Index ist.

Wichtig: Ein Steuereinbehalt kann sogar in den folgenden Situationen erforderlich sein: Nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN werden keine Zahlungen geleistet, die durch Dividenden aus US-Quellen bedingt oder bestimmt werden.

Auch für die US-Quellensteuer gemäß § 871(m) gilt Folgendes: Es könnte für die EMITTENTIN erforderlich sein, die US-Quellensteuer von Zinszahlungen, Kapitalbeträgen, oder sonstigen Zahlungen unter den WERTPAPIEREN einzubehalten. In diesem Fall erhalten die WERTPAPIERINHABER keine Zahlung für den Abzug, der den Einbehalt ausgleicht. Weder die EMITTENTIN noch die Zahlstelle oder eine andere Person ist dazu verpflichtet, Ausgleichszahlungen an die WERTPAPIERINHABER zu leisten. Daher erhalten die WERTPAPIERINHABER in diesem Fall geringere Zahlungen als erwartet.

Im schlimmsten Fall werden die unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen hierdurch auf Null verringert. Es kann überdies der Fall sein, dass der Betrag der Steuerschuld sogar die

unter den WERTPAPIEREN zu leistenden Zahlungen übersteigt. In diesem Fall könnten WERTPAPIERINHABER sogar verpflichtet sein, Steuern zu zahlen, obwohl sie keine Zahlungen von der EMITTENTIN erhalten haben. WERTPAPIERINHABER könnten sogar dann Steuern zahlen müssen, wenn die WERTPAPIERE wertlos verfallen.

g) Risiko aus spezifischen Interessenkonflikten betreffend die Wertpapiere

Mögliche Interessenkonflikte der EMITTENTIN und ihrer verbundenen Unternehmen können sich nachteilig auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Geschäfte tätigen oder Transaktionen durchführen, die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Ein mit der EMITTENTIN verbundenes Institut tätigt Kreditgeschäfte, die sich nachteilig auf die Bonitätseinschätzung der EMITTENTIN und somit auch auf den Wert der WERTPAPIERE auswirken.

5. Spezifische wesentliche Risikofaktoren betreffend die Art der Korbbestandteile und den Referenzsatz

Die Art und die Höhe der Einlösung der WERTPAPIERE, sonstige Zahlungen unter den WERTPAPIEREN sowie der Marktwert der WERTPAPIERE sind von der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE abhängig, die jeweils mit spezifischen Risiken verbunden sind. Diese sind in dieser Kategorie beschrieben. Darunter fallen insbesondere Risiken, die sich auf den Kurs der KORBBESTANDTEILE bzw. den REFERENZSATZ auswirken. Wie sich fallende, steigende oder schwankende Kurse der KORBBESTANDTEILE oder der REFERENZSÄTZE auf die Kursentwicklung des BASISWERTS und die WERTPAPIERE auswirken und welche spezifischen wesentlichen Risiken damit verbunden sind, wird hingegen in Abschnitt II.B.2. *Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben* beschrieben.

Die WERTPAPIERE können auf die folgenden Arten von KORBBESTANDTEILEN und auf REFERENZSÄTZE bezogen sein:

- AKTIEN (einschließlich AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE) (siehe Abschnitt *a) Risiken in Verbindung mit Aktien*),
- INDIZES (siehe Abschnitt *(b) Risiken in Verbindung mit Indizes*),
- ROHSTOFFE (siehe Abschnitt *(c) Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*),

II. Risikofaktoren

- FUTURES-KONTRAKTE (siehe Abschnitt *(d) Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*),
- REFERENZSÄTZE (siehe Abschnitt *e) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen*),

Potentielle Anleger sollten die nachfolgend beschriebenen Risiken auch dann beachten, wenn der BASISWERT selbst auf eine oder mehrere der nachfolgend genannten Arten von BASISWERTEN bezogen ist. Das ist insbesondere bei WERTPAPIEREN mit einem INDEX oder einem FUTURES-KONTRAKT als BASISWERT der Fall.

Beispiele: Für einen INDEX, dessen Bestandteile AKTIEN sind, oder ein Investmentvermögen (Fonds), das in AKTIEN investiert oder einen Aktienindex repliziert (ETF), können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in AKTIEN und gegebenenfalls INDIZES verwirklichen. Für einen FUTURES-KONTRAKT mit einem ROHSTOFF als FUTURES-REFERENZWERT können sich auch die Risiken wie bei einer Anlage in ROHSTOFFE verwirklichen.

a) Risiken in Verbindung mit Aktien

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit AKTIEN als KORBBESTANDTEIL (siehe Abschnitt *V.B.1.a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*) verbunden sind. Die vier nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten einer Aktie

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten der AKTIE stark fallen oder wertlos werden.

Der Emittent einer AKTIE könnte in Zahlungsschwierigkeiten geraten und über sein Vermögen könnte ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren eröffnet werden. In diesem Fall besteht ein erhebliches Risiko, dass der Kurs der betreffenden AKTIE stark fällt oder dass die Aktie wertlos wird.

(2) Risiken in Verbindung mit der Geschäftsentwicklung des Emittenten der Aktie

Eine Änderung in der Geschäftsentwicklung des Emittenten einer AKTIE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs der AKTIE auswirken.

Der Kurs von AKTIEN hängt in ganz besonderem Maße von der gegenwärtigen und erwarteten Geschäftsentwicklung des Emittenten der AKTIE ab. Diese kann sich im Zeitverlauf ändern und hängt insbesondere von den folgenden Faktoren ab: Rentabilität, Innovationskraft, Ausblick, Entwicklung der Geschäftsrisiken, des Industriezweigs oder der Absatzmärkte des Unternehmens. Unternehmenspolitische Entscheidungen können sich ebenfalls erheblich

nachteilig auf den Aktienkurs auswirken. Darunter fallen beispielsweise die Geschäftsausrichtung, Kapitalmaßnahmen oder Dividendenzahlungen.

(3) Risiken in Verbindung mit psychologischen Effekten

Der Kurs einer AKTIE kann aufgrund von psychologischen Effekten an den Aktienmärkten stark schwanken.

Neben den fundamentalen Unternehmensdaten (wie zum Beispiel die Geschäftsentwicklung) spielen an den Aktienmärkten auch psychologische Effekte eine wichtige Rolle. So können in Folge von Unsicherheiten, allgemeinen Erwartungen oder Spekulationen an den Kapitalmärkten starke Schwankungen in den Kursen von AKTIEN auftreten. Diese können sich auch auf den Kurs einer AKTIE auswirken, obwohl es hierfür keine objektiven Gründe gibt.

Im Fall von Spekulationen können sich insbesondere mögliche zukünftige Aktienverkäufe in größerem Umfang negativ auf den Kurs einer AKTIE auswirken (zum Beispiel im Fall von Leerverkäufen).

(4) Risiken in Verbindung mit außerordentlichen Ereignissen

Im Fall von außerordentlichen Ereignissen kann sich eine AKTIE im Hinblick auf ihre wesentlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern.

Eine AKTIE kann bestimmten außerordentlichen Ereignissen unterliegen. Dazu zählen insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung. Die AKTIE kann sich durch den Eintritt eines solchen Ereignisses im Hinblick auf ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ihr Risikoprofil erheblich verändern. Die WERTPAPIERE können sich nach einer Fusion oder Aufspaltung auf eine AKTIE beziehen, die der WERTPAPIERINHABER unter Umständen nicht kannte oder erheblich anderen wirtschaftlichen Risiken unterliegt, einschließlich einem höheren Insolvenzrisiko. Eine solche Veränderung kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung der AKTIE auswirken.

(5) Risiken in Verbindung mit einer niedrigen oder mittleren Marktkapitalisierung (Small Caps / Mid Caps)

Weist eine AKTIE nur eine niedrige oder mittlere Marktkapitalisierung auf, kann der Kurs der AKTIE von Zeit zu Zeit stark schwanken.

AKTIEN von Unternehmen mit einer niedrigen (sogenannte Small Caps) bis mittleren (sogenannte Mid Caps) Marktkapitalisierung unterliegen im Allgemeinen einem höheren Risiko starker Kursschwankungen als AKTIEN von Unternehmen mit einer hohen Marktkapitalisie-

rung (sogenannte Large Caps oder Blue Chips). Darüber hinaus kann die Liquidität von AKTIEN von Unternehmen mit niedriger Marktkapitalisierung aufgrund niedriger Handelsvolumina eher begrenzt sein.

(6) *Risiken in Verbindung mit aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert*

Im Fall von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN als KORBBESTANDTEIL kann dieser durch Verfügungen oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wertlos werden.

Inhaber von AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN (siehe Abschnitt V.B.1.a) *Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert*) tragen grundsätzlich die gleichen Risiken, wie Inhaber der dem AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIER zugrunde liegenden AKTIE selbst. AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIERE können jedoch im Vergleich zu AKTIEN zusätzliche Risiken aufweisen. Der Grund hierfür ist: Der rechtliche Eigentümer des zugrundeliegenden Aktienbestands ist bei AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN eine Depotstelle, die zugleich Ausgabestelle der AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERE ist. Insbesondere im Fall einer Insolvenz dieser Depotstelle bzw. im Fall von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen diese ist es möglich, dass die den AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIEREN zugrundeliegenden AKTIEN mit einer Verfügungsbeschränkung belegt werden. Zudem können diese AKTIEN im Rahmen einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen die Depotstelle wirtschaftlich verwertet werden. Dann gilt: Der Inhaber des AKTIENVERTRETENDEN WERTPAPIERS verliert die durch den Anteilsschein verbrieften Rechte an den zugrundeliegenden AKTIEN. Infolge dessen wird das AKTIENVERTRETENDE WERTPAPIER wertlos.

(7) *Risiken in Verbindung mit Gruppenaktien als Korbbestandteil*

Im Fall von Aktien einer Emittentin, die ebenfalls der UNICREDIT GROUP angehört, können sich bestimmte Risiken verstärkt auf die WERTPAPIERE auswirken.

Im Fall von AKTIEN, die von einem anderen Unternehmen der Unternehmensgruppe, der die EMITTENTIN angehört, (die "UNICREDIT GROUP") ausgegeben wurden ("GRUPPENAKTIEN"), und die als KORBBESTANDTEIL für die WERTPAPIERE verwendet werden, bestehen besondere Risiken.

Der Grund hierfür ist: Die EMITTENTIN der WERTPAPIERE und die Emittenten der GRUPPENAKTIE als KORBBESTANDTEIL können aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit von denselben Risiken betroffen sein. Beispiele für solche Risiken sind falsche Unternehmensentscheidungen, Branchenrisiken der Kreditwirtschaft, Einfluss der Aufsicht und Gesetzgebung, Restrukturierung, Abwicklungsmaßnahmen und Insolvenz. Das bedeutet: Die Verwirklichung der Risiken können einerseits den Kurs der GRUPPENAKTIE nachteilig beeinflussen. Andererseits kann dadurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der EMITTENTIN und somit die Fähigkeit, ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN zu erfüllen, abnehmen.

Da sowohl die EMITTENTIN der WERTPAPIERE als auch die EMITTENTIN der GRUPPENAKTIE zur UNICREDIT GROUP gehören, können zudem widerstreitende Interessen innerhalb der Gruppe negative Auswirkungen auf die Entwicklung der WERTPAPIERE haben. Dies können zum Beispiel gegenläufige Interessen im Hinblick auf einen steigenden oder fallenden Aktienkurs sein.

(b) Risiken in Verbindung mit Indizes

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit INDIZES als KORBBESTANDTEIL (siehe Abschnitt V.B.1.b) *Indizes als Basiswert*) verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Indexbestandteile

Die Kursentwicklung der INDEXBESTANDTEILE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Der Stand eines INDEX wird auf Grundlage des Wertes seiner Bestandteile (die "INDEXBESTANDTEILE") berechnet. Veränderungen des Wertes der INDEXBESTANDTEILE beeinflussen den Kurs des INDEX (der "INDEXSTAND") daher unmittelbar. Darüber hinaus können Schwankungen des Werts eines INDEXBESTANDTEILS durch Schwankungen des Werts anderer INDEXBESTANDTEILE verstärkt werden.

(2) Risiken in Verbindung mit dem Indexkonzept

Ein lücken-, fehlerhaftes oder ungeeignetes INDEXKONZEPT kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Der INDEX kann auch ganz als BASISWERT wegfallen.

Jedem INDEX liegt ein bestimmtes Ziel (das "INDEXZIEL") zugrunde, das auf Grundlage mehr oder weniger starr festgelegter Regeln verfolgt wird (das "INDEXKONZEPT"). Insbesondere gibt das INDEXKONZEPT die Regeln vor, nach denen die INDEXBESTANDTEILE ausgewählt und gewichtet werden, und wie sich der jeweilige INDEXSTAND ermittelt. Aus diesem Grund wirkt sich das jeweilige INDEXKONZEPT maßgeblich auf die Kursentwicklung des betreffenden INDEX aus. Ist das INDEXKONZEPT lücken- oder fehlerhaft oder ist es nicht geeignet, das INDEXZIEL zu erreichen, kann sich dies erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken. Darüber hinaus kann ein fehler- oder lückenhaftes INDEXKONZEPT dazu führen, dass der INDEX in außergewöhnlichen Marktsituationen nicht mehr funktioniert. Das heißt, dass der INDEXSTAND zum Beispiel extreme Werte erreicht oder dass die Berechnung des INDEX zeitweise oder endgültig eingestellt werden muss.

(3) *Risiken in Verbindung mit der Zusammensetzung des Index*

Eine Änderung der Zusammensetzung eines INDEX kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Wird ein INDEX nach Maßgabe des betreffenden INDEXKONZEPTS umgewichtet oder neu zusammengestellt, kann sich das Risikoprofil des INDEX erheblich ändern.

Beispiel: Ein INDEXBESTANDTEIL mit einem geringeren Risiko wird im Rahmen der regulären Umgewichtung durch einen INDEXBESTANDTEIL mit höherem Risiko ersetzt.

So können durch die Aufnahme neuer INDEXBESTANDTEILE zusätzliche Risiken entstehen. Dies können insbesondere neue Emittentenrisiken oder länder-, regions- oder branchenbezogene Risiken (siehe Abschnitt II.B.6.f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Korbbestandteilen*) sein.

Im Rahmen einer Umgewichtung der INDEXBESTANDTEILE können sich die Risikoverhältnisse innerhalb des INDEX erheblich verschieben. Das heißt, dass sich das mit einem INDEXBESTANDTEIL verbundene Risiko erhöht, wenn sich dessen Gewichtung im INDEX erhöht oder umgekehrt.

(4) *Risiken in Verbindung mit selbsterstellten bzw. –berechneten Indizes*

Im Fall von selbsterstellten oder selbstberechneten Indizes können sich Ermessensentscheidungen der EMITTENTIN für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

Die EMITTENTIN oder ein verbundenes Unternehmen kann als Sponsor eines INDEX (der "INDEXSPONSOR"), Berechnungsstelle eines INDEX (die "INDEXBERECHNUNGSSTELLE"), Berater oder in einer vergleichbaren Funktion im Hinblick auf einen INDEX tätig werden. In einer solchen Funktion kann die EMITTENTIN oder das verbundene Unternehmen unter anderem:

- das INDEXKONZEPT anpassen,
- den INDEXSTAND berechnen,
- die Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX verändern.

Bei ihren Entscheidungen über Anpassungen des INDEXKONZEPTS oder die Veränderung der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des INDEX kann die EMITTENTIN nach Maßgabe des INDEXKONZEPTS Ermessen ausüben. Eine solche Ermessensausübung kann sich erheblich auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken und sich nachträglich als unzutreffend, unzureichend oder unvorteilhaft erweisen.

(5) *Risiken in Verbindung mit Strategieindizes*

Im Fall von STRATEGIEINDIZES können sich Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person bei der Umsetzung der Anlagestrategie für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des INDEX auswirken.

STRATEGIEINDIZES bilden durch einen INDEXSPONSOR festgelegte Anlagestrategien ab, ohne dass ein tatsächlicher Handel sowie Anlageaktivitäten in den INDEXBESTANDTEILEN stattfinden. STRATEGIEINDIZES räumen dem INDEXSPONSOR, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder einer anderen Person (zum Beispiel einem Berater) regelmäßig in einem weiten Maße Ermessen bei der Festlegung der Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX ein. Daher ist die Kursentwicklung des INDEX stark abhängig von der Sachkunde und Zuverlässigkeit des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten. Nicht rechtzeitige, riskante oder fehlerhafte Entscheidungen des INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten bei der Umsetzung der Anlagestrategie können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des KORBBESTANDTEILS auswirken.

Darüber hinaus hängt die Sachkunde des betreffenden INDEXSPONSORS, der INDEXBERECHNUNGSSTELLE und/oder des Dritten unter Umständen stark von den Erfahrungen und Fähigkeiten einzelner Personen (sogenannte Schlüsselpersonen) ab. Sollte eine solche Schlüsselperson ausfallen oder aus anderen Gründen nicht mehr für die Zusammensetzung und Umgewichtung des INDEX zur Verfügung stehen, kann sich dies für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf die zukünftige Kursentwicklung des INDEX auswirken.

(c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit ROHSTOFFEN als KORBBESTANDTEIL (siehe Abschnitt V.B.1.c) *Rohstoffe als Basiswert*) verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Preisentwicklung von Rohstoffen*

Der Kurs von ROHSTOFFEN kann durch eine Vielzahl unterschiedlicher Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Eine Anlage in ROHSTOFFE ist riskanter als andere Anlagen, wie z.B. Anleihen oder AKTIEN. Grund hierfür ist: Preise von ROHSTOFFEN unterliegen in der Regel größeren Schwankungen und Rohstoffmärkte können eine geringere Liquidität aufweisen als z.B. Aktienmärkte. Angebots- und Nachfrageveränderungen können sich daher stärker auf den Preis eines ROHSTOFFS auswirken.

Neben Angebot und Nachfrage hängt die Preisentwicklung eines ROHSTOFFS von einer Vielzahl weiterer Faktoren ab. Darunter fallen insbesondere:

- Spekulationen,
- Produktionsengpässen,
- Lieferschwierigkeiten,
- Anzahl der Marktteilnehmer,
- politische Unruhen,
- Wirtschaftskrisen,
- politische Risiken (Handels- oder Exportbeschränkungen, Krieg, Terror),
- ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen.

ROHSTOFFE werden häufig in Schwellenländern (*Emerging Markets*) gewonnen und sind somit häufiger anfällig für Risiken im Zusammenhang mit der politischen und wirtschaftlichen Situation von Schwellenländern (zu den hiermit verbundenen Risiken siehe auch Abschnitt II.B.6.b) *Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen*).

(2) *Risiko infolge geringer Liquidität*

Es kann aufgrund geringer Liquidität zu starken Preisveränderungen oder Preisverzerrungen kommen. Diese können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des ROHSTOFFS auswirken.

Viele Rohstoffmärkte sind nicht besonders liquide, d.h. es gibt sowohl auf der Angebotsseite als auch auf der Nachfrageseite wenig Aktivität. Dies führt dazu, dass Marktteilnehmer nicht schnell und nicht in ausreichendem Maße auf Angebots- und Nachfrageveränderungen reagieren können. Unter Umständen können Transaktionen nur zu für einen Marktteilnehmer ungünstigen Konditionen vorgenommen werden. Dadurch kann es insbesondere zu starken Preisveränderungen kommen. Spekulative Anlagen einzelner Marktteilnehmer können auch zu Preisverzerrungen (das heißt, zu Preisen, die nicht das tatsächliche Preisniveau reflektieren) führen.

d) *Risiken in Verbindung mit Futures-Kontrakten*

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit FUTURES-KONTRAKTEN als KORBBESTANDTEIL (siehe Abschnitt V.B.1.d) *Futures-Kontrakte*

als Basiswert) verbunden sind. Die zwei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Unterkategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

(1) *Risiken in Verbindung mit der Kursentwicklung der Futures-Referenzwerte*

Die Kursentwicklung der FUTURES-REFERENZWERTE kann sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Die Kursentwicklung eines FUTURES-KONTRAKTS wird insbesondere durch den Preis bzw. Wert des dem FUTURES-KONTRAKTS zugrunde liegenden FUTURES-REFERENZWERTS (siehe Abschnitt V.B.1.d) *Futures-Kontrakte als Basiswert*) beeinflusst. Demzufolge tragen WERTPAPIERINHABER bei einer Investition in die WERTPAPIERE ähnliche Risiken wie bei einer Direktanlage in die FUTURES-REFERENZWERTE (siehe dazu auch die Risiken wie unter Abschnitt (c) *Risiken in Verbindung mit Rohstoffen* und Abschnitt II.B.5.d)(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert* dieses BASISPROSPEKTS beschrieben).

Beispiel: Der Kurs eines auf eine bestimmte Sorte Öl (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn der Preis der Sorte Öl fällt.

(2) *Risiken in Verbindung mit anderen kursbeeinflussenden Faktoren*

Der Kurs von FUTURES-KONTRAKTEN kann auch durch andere Faktoren für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflusst werden.

Neben dem Preis bzw. Wert des FUTURES-REFERENZWERTS, wirken sich unter anderem auch die Liquidität des FUTURES-KONTRAKTS und des dem FUTURES-KONTRAKT zugrundeliegenden FUTURES-REFERENZWERTS, Spekulationen, Änderungen des Marktzinses und auch gesamtwirtschaftliche oder politische Einflüsse auf die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN aus. Der Kurs des FUTURES-KONTRAKTS, der als KORBBESTANDTEIL verwendet wird, kann daher auch dann steigen oder fallen, wenn der Preis bzw. Wert des betreffenden FUTURES-REFERENZWERTS stabil bleibt.

(3) *Risiken in Verbindung mit Schuldverschreibungen als Futures-Referenzwert*

Im Fall von FUTURES-KONTRAKTEN mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT kann sich eine Veränderung des erwarteten Zinsniveaus für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

FUTURES-KONTRAKTE mit Schuldverschreibungen als FUTURES-REFERENZWERT (sog. Finanzterminkontrakte) sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Erwartung im Hinblick auf das durch den FUTURES-REFERENZWERT repräsentierte Zinsniveau ändert. Dabei führen sinkende Zinserwartungen regelmäßig zu steigenden Kursen und steigende Zinserwartungen regelmäßig zu fallenden Kursen des betreffenden FUTURES-KONTRAKTS. Eine Veränderung

des erwarteten Zinsniveaus kann sich somit für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs des FUTURES-KONTRAKTS auswirken.

Beispiel: Der Kurs eines auf eine Staatsanleihe (als FUTURES-REFERENZWERT) bezogenen FUTURES-KONTRAKTS kann fallen, wenn ein steigendes Zinsniveau erwartet wird. Das Zinsniveau wird unter anderem durch die Leitzinsen, die erwartete Konjunkturentwicklung, die erwartete Performance von Alternativanlagen (z.B. Aktien) und die Bonität des Emittenten des FUTURES-REFERENZWERTS beeinflusst.

e) Risiken in Verbindung mit Referenzsätzen

In dieser Unterkategorie werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die spezifisch mit REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Der nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichste Risikofaktor dieser Unterkategorie wird dabei an erster Stelle genannt.

(1) Risiken in Verbindung mit einer Einstellung der Veröffentlichung des Referenzsatzes

Eine endgültige Einstellung der Veröffentlichung des REFERENZSATZES kann zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN führen. Auch eine Kündigung der WERTPAPIERE ist möglich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Veröffentlichung eines REFERENZSATZES eingestellt wird. Insbesondere können aufsichtsrechtliche Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) dazu führen, dass ein REFERENZSATZ unter Umständen nicht für die gesamte Laufzeit der WERTPAPIERE zur Verfügung steht (siehe auch Abschnitt II.B.6.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*).

(2) Risiken in Verbindung mit der Berechnung des Referenzsatzes

Änderungen, Fehler oder Manipulation bei der Berechnung eines REFERENZSATZES können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Das Regelwerk eines REFERENZSATZES kann von Zeit zu Zeit Änderungen unterliegen. Dies kann zum Beispiel aufgrund von aufsichtsrechtlichen Vorgaben (insbesondere zur Regulierung von so genannten REFERENZWERTEN) der Fall sein (siehe auch Abschnitt II.B.6.c) *Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten*). Solche Änderungen können insbesondere dazu führen, dass die Methode, durch die der REFERENZSATZ festgestellt wird, nicht mehr mit der Methode vor der Anpassung vergleichbar ist. Eine solche Änderung könnte beispielsweise die Quelle von sogenannten Eingabedaten betreffen. Eine Änderung des Regelwerks eines REFERENZSATZES kann sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den REFERENZSATZ auswirken.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Ermittlung bzw. Bekanntgabe von REFERENZSÄTZEN zu Unrichtigkeiten oder sogar zu Manipulationen durch die für ihre Ermittlung und/oder Bekanntgabe zuständigen Personen oder durch andere Marktteilnehmer kommt. Solche Unrichtigkeiten sind für Dritte schwer oder gar nicht erkennbar und können sich für den WERTPAPIERINHABER erheblich nachteilig auf den Kurs des REFERENZSATZES auswirken.

6. Risiken, die allen oder mehreren Korbbestandteilen und den Referenzsätzen eigen sind

In dieser Kategorie finden interessierte Anleger eine Beschreibung der wesentlichen Risiken, die mit allen oder mehreren Arten von KORBBESTANDTEILEN und den REFERENZSÄTZEN verbunden sind. Die drei nach Einschätzung der EMITTENTIN wesentlichsten Risikofaktoren dieser Kategorie werden dabei an erster Stelle genannt.

a) Risiken in Verbindung mit dem im Korbbestandteil enthaltenen Währungsrisiko

Die Entwicklung eines oder mehrerer Wechselkurse, kann den Kurs eines KORBBESTANDTEILS für den WERTPAPIERINHABER nachteilig beeinflussen.

Die Vermögenswerte (zum Beispiel Aktien), die die Grundlage eines KORBBESTANDTEILS bilden, können in einer anderen Währung als der KORBBESTANDTEIL selbst gehandelt oder berechnet werden. Dies ist insbesondere bei länderübergreifenden INDIZES als KORBBESTANDTEIL verwendet werden, der Fall. In diesem Fall werden die Kurse dieser Vermögenswerte in der Regel im Rahmen der laufenden Kursermittlung des KORBBESTANDTEILS in dessen Währung umgerechnet. Dies erfolgt auf Grundlage eines Wechselkurses. Wechselkurse sind teils erheblichen Schwankungen ausgesetzt und können sich im Zeitverlauf stark ändern. Der Kurs der KORBBESTANDTEILE kann deshalb selbst dann fallen, wenn der Wert oder Kurs der in diesem KORBBESTANDTEIL enthaltenen oder abgebildeten Vermögenswerte leicht steigt oder stabil bleibt. Der WERTPAPIERINHABER trägt somit ein indirektes Wechselkursrisiko, das unter Umständen nur schwer erkennbar ist.

Beispiel: Ein INDEX wird in Euro berechnet. INDEXBESTANDTEILE sind aber AKTIEN, die in Euro, in Schweizer Franken und US-Dollar gehandelt werden. In diesem Fall würden sich die Wechselkurse für die Umrechnung von Schweizer Franken und von US-Dollar in Euro auf die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS auswirken.

b) Risiken in Verbindung mit fremden Rechtsordnungen

Unterliegt der KORBBESTANDTEIL der Rechtsordnung eines anderen Landes, können erhebliche zusätzliche Risiken bestehen.

Die möglichen KORBBESTANDTEILE der WERTPAPIERE können unterschiedlichen Rechtsordnungen unterliegen. Unterliegt ein KORBBESTANDTEIL der Rechtsordnung eines anderen Landes, können im Vergleich zu der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland oder anderer Industrieländer mit stabilen und entwickelten Rechtsordnungen höhere Unsicherheiten bestehen. Die Unsicherheiten können insbesondere rechtlicher, politischer oder wirtschaftlicher Natur sein.

Beispiele: Politische Umstürze, Kriege, Sanktionen, Embargos, Wirtschaftskrisen, Verstaatlichungen, Enteignungen oder Rechtsänderungen (einschließlich von Steuergesetzen).

Aufgrund dieser Unsicherheiten kann es insbesondere zu stärkeren Kursschwankungen (Volatilität) des KORBBESTANDTEILS oder zu einem Totalverlust in Bezug auf den Kurs des KORBBESTANDTEILS kommen (zum Beispiel aufgrund einer Zahlungsunfähigkeit des Emittenten des KORBBESTANDTEILS). Darüber hinaus können aufsichtsrechtliche Standards weniger streng entwickelt sein oder durchgesetzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Einhaltung von Transparenz- und Berichtspflichten. Für interessierte Anleger besteht somit das Risiko, dass sie ihre Anlageentscheidung aufgrund veralteter, falscher oder unvollständiger Informationen über den KORBBESTANDTEIL treffen.

c) Risiken in Verbindung mit einer Regulierung von Referenzwerten

Die Regulierung von REFERENZWERTEN kann insbesondere zu einer Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN oder einer außerordentlichen Kündigung der WERTPAPIERE führen.

Bei einem spezifischen KORBBESTANDTEIL oder dem REFERENZSATZ eines WERTPAPIERS kann es sich um einen sogenannten Referenzwert (der "**REFERENZWERT**") im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011³ ("**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln.

Nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darf die EMITTENTIN einen REFERENZWERT nur dann als KORBBESTANDTEIL oder REFERENZSATZ der WERTPAPIERE verwenden, wenn dessen Administrator (der "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOR**") bzw. der REFERENZWERT selbst in einem öffentlichen Register eingetragen ist. Ausnahme: Die ÜBERGANGSFRIST nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG ist noch nicht abgelaufen. Die "**ÜBERGANGSFRIST**" endete grundsätzlich am 31. Dezember 2019. Davon abweichend endet die ÜBERGANGSFRIST für bestehende REFERENZWERTE, die von der Europäischen Kommission als kritische Referenzwerte anerkannt wurden, sowie für bestimmte REFERENZWERTE die von einem in einem

³ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Drittstaat ansässigen REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt werden, am 31. Dezember 2021.

Das bedeutet Folgendes: Es besteht das Risiko, dass ein REFERENZWERT, für den die vorgenannte Bedingung bei Auflage eines WERTPAPIERS noch nicht oder nicht mehr erfüllt ist, nach dem Ende der ÜBERGANGSFRIST nicht mehr als KORBBESTANDTEIL oder REFERENZSATZ verwendet werden darf.

Außerdem kann es nach der REFERENZWERTE-VERORDNUNG notwendig werden, die Methodologie oder andere Bestimmungen eines REFERENZWERTS abzuändern, damit dieser weiterhin bereitgestellt bzw. verwendet werden darf. Infolge einer solchen Maßnahme kann sich der REFERENZWERT erheblich verändern. Eine solche Veränderung kann sich insbesondere nachteilig auf das Risikoprofil des REFERENZWERTS und auf dessen zukünftige Kursentwicklung auswirken.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG führt zu einer Erhöhung der regulatorischen Anforderungen und Kontrollen bezüglich der REFERENZWERTE. Dadurch können sich die Kosten und Risiken erhöhen, die bei der Verwaltung solcher REFERENZWERTE entstehen. Auch andere derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen auf die Berechnung von REFERENZWERTEN sind denkbar. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines REFERENZWERTS aufgrund der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingestellt werden muss.

Außerdem ist eine Aufhebung der Zulassung oder des Handels der WERTPAPIERE an einer Börse nicht ausgeschlossen. WERTPAPIERINHABER könnten in diesem Fall dem Risiko eines nicht oder nur eingeschränkt liquiden Handels in den WERTPAPIEREN ausgesetzt sein (siehe Abschnitt).

d) Risiken in Verbindung mit Interessenkonflikten der Emittentin hinsichtlich der Korbbestandteile

Von der EMITTENTIN und ihren verbundenen Unternehmen verfolgte Interessen können sich für den WERTPAPIERINHABER nachteilig auf den Kurs eines KORBBESTANDTEILS auswirken.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können im Rahmen der in ihrem allgemeinen Geschäftsbetrieb verfolgten Interessen Funktionen ausüben (z.B. als Anlageberater oder Vermögensverwalter) oder Transaktionen tätigen (z.B. in Derivaten), die den Interessen der WERTPAPIERINHABER widersprechen oder diese nicht berücksichtigen.

Beispiel: Die Emittentin spricht für eine AKTIE, die als KORBBESTANDTEIL der WERTPAPIERE verwendet wird, eine Verkaufsempfehlung aus, obwohl sie gleichzeitig WERTPAPIERE emittiert, deren Wert bei fallenden Kursen des KORBBESTANDTEILS fällt.

- e) *Risiken in Verbindung mit begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über einen Korbbestandteil*

Eine Anlage in die WERTPAPIERE kann sich für den WERTPAPIERINHABER aufgrund von begrenzten oder nicht aktuellen Informationen über einen KORBBESTANDTEIL oder dessen Kursentwicklung nachträglich als falsch oder nicht vorteilhaft herausstellen.

Informationen über einen KORBBESTANDTEIL können gegebenenfalls nicht, nur in begrenztem Ausmaß oder zeitverzögert öffentlich verfügbar sein. Dies kann insbesondere für den aktuellen Kurs des KORBBESTANDTEILS, die vergangene und zukünftige Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS und die Intensität seiner Kursschwankung (Volatilität) gelten.

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über einen KORBBESTANDTEIL wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen.

- f) *Risiken in Verbindung mit länder-, regions- bzw. branchenbezogenen Korbbestandteilen*

Im Fall eines KORBBESTANDTEILS mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht für den WERTPAPIERINHABER ein KONZENTRATIONSRIKO.

Das "KONZENTRATIONSRIKO" beschreibt das Risiko, dass sich im Falle einer allgemein ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung in einem bestimmten Land, einer bestimmten Region oder Branche diese Entwicklung uneingeschränkt nachteilig auf die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS auswirkt. Sind mehrere Länder, Regionen oder Branchen in einem KORBBESTANDTEIL vertreten, können diese ungleich gewichtet sein. Dies bedeutet: Eine ungünstige Entwicklung in einem Land, einer Region oder Branche mit einer hohen Gewichtung kann die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS überproportional oder unmittelbar beeinflussen.

Ein starker Länder-, Regions- oder Branchenbezug besteht insbesondere dann, wenn der KORBBESTANDTEIL nur die Wertentwicklung von Vermögenswerten aus bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen abbildet oder wenn der Emittent des KORBBESTANDTEILS schwerpunktmäßig in bestimmten Ländern, Regionen oder Branchen wirtschaftlich tätig ist.

Beispiel: Der KORBBESTANDTEIL ist eine AKTIE eines Unternehmens, das ausschließlich in einem Land operiert, oder der KORBBESTANDTEIL ist ein INDEX, der sich ausschließlich aus AKTIEN aus einem solchen Land zusammensetzt.

Das Risiko besteht gleichermaßen, wenn sich der BASISWERT aus KORBBESTANDTEILEN mit starkem Länder-, Regions- oder Branchenbezug zusammensetzt.

g) Risiken in Verbindung mit Gebühren auf einen Korbbestandteil

Gebühren können den Kurs eines KORBBESTANDTEILS reduzieren.

Auf Ebene eines KORBBESTANDTEILS können Gebühren und sonstige Kosten entstehen, die vom Kurs des KORBBESTANDTEILS in Abzug gebracht werden und den Kurs des KORBBESTANDTEILS reduzieren. Diese Gebühren und sonstigen Kosten können zudem bewirken, dass sich der Kurs des KORBBESTANDTEILS verglichen mit einer Direktinvestition in die betreffenden Vermögensgegenstände schlechter entwickelt. Der Kurs des KORBBESTANDTEILS kann auch dann fallen, wenn der Wert der betreffenden Vermögensgegenstände stabil bleibt oder leicht steigt.

Beispiel: Der KORBBESTANDTEIL ist ein INDEX, für den das INDEXKONZEPT eine Indexberechnungsgebühr vorsieht. Diese wird von Zeit zu Zeit vom Indexstand in Abzug gebracht und reduziert somit den Kurs des INDEX.

h) Risiken in Verbindung mit Absicherungsgeschäften der Emittentin

Die Auflösung von ABSICHERUNGSGESCHÄFTEN der EMITTENTIN kann sich für den WERTPAPIERINHABER negativ auf den Kurs eines KORBBESTANDTEILS auswirken.

Die EMITTENTIN kann sich gegen die mit der Emission von WERTPAPIEREN verbundenen finanziellen Risiken absichern (sogenannte "ABSICHERUNGSGESCHÄFTE"). Dies kann insbesondere durch eine Investition in die KORBBESTANDTEILE oder durch den Abschluss von Derivaten, die auf einen oder mehrere KORBBESTANDTEILE bezogen sind, erfolgen. Die EMITTENTIN kann während der Laufzeit und bei Einlösung der WERTPAPIERE ABSICHERUNGSGESCHÄFTE in erheblichem Maße auflösen oder beenden.

Beispiel: Die EMITTENTIN emittiert ein WERTPAPIER mit einer bestimmten AKTIE als KORBBESTANDTEIL in hoher Stückzahl. Dabei sichert sie ihre zukünftigen Zahlungsverpflichtungen unter dem WERTPAPIER durch den Kauf der betreffenden AKTIE ab (ABSICHERUNGSGESCHÄFT). Am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG des WERTPAPIERS verkauft die EMITTENTIN dann die AKTIEN an der Börse (Auflösung des ABSICHERUNGSGESCHÄFTS), um durch den Erlös den RÜCKZAHLUNGSBETRAG zahlen zu können. Aufgrund des plötzlichen hohen Angebots, sinkt der Kurs der AKTIE.

III. INFORMATIONEN ZUM BASISPROSPEKT

A. Verantwortliche Personen

Die UniCredit Bank AG (mit eingetragenem Geschäftssitz in der Arabellastraße 12, 81925 München) übernimmt nach Artikel 11 Absatz 1 Satz 2 der PROSPEKT-VERORDNUNG die Verantwortung für die in diesem BASISPROSPEKT enthaltenen Informationen. Die UniCredit Bank AG erklärt, dass ihres Wissens die Angaben in diesem BASISPROSPEKT richtig sind und darin keine Angaben aufgenommen wurden, die die Aussage des BASISPROSPEKTS verändern können.

Die EMITTENTIN bestätigt, dass die Angaben von Seiten Dritter in diesem BASISPROSPEKT bzw. den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der EMITTENTIN und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die EMITTENTIN wird die Quelle(n) der entsprechenden Angaben in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in "Abschnitt A" unter "Zusätzliche Angaben" angeben.

B. Hinweise zur Billigung und Notifizierung des Basisprospekts

Damit der BASISPROSPEKT für ein öffentliches Angebot oder eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel verwendet werden darf, wurde dieser von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin) gemäß Artikel 20 Absatz (1) der PROSPEKT-VERORDNUNG am 21. April 2020 gebilligt. Die BAFin ist die zuständige Behörde im Sinne der PROSPEKT-VERORDNUNG in der Bundesrepublik Deutschland. Die BAFin billigt diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 20 Absatz (4) der PROSPEKT-VERORDNUNG jedoch nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz. Die Billigung darf nicht als Befürwortung der EMITTENTIN oder als Bestätigung der Qualität der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE verstanden werden. Anleger sollten eine eigene Bewertung der Eignung einer Anlage in die WERTPAPIERE treffen.

Nach dessen Billigung ist der BASISPROSPEKT zwölf (12) Monate lang für öffentliche Angebote oder Zulassungen zum Handel an einem geregelten Markt gültig, sofern er um etwaige gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG erforderliche Nachträge (jeweils ein "NACHTRAG") ergänzt wird. Aus diesem Grund wird die EMITTENTIN während dieses Zeitraums jeden wichtigen neuen Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit und jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben, die die Bewertung der WERTPAPIERE beeinflussen können, in einem NACHTRAG veröffentlichen. Ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung eines NACHTRAGS muss der BASISPROSPEKT auch zusammen mit dem jeweiligen NACHTRAG gelesen werden.

Der BASISPROSPEKT darf während seiner Gültigkeit neben der Bundesrepublik Deutschland auch in der Republik Österreich und/oder im Großherzogtum Luxemburg für öffentliche An-

gebote und die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden. Zu diesem Zweck hat die BAFIN auf Antrag der EMITTENTIN an die jeweils dort zuständige Behörde nach Artikel 25 der PROSPEKT-VERORDNUNG eine elektronische Kopie des BASISPROSPEKTS und eine Bescheinigung über dessen Billigung übermittelt (Notifizierung). Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass der BASISPROSPEKT im Einklang mit der PROSPEKT-VERORDNUNG erstellt wurde.

Der BASISPROSPEKT verliert am 21. April 2021 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines NACHTRAGS im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist.

C. Veröffentlichung des Basisprospekts

Bevor der BASISPROSPEKT für öffentliche Angebote oder die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel verwendet werden darf, muss dieser nach Maßgabe der PROSPEKT-VERORDNUNG veröffentlicht worden sein. Die EMITTENTIN veröffentlicht den BASISPROSPEKT auf ihrer Website (www.onemarkets.de) in der Rubrik "Rechtliches" im Unterabschnitt "Basisprospekte". Darüber hinaus werden der BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sowie gegebenenfalls eine gesonderte Kopie der ZUSAMMENFASSUNG auf der Internetseite www.onemarkets.de (im Fall der Bundesrepublik Deutschland bzw. des Großherzogtums Luxemburg als ANGEBOTSLAND), www.onemarkets.at (im Fall der Republik Österreich als ANGEBOTSLAND) (bei den jeweiligen Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) und ggf. weiteren in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

D. Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Damit neben der EMITTENTIN weitere Finanzintermediäre (z.B. Anlageberater oder Vermögensverwalter) diesen BASISPROSPEKT für eine spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der WERTPAPIERE verwenden können, ist eine schriftliche Zustimmung der EMITTENTIN erforderlich. Die EMITTENTIN kann hierfür eine generelle oder eine individuelle Zustimmung erteilen. In beiden Fällen übernimmt die EMITTENTIN die Verantwortung für den Inhalt dieses BASISPROSPEKTS auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE. Die Zustimmung gilt grundsätzlich für den Zeitraum der ANGEBOTSFRIST in den ANGEBOTSLÄNDERN, die in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt werden. Die "ANGEBOTSFRIST" wird ebenfalls in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Generelle Zustimmung

Im Fall einer generellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu. **Jeder Finanzintermediär, der diesen BASISPROSPEKT, etwaige NACHTRÄGE und die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.**

Individuelle Zustimmung

Im Fall einer individuellen Zustimmung gilt Folgendes: Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch einen oder mehrere Finanzintermediäre zu. Die Namen und Adressen der Finanzintermediäre, denen die Verwendung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN gestattet wird, werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt. Neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung des BASISPROSPEKTS oder gegebenenfalls der Übermittlung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unbekannt waren, werden in diesem Fall auf der INTERNETSEITE DER EMITTENTIN veröffentlicht und können auf dieser eingesehen werden. Die "**INTERNETSEITE DER EMITTENTIN**" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Bedingungen für die Zustimmung

Die Zustimmung der EMITTENTIN steht unter den folgenden Bedingungen, die jeder Finanzintermediär zu beachten hat:

- (i) Jeder Finanzintermediär muss bei der Verwendung des BASISPROSPEKTS sicherstellen, dass er alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält.
- (ii) Die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS wurde von der EMITTENTIN nicht widerrufen.

Des Weiteren kann die EMITTENTIN die Zustimmung in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN unter die folgende Bedingung stellen:

- (iii) Der verwendende Finanzintermediär muss sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichten. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Internetseite veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Darüber hinaus ist die Zustimmung nicht an sonstige Bedingungen gebunden.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren.

E. Funktionsweise des Basisprospekts

Unter diesem BASISPROSPEKT kann die EMITTENTIN:

- WERTPAPIERE öffentlich zum Kauf anbieten,
- die Zulassung von WERTPAPIEREN zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen bereits begebener WERTPAPIERE im Wege eines öffentlichen Angebots erhöhen (die "AUFSTOCKUNG").

Dies umfasst auch die Wiederaufnahme oder Fortführung eines öffentlichen Angebots von WERTPAPIEREN nach Ablauf der Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS.

Zu diesem Zweck wird die EMITTENTIN jeweils ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN (einschließlich einer ZUSAMMENFASSUNG) für die WERTPAPIERE erstellen und veröffentlichen (siehe Abschnitt *I.C. Allgemeine Beschreibung des Basisprospekts*).

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter diesem BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden bzw. wurden, sind die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE zu lesen, die in diesem BASISPROSPEKT abgedruckt sind.

Betrifft das öffentliche Angebot, der Antrag auf Zulassung zum Handel oder die AUFSTOCKUNG WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen wurden, sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der WERTPAPIERBESCHREIBUNG und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen. Diese wurden in den Abschnitten *VI.O. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* und *VII.D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden* mittels Verweis einbezogen. In diesem Fall wird der betreffende FRÜHERE BASISPROSPEKT in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

"FRÜHERER BASISPROSPEKT" bezeichnet jeden der folgenden Basisprospekte:

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2017 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz),

III. Informationen zum Basisprospekt

- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2018 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) und
- den Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz).

F. Sonstige Hinweise

Im Zusammenhang mit der Ausgabe, dem Verkauf und dem Angebot der WERTPAPIERE ist niemand berechtigt, irgendwelche Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem BASISPROSPEKT enthalten sind.

Weder dieser BASISPROSPEKT noch sonstige im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN zur Verfügung gestellte Informationen sollten als Empfehlung oder Angebot der EMITTENTIN zum Kauf der WERTPAPIEREN angesehen werden.

IV. INFORMATIONEN ZUM ANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

A. Informationen zum Angebot der Wertpapiere

1. Allgemeine Informationen zum Angebot der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können Privatanlegern, institutionellen Anlegern und/oder sonstigen qualifizierten Anlegern angeboten werden. Dabei sind die in Abschnitt X. *Verkaufsbeschränkungen* dargestellten Verkaufsbeschränkungen zu beachten. Welchen Anlegern die WERTPAPIERE angeboten werden, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben (die "POTENTIELLEN INVESTOREN").

Die WERTPAPIERE können in den ANGEBOTSLÄNDERN angeboten werden. In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird angegeben, in welchen ANGEBOTSLÄNDERN ein Angebot der jeweiligen WERTPAPIERE erfolgt.

Der erste Tag des öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "ERSTE TAG DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") bzw. der Beginn des neuen öffentlichen Angebots der WERTPAPIERE (der "BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Darüber hinaus wird gegebenenfalls in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob es sich bei dem Angebot um die Fortsetzung des öffentlichen Angebots oder um eine Aufstockung einer bereits begebenen Serie von WERTPAPIEREN handelt.

2. Angebote von Wertpapieren mit Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern bereits vor dem EMISSIONSTAG während einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. Die "ZEICHNUNGSFRIST" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Um die WERTPAPIERE zu erwerben, müssen Anleger der EMITTENTIN innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST einen Zeichnungsauftrag erteilen.

Die Zeichner werden über den ihnen zugeteilten Betrag durch Einbuchung der zugeteilten WERTPAPIERE auf ihrem bei einer Depotbank geführten Wertpapierdepot benachrichtigt. Neben der Einbuchung erfolgt keine separate Benachrichtigung. Das heißt, Anleger werden über die Zuteilung nicht ausdrücklich unterrichtet. Eine Aufnahme des Handels mit den WERTPAPIEREN vor der Mitteilung über die Zuteilung ist möglich.

Die EMITTENTIN kann einen Mindest- oder Höchstbetrag für eine Zeichnung festlegen. Sofern dies der Fall ist, wird dieser in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Im Rahmen der ZEICHNUNGSFRIST behält sich die EMITTENTIN ausdrücklich das Recht vor, die ZEICHNUNGSFRIST bzw. sonstige Zeichnungsmöglichkeit vorzeitig zu beenden. Außerdem behält sich die EMITTENTIN das Recht vor, vorgenommene Zeichnungen von potenziellen Anlegern vollständig abzulehnen, zu kürzen bzw. WERTPAPIERE nur teilweise zuzuteilen. Dies kann unabhängig davon geschehen, ob das geplante Volumen an zu platzierenden WERTPAPIEREN erreicht ist oder nicht. Die EMITTENTIN ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Zuteilungen vorzunehmen. Ob und inwieweit die EMITTENTIN von ihrem jeweiligen Recht Gebrauch macht liegt in ihrem eigenen Ermessen.

Die EMITTENTIN behält sich ferner das Recht vor, die WERTPAPIERE (insbesondere bei zu geringer Nachfrage während der ZEICHNUNGSFRIST) nicht zu emittieren. In diesem Falle werden alle bereits vorliegenden Angebote zum Erwerb der WERTPAPIERE, das heißt die Zeichnungen von Kaufinteressenten, unwirksam. Eine entsprechende Bekanntmachung wird auf der bzw. den in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Internetseite(n) veröffentlicht.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, können die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten werden. Sofern dies der Fall ist, wird dies in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

3. Angebote von Wertpapieren ohne Zeichnungsfrist

Die WERTPAPIERE können potenziellen Anlegern auch ohne eine ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden. In diesem Fall werden die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS bzw. ab dem TAG DES BEGINNS DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten.

4. Weitere Angaben zum Angebot der Wertpapiere

Die folgenden konkreten Bedingungen und Voraussetzungen für das Angebot der WERTPAPIERE, die erst kurz vor Veröffentlichung der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden:

- (i) ob die WERTPAPIERE ab dem TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS oder ab dem BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS fortlaufend zum Kauf angeboten werden.
- (ii) ob das fortlaufende Angebot zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs) erfolgt.
- (iii) ob das öffentliche Angebot von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden kann;
- (iv) die kleinste übertragbare Einheit;

- (v) die kleinste handelbare Einheit;
- (vi) weitere Informationen darüber, wie die WERTPAPIERE erworben werden können.

5. Emissionspreis der Wertpapiere

Der "EMISSIONSPREIS" ist der Preis, zu dem die WERTPAPIERE erstmalig zum Kauf angeboten werden.

Sofern die WERTPAPIERE ohne ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, wird der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER in der Regel in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST angeboten werden, gilt für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE der von der EMITTENTIN festgelegte EMISSIONSPREIS. Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Steht der der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER bei Auflage der WERTPAPIERE noch nicht fest oder kann dieser aus anderen Gründen nicht in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben werden, wird der EMISSIONSPREIS von der EMITTENTIN auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere der Kurse der KORBBESTANDTEILE, der impliziten Volatilität der KORBBESTANDTEILE, der Zinsen, der Dividendenschätzungen und der Leihgebühren) bestimmt. Der EMISSIONSPREIS und der laufende Angebotspreis der WERTPAPIERE werden von der EMITTENTIN nach ihrer Bestimmung nach Maßgabe der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden

Ein Erwerb der WERTPAPIERE ist für den Zeichner oder Käufer mit Kosten und Ausgaben verbunden. Der EMISSIONSPREIS beinhaltet produktspezifische Einstiegskosten und kann auch Zuwendungen enthalten. Der EMISSIONSPREIS kann auch einen Ausgabeaufschlag enthalten. Diese Kosten werden, soweit bekannt, in den betreffenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Der EMISSIONSPREIS sowie die während der Laufzeit von der EMITTENTIN für die WERTPAPIERE gestellten An- und Verkaufspreise basieren auf internen Preisbildungsmodellen der EMITTENTIN.

Sonstige mit dem Erwerb der WERTPAPIERE verbundene Kosten und Ausgaben, die dem Zeichner oder Käufer beispielsweise von seiner Hausbank, einer Wertpapierbörse oder einem sonstigen Dritten in Rechnung gestellt werden, sind von diesem Dritten offenzulegen.

7. Emission und Lieferung der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE werden am jeweiligen EMISSIONSTAG emittiert. Der "EMISSIONSTAG" wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE werden zum EMISSIONSTAG an die Zeichner bzw. Käufer geliefert. Im Hinblick auf die Lieferung der WERTPAPIERE kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Lieferung gegen Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt Zug-um-Zug gegen Zahlung des EMISSIONSPREISES (siehe Abschnitt IV.A.5 Emissionspreis der Wertpapiere).

Option: Lieferung frei von Zahlung

Die Lieferung der WERTPAPIERE an die Zeichner bzw. Käufer erfolgt unabhängig von der Zahlung des EMISSIONSPREISES.

Alternativ kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch ein anderes Zahlungs- und Lieferungsverfahren angegeben werden.

Bei einem Erwerb der WERTPAPIERE nach dem EMISSIONSTAG erfolgt die Lieferung gemäß den anwendbaren örtlichen Marktusancen.

Die Größe einer Emission von WERTPAPIEREN wird durch das EMISSIONSVOLUMEN oder durch den GESAMTNENNBETRAG ausgedrückt. Das "EMISSIONSVOLUMEN" bezeichnet dabei die Anzahl der einzelnen Teilschuldverschreibungen einer Emission von WERTPAPIEREN. Der "GESAMTNENNBETRAG" bezeichnet hingegen das Produkt aus dem EMISSIONSVOLUMEN und dem NENNBETRAG. Das EMISSIONSVOLUMEN oder der GESAMTNENNBETRAG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die WERTPAPIERE werden in Höhe des EMISSIONSVOLUMENS oder des GESAMTNENNBETRAGS öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen.

B. Informationen zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel

1. Zulassung zum Handel / Zulassungsdatum

Die EMITTENTIN kann für die WERTPAPIERE die Zulassung zum Handel und/oder die Einbeziehung der WERTPAPIERE zum Handel an einem geregelten Markt, einem anderen Drittlandsmarkt, einem Multilateralen Handelssystem und/oder an einer anderen Börse, einem anderen Markt und/oder Handelssystem beantragen. Sofern die EMITTENTIN dies beabsichtigt,

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

werden der oder die betreffenden Börsen, Märkte und Handelssysteme in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern bekannt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auch den ersten Termin angeben, zu dem die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen sind bzw. voraussichtlich zugelassen werden.

Selbst wenn jedoch die EMITTENTIN einen solchen Antrag stellt, gibt es keine Garantie dafür, dass diesem Antrag auch stattgegeben wird. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass ein aktiver Handel in den WERTPAPIEREN stattfindet oder entstehen wird. Es besteht keine Verpflichtung der EMITTENTIN, die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel während der gesamten Laufzeit der WERTPAPIERE aufrechtzuerhalten.

Die WERTPAPIERE können jedoch auch angeboten werden, ohne dass diese an einer Börse, einem Markt und/oder Handelssystem zugelassen, einbezogen oder gehandelt werden.

Zudem werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sämtliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilateralen Handelssysteme angegeben, an denen nach Wissen der EMITTENTIN bereits WERTPAPIERE der gleichen Gattung zum Handel zugelassen sind.

2. Market Maker und Intermediäre im Sekundärhandel

Die EMITTENTIN kann ein mit ihr verbundenes Unternehmen oder einen sonstigen Dritten damit beauftragen, im Sekundärhandel Liquidität in dem jeweiligen WERTPAPIER zur Verfügung zu stellen (der "MARKET MAKER"). Sie kann darüber hinaus auch selbst als MARKET MAKER handeln. Eine Verpflichtung dazu besteht allerdings nicht. Der MARKET MAKER wird dabei in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelwerken der jeweiligen Handelsplätze während der üblichen Handelszeiten der WERTPAPIERE in der Regel Geld- und Briefkurse (Kauf- und Verkaufskurse) stellen.

Sofern die EMITTENTIN Intermediäre im Sekundärhandel beauftragt, werden Name und Anschrift der betreffenden Institute, die aufgrund einer bindenden Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind, sowie eine Beschreibung der Hauptbedingungen ihrer Zusage in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN veröffentlicht.

C. Weitere Angaben

1. Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Ausgabe/dem Angebot der Wertpapiere beteiligt sind

a) Weitere Transaktionen

Die EMITTENTIN ist täglich an den internationalen und deutschen Wertpapier-, Devisen-, Kreditderivate- und Rohstoffmärkten tätig. Sie kann daher für eigene Rechnung oder für Kundenrechnung Geschäfte mit direktem oder indirektem Bezug auf die WERTPAPIERE abschließen.

Weiterhin kann die EMITTENTIN Geschäfte in Bezug auf die KORBBESTANDTEILE abschließen. Dabei kann die EMITTENTIN beim Abschluss dieser Geschäfte ohne Berücksichtigung der Interessen der WERTPAPIERINHABER handeln. Solche Geschäfte können sich daher negativ auf die Kursentwicklung der betreffenden KORBBESTANDTEILE, des BASISWERTS und somit auch auf die WERTPAPIERE auswirken. Dabei kann die EMITTENTIN wirtschaftliche Interessen verfolgen, die den Anlegerinteressen widersprechen.

Dazu gehören auch Geschäfte der EMITTENTIN, die ihre Verpflichtungen unter den WERTPAPIEREN absichern. Der Wert der WERTPAPIERE kann ferner durch die Auflösung eines Teils oder aller dieser Absicherungsgeschäfte beeinträchtigt werden.

Die EMITTENTIN kann WERTPAPIERE für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter kaufen und verkaufen sowie weitere WERTPAPIERE emittieren. Insbesondere können die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie ihre verbundenen Unternehmen WERTPAPIERE in Bezug auf den BASISWERT oder einen KORBBESTANDTEIL ausgeben, auf den bzw. die sie bereits WERTPAPIERE begeben haben.

b) Geschäftliche Beziehungen

Jeder Vertriebspartner und/oder seine Tochtergesellschaften können Kunden oder Darlehensnehmer der EMITTENTIN oder ihrer Tochtergesellschaften sein. Darüber hinaus haben diese Vertriebspartner und ihre Tochtergesellschaften möglicherweise Investment-Banking- und/oder (Geschäftsbanken)-Transaktionen mit der EMITTENTIN und ihren Tochtergesellschaften getätigt. Diese werden solche Geschäfte eventuell auch in der Zukunft tätigen und Dienstleistungen für die EMITTENTIN und ihre Tochtergesellschaften im normalen Geschäftsbetrieb erbringen. Aus diesem Grund können die Vertriebspartner und/oder ihre Tochtergesellschaften ein besonderes Interesse am wirtschaftlichen Erfolg der EMITTENTIN und an der Fortsetzung ihrer Geschäftsbeziehung mit der EMITTENTIN haben.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Daneben können sich auch Interessenkonflikte der EMITTENTIN oder der mit dem Angebot betrauten Personen aus folgenden Gründen ergeben, die zur Folge haben, dass unter Umständen Entscheidungen zu Ungunsten des WERTPAPIERINHABERS getroffen werden:

- Die EMITTENTIN legt den EMISSIONSPREIS selbst fest.
- Vertriebspartner können von der EMITTENTIN bestimmte Zuwendungen in Form von umsatzabhängigen Platzierungs- und/oder Bestandsprovisionen erhalten.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen können selbst als BERECHNUNGSSTELLE oder ZAHLSTELLE in Bezug auf die WERTPAPIERE tätig werden.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen stehen mit anderen Emittenten von Finanzinstrumenten, ihren verbundenen Unternehmen, Konkurrenten oder Garanten in geschäftlicher Beziehung.
- Die EMITTENTIN, ein Vertriebspartner sowie eines ihrer verbundenen Unternehmen fungieren auch als Konsortialbank, Finanzberater oder Bank eines anderen Emittenten von Finanzinstrumenten. Die EMITTENTIN oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann ggf. selbst als INDEXSPONSOR, INDEXBERECHNUNGSSTELLE, Berater oder als Indexkomitee eines von ihr oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellten Index handeln.

c) Informationen bezogen auf den Basiswert

Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen können über einen KORBBESTANDTEIL wesentliche, nicht öffentliche Informationen besitzen oder einholen. Die EMITTENTIN und ihre verbundenen Unternehmen sind nicht verpflichtet, den WERTPAPIERINHABERN derartige Informationen offenzulegen. Interessierte Anleger sind daher bei der Analyse der KORBBESTANDTEILE von öffentlich verfügbaren Informationen abhängig.

d) Preisstellung durch die Emittentin

Die EMITTENTIN oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen kann für die WERTPAPIERE als MARKET MAKER auftreten. Die Preise kommen dann nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Dadurch unterscheidet sich die Preisbildung für die WERTPAPIERE vom Börsenhandel, bei dem die Preise auf Angebot und Nachfrage beruhen.

Die EMITTENTIN oder ihre verbundenen Unternehmen können außerdem für einen KORBBESTANDTEIL als MARKET MAKER tätig werden.

IV. Informationen zum Angebot und zur Zulassung zum Handel

Das MARKET MAKING kann den Preis des betreffenden KORBBESTANDTEILS und damit auch den Wert der WERTPAPIERE maßgeblich beeinflussen. Die vom MARKET MAKER gestellten Preise werden nicht immer den Preisen entsprechen, die sich bei einem liquiden Börsenhandel gebildet hätten. Vom MARKET MAKER im Sekundärmarkt gestellte Geld- und Briefkurse werden auf Grundlage des fairen Wertes (*fair value*) der WERTPAPIERE festgelegt. Der faire Wert hängt unter anderem vom Wert des KORBBESTANDTEILS ab.

Der MARKET MAKER setzt die Spanne zwischen den Geld- und Briefkursen fest. Der Geldkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE ankauft. Der Briefkurs ist der Kurs, zu dem der MARKET MAKER die WERTPAPIERE verkauft. Die Spanne ist sowohl von Angebot und Nachfrage für die WERTPAPIERE als auch von bestimmten Ertragsgesichtspunkten abhängig. Einige Kosten werden bei der Preisstellung für die WERTPAPIERE über die Laufzeit der WERTPAPIERE abgezogen. Die geschieht allerdings nicht immer gleichmäßig über die Laufzeit verteilt. Kosten können bereits zu einem frühen Zeitpunkt, den der MARKET MAKER festlegt, vollständig vom fairen Wert der WERTPAPIERE abgezogen werden. Die vom Market Maker gestellten Kurse können daher erheblich vom fairen oder vom wirtschaftlich zu erwartenden Wert der WERTPAPIERE abweichen. Darüber hinaus kann der MARKET MAKER jederzeit die Methode abändern, nach der er die gestellten Kurse festsetzt. So kann er beispielsweise die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

2. Verwendung der Erlöse

Der Nettoerlös aus jeder Emission von WERTPAPIEREN durch die EMITTENTIN wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

3. Veröffentlichungen nach erfolgter Ausgabe der Wertpapiere

Die EMITTENTIN beabsichtigt nicht, nach Ausgabe der WERTPAPIERE Informationen über die WERTPAPIERE und die betreffenden KORBBESTANDTEILE zu veröffentlichen. Ausnahme: Die WERTPAPIERBEDINGUNGEN sehen für bestimmte Fälle die Veröffentlichung einer Mitteilung vor. Dies ist beispielsweise bei Eintritt eines ANPASSUNGSEREIGNISSES der Fall. In diesen Fällen erfolgt eine Veröffentlichung auf der bzw. den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen Internetseite(n) nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN. Die EMITTENTIN kann die genannten Internetseiten durch eine Nachfolgeseite ersetzen, die nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN mitgeteilt wird.

Wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im BASISPROSPEKT enthaltenen Angaben wird die EMITTENTIN veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in einem NACHTRAG zu diesem BASISPROSPEKT gemäß Art. 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG.

V. GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN

A. Angaben über die Wertpapiere

1. Art, Form, Währung und ISIN der Wertpapiere

Die WERTPAPIERE können entweder als Schuldverschreibungen oder Zertifikate mit oder ohne NENNBETRAG begeben werden.

Rechtlich betrachtet sind die WERTPAPIERE Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB. Das bedeutet, dass Form und Inhalt der WERTPAPIERE sowie alle Rechte und Pflichten der EMITTENTIN und der WERTPAPIERINHABER dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Für die WERTPAPIERE wird eine Urkunde (die "GLOBALURKUNDE") ausgestellt. Die GLOBALURKUNDE wird beim CLEARING SYSTEM hinterlegt und zentral verwahren. Das "CLEARING SYSTEM" wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die Ausgabe von Einzelurkunden an die WERTPAPIERINHABER ist ausgeschlossen. Die Rechte der WERTPAPIERINHABER - einschließlich etwaiger Zinsansprüche - ergeben sich aus der GLOBALURKUNDE. Diese sind als Miteigentumsanteile an der GLOBALURKUNDE nach den anwendbaren Bestimmungen des CLEARING SYSTEMS wertpapierrechtlich frei übertragbar.

Die WERTPAPIERE können in verschiedenen Währungen (zum Beispiel Euro oder US-Dollar) begeben werden (die "FESTGELEGTE WÄHRUNG"). Das heißt, alle Zahlungen aus und unter den WERTPAPIEREN erfolgen in der FESTGELEGTEN WÄHRUNG. Die FESTGELEGTE WÄHRUNG wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Den WERTPAPIEREN wird eine *International Security Identification Number* (die "ISIN") zugewiesen. Diese wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weitere Kennnummern oder Handelscodes für die WERTPAPIERE (zum Beispiel die deutsche Wertpapierkennnummer (die "WKN")) angegeben werden.

2. Rang der Wertpapiere; Rangfolge der Wertpapiere im Falle der Abwicklung der Emittentin

Die Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der EMITTENTIN und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der EMITTENTIN.

Auf die EMITTENTIN sind die folgenden Sanierungs- und Abwicklungsvorschriften anwendbar:

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- die Verordnung (EU) Nr. 806/2016 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen ("**SRM-VERORDNUNG**")
- das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (das "**SAG**") zur Umsetzung der europäischen Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (BRRD)
- das Kreditwesengesetz (KWG), und
- das Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz (KredReorgG),

die die regulatorischen Vorgaben und aufsichtsrechtlichen Befugnisse für die Abwicklung von CRR-Kreditinstituten und der zugehörigen Gruppe (nachfolgend jeweils als "**INSTITUT**" bezeichnet) bestimmen.

Nach Maßgabe der SRM-VERORDNUNG und des SAG können unter anderem Anteilsinhaber und Gläubiger, die von diesen emittierte Finanzinstrumente erworben haben, an deren Verlusten und an den Kosten der Abwicklung beteiligt werden; sog. Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Damit unterliegen auch die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE der EMITTENTIN als INSTITUT dem Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung liegen nach den Bestimmungen des SAG vor, wenn die BAFIN als zuständige Abwicklungsbehörde (die "**ABWICKLUNGSBEHÖRDE**") feststellt:

- dass die EMITTENTIN als INSTITUT in ihrer Existenz gefährdet ist,
- die Durchführung einer Abwicklungsmaßnahme zur Erreichung eines oder mehrerer Abwicklungsziele erforderlich und verhältnismäßig ist, und
- sich die Existenzgefährdung im zur Verfügung stehenden Zeitrahmen nicht auch durch andere Maßnahmen beseitigen ließe.

Liegen nach Feststellung der zuständigen ABWICKLUNGSBEHÖRDE diese Voraussetzungen in Bezug auf ein INSTITUT vor, kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE – auch vor einer Insolvenz des INSTITUTS – umfangreiche Maßnahmen ergreifen, die sich auf Gläubiger (wie die WERTPAPIERINHABER) nachteilig auswirken können. So kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE Anteile an dem INSTITUT oder einen Teil oder die Gesamtheit des Vermögens des INSTITUTS einschließlich seiner Verbindlichkeiten auf ein Brückeninstitut, eine Vermögensverwaltungsgesell-

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

schaft oder einen anderen geeigneten Dritten übertragen. Dadurch kann die Fähigkeit des INSTITUTS beeinträchtigt werden, seinen Zahlungs- und Lieferverpflichtungen gegenüber den Gläubigern der von ihm ausgegebenen Finanzinstrumente - und damit gegenüber den WERTPAPIERINHABERN der von der EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE - nachzukommen.

Zudem ist die ABWICKLUNGSBEHÖRDE nach dem SAG berechtigt, die Forderungen von Inhabern der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN entweder teilweise oder vollständig herabzuschreiben. Die ABWICKLUNGSBEHÖRDE kann diese auch in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile) der EMITTENTIN umwandeln (sog. Gläubigerbeteiligung oder Bail-in), um die EMITTENTIN als INSTITUT auf diese Weise zu stabilisieren.

Auch kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE anordnen, dass Zahlungs- und Lieferverpflichtungen der EMITTENTIN als INSTITUT bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe der Abwicklungsanordnung folgenden Geschäftstages ausgesetzt werden. Solche Zahlungs- und Lieferverpflichtungen sind z.B. Zahlungen oder Lieferungen gemäß den WERTPAPIERBEDINGUNGEN gegenüber den WERTPAPIERINHABERN, oder auch die Möglichkeit der WERTPAPIERINHABER, etwaige Beendigungs- oder anderen Gestaltungsrechte nach den WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE auszuüben. Unter bestimmten Umständen kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE in Bezug auf Verbindlichkeiten des INSTITUTS auch einzelne vertragliche Regelungen, einschließlich der WERTPAPIERBEDINGUNGEN der durch die EMITTENTIN emittierten WERTPAPIERE, umgestalten. Weiterhin kann die ABWICKLUNGSBEHÖRDE die Aufhebung oder Aussetzung des Handels von WERTPAPIEREN der EMITTENTIN an einem geregelten Markt oder der Börsennotierung anordnen.

Wenn die ABWICKLUNGSBEHÖRDE eine Maßnahme nach dem SAG ergreift, darf ein WERTPAPIERINHABER allein aufgrund dieser Maßnahme die WERTPAPIERE nicht kündigen oder sonstige vertragliche Rechte geltend machen. Dies gilt solange die EMITTENTIN als INSTITUT ihre Hauptleistungspflichten aus den WERTPAPIERBEDINGUNGEN, einschließlich Zahlungs- und Leistungspflichten weiterhin erfüllt.

Im Rahmen eines Bail-in werden die Forderungen der Gläubiger der EMITTENTIN als INSTITUT wie der Inhaber der in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen unbesicherten WERTPAPIERE der EMITTENTIN in verschiedene Gruppen eingeteilt und nach einer festen Rangfolge zur Haftung herangezogen (die "**HAFTUNGSKASKADE**").

Zunächst sind Eigentümer der EMITTENTIN als INSTITUT (also Inhaber von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen) betroffen. Dann sind Gläubiger des zusätzlichen Kernkapitals oder des Ergänzungskapitals und Gläubiger unbesicherter nachrangiger Verbindlichkeiten (dazu gehören z.B. nachrangige Darlehen und Genussrechte) der EMITTENTIN betroffen.

In die nächste Kategorie fallen unbesicherte nicht-nachrangige Verbindlichkeiten und damit auch Schuldtitel wie Inhaberschuldverschreibungen, Orderschuldverschreibungen und diesen Schuldtiteln vergleichbare Rechte auch Namensschuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen. Ausnahme: gedeckte oder entschädigungsfähige Einlagen.

Im Rahmen dieser Kategorie gibt es nicht-strukturierte Schuldtitel, denen ein niedriger Rang im Insolvenzverfahren zugewiesen wird, als anderen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten. Der niedrigere Rang kann auf einer gesetzlichen Anordnung oder einer ausdrücklichen Regelung durch den Schuldner in den Bedingungen beruhen. Diese sog. Nicht bevorrechtigten Schuldtitel stehen in der Haftungskaskade vor den übrigen unbesicherten nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten.

Die in diesem BASISPROSPEKT beschriebenen WERTPAPIERE stehen in der Haftungskaskade nach den nicht bevorrechtigten Schuldtiteln (die "**PRIVILEGIERTEN WERTPAPIERE**"). Dementsprechend werden im Falle eines Bail-ins die Inhaber der WERTPAPIERE erst nach den Inhabern dieser nicht bevorrechtigten Schuldtitel herangezogen.

3. Rechte aus den Wertpapieren und deren Beschränkungen

a) Verzinsung der Wertpapiere

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zinszahlung an den WERTPAPIERINHABER vorsehen. Ansonsten sehen die WERTPAPIERE keine Zinszahlungen vor.

Im Fall einer Verzinsung der WERTPAPIERE gilt Folgendes:

Die Verzinsung der WERTPAPIERE beginnt am VERZINSUNGSBEGINN und endet am VERZINSUNGSENDE. Der "**VERZINSUNGSBEGINN**" und das "**VERZINSUNGSENDE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der jeweilige ZINSBETRAG wird berechnet, indem das Produkt aus dem ZINSSATZ und dem GESAMTNENNBETRAG bzw. NENNBETRAG mit dem festgelegten ZINSTAGEQUOTIENTEN multipliziert wird.

Die Zinszahlung erfolgt an den jeweiligen ZINSZAHLUNGSTAGEN. Die "**ZINSZAHLUNGSTAGE**" werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Der "**ZINSSATZ**" wird entweder in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben oder in Abhängigkeit des REFERENZSATZES bestimmt.

Weitere Informationen zur Verzinsung der jeweiligen WERTPAPIERE (einschließlich der Methode, die ggf. zur Verknüpfung des ZINSSATZES mit dem REFERENZSATZ verwendet wird) sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

b) Zahlung von zusätzlichen Beträgen

Bestimmte PRODUKTTYPEN können eine einmalige oder laufende Zahlung von zusätzlichen Beträgen an den WERTPAPIERINHABER vorsehen.

Weitere Informationen zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

c) Einlösung der Wertpapiere

Bestimmte PRODUKTTYPEN können in bestimmten Fällen an einem VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) automatisch vorzeitig eingelöst werden. Die "**VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMINE (k)**" der WERTPAPIERE werden in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Sofern die WERTPAPIERE nicht vorzeitig zurückgezahlt oder außerordentlich gekündigt werden (siehe Abschnitt V.A.3.f) *Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin*), werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Der "**RÜCKZAHLUNGSTERMIN**" der WERTPAPIERE wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die WERTPAPIERE können entweder als Wertpapiere mit Barausgleich oder als Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS eingelöst.

Ist in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, dass die WERTPAPIERE als WERTPAPIERE mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung begeben werden, werden die WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN entweder durch Zahlung des RÜCKZAHLUNGSBETRAGS oder durch Lieferung eines KORBBESTANDTEILS eingelöst. Die Menge der gelieferten KORBBESTANDTEILE entspricht dem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER gegebenenfalls anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG (der "**ERGÄNZENDE BARBETRAG**") gezahlt.

Weitere Informationen zur Einlösung der jeweiligen WERTPAPIERE am RÜCKZAHLUNGSTERMIN sind in Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* enthalten.

d) Marktstörungen

Während der Laufzeit der WERTPAPIERE können MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE eintreten, die sich auf die WERTPAPIERE auswirken. In Folge eines MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSES kann die BERECHNUNGSSTELLE beispielsweise einen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten BEOBACHTUNGSTAG oder die Bestimmung eines REFERENZPREISES nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) verschieben. Unter Umständen verschieben sich nachfolgende ZAHLTAGE entsprechend.

Als "**MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE**" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des KORBBESTANDTEILS die folgenden Ereignisse in Betracht:

Marktstörungseignis im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteil:

- Die Unfähigkeit der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen KORBBESTANDTEIL an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMIN-BÖRSE.

Marktstörungseignis im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteil

- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen KORBBESTANDTEIL bilden, notiert oder gehandelt werden.
- Allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate auf den jeweiligen KORBBESTANDTEIL notiert oder gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen KORBBESTANDTEIL bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden.
- In Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen KORBBESTANDTEIL bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

- In Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen KORBBESTANDTEIL, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an bzw. auf denen diese Derivate gehandelt werden.
- Die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS in Folge einer Entscheidung des jeweiligen INDEX-SPONSORS oder der jeweiligen INDEXBERECHNUNGSSTELLE.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteil

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS auf dem jeweiligen REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen KORBBESTANDTEIL an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.

Marktstörungereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteil

- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS auf dem jeweiligen REFERENZMARKT.
- Die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen KORBBESTANDTEIL an der jeweiligen FESTLEGENDEN TERMINBÖRSE.
- Die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines REFERENZPREISES, der für die in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist.

Welche der oben genannten Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die MARKTSTÖRUNGSEREIGNISSE müssen erheblich sein. Über die Erheblichkeit entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

e) Anpassung der Wertpapierbedingungen

Die BERECHNUNGSSTELLE kann eine Anpassung der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen, wenn ein ANPASSUNGSEREIGNIS eintritt. ANPASSUNGSEREIGNISSE können wesentliche Auswirkungen die WERTPAPIERE haben.

Bei einem "ANPASSUNGSEREIGNIS" handelt es sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des BASISWERTS beispielsweise um folgende Ereignisse:

Anpassungsereignis im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteil

- Die Gesellschaft, die den jeweiligen KORBBESTANDTEIL emittiert hat oder eine Drittpartei führt in Bezug auf den jeweiligen KORBBESTANDTEIL eine Kapitalmaßnahme durch (z.B. eine Verschmelzung).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteil

- Eine wesentliche Änderung des maßgeblichen INDEXKONZEPTS (z.B. eine bislang nicht vorgesehene Änderung der Indexzusammensetzung).

Anpassungsereignis im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteil

- Eine wesentliche Änderung der MAßGEBLICHEN HANDELSBEDINGUNGEN des jeweiligen KORBBESTANDTEILS.

Anpassungsereignis im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteil

- Eine wesentliche Änderung der KONTRAKTSPEZIFIKATIONEN des jeweiligen KORBBESTANDTEILS.

Abhängig von der jeweiligen Art des KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche ANPASSUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als ANPASSUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein ANPASSUNGSEREIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Stellt die BERECHNUNGSSTELLE ein ANPASSUNGSEREIGNIS fest, kann sie die WERTPAPIERBEDINGUNGEN (insbesondere den betreffenden KORBBESTANDTEIL, und/oder alle von der EMITTENTIN festgelegten Kurse des KORBBESTANDTEILS) anpassen.

Darüber hinaus kann die BERECHNUNGSSTELLE in Abhängigkeit der jeweiligen Art des KORBBESTANDTEILS nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN die folgenden weiteren Anpassungen vornehmen:

- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen veröffentlichten REFERENZPREIS oder Kurs des KORBBESTANDTEILS erneut feststellen, wenn dieser nachträglich berichtigt wird (ERSATZFESTSTELLUNG).
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZKORBBESTANDTEIL bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.
- Die BERECHNUNGSSTELLE kann einen ERSATZREFERENZMARKT bestimmen und erforderlichenfalls weitere Anpassungen der WERTPAPIERBEDINGUNGEN vornehmen.

Welche der oben genannten Maßnahmen die BERECHNUNGSSTELLE im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE vornehmen darf, wird in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Die BERECHNUNGSSTELLE wird darauf achten, dass die wirtschaftliche Lage der WERTPAPIERINHABER möglichst unverändert bleibt.

f) Außerordentliche Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

Beim Eintritt eines oder mehrerer KÜNDIGUNGSEREIGNISSE kann die EMITTENTIN die WERTPAPIERE außerordentlich nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN kündigen und zum ABRECHNUNGSBETRAG zurückzahlen.

Der "ABRECHNUNGSBETRAG" ist der angemessene Marktwert der WERTPAPIERE an dem zehnten Bankgeschäftstag, oder einem anderen in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN bestimmten Tag, vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung. Der Marktwert wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgestellt.

Als "KÜNDIGUNGSEREIGNISSE" kommen in Abhängigkeit von der jeweiligen Art des KORBBESTANDTEILS beispielsweise die folgenden Ereignisse in Betracht:

Kündigungsergebnisse im Hinblick auf Aktien als Korbbestandteil

- Die Kursnotierung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS an der jeweiligen MAßGEBLICHEN BÖRSE wird eingestellt und keine ERSATZBÖRSE kann bestimmt werden.

Kündigungsergebnisse im Hinblick auf Indizes als Korbbestandteil

- Die Berechnung des jeweiligen KORBBESTANDTEILS wird eingestellt und ein geeigneter ERSATZKORBBESTANDTEIL steht nicht zur Verfügung.

Kündigungsergebnisse im Hinblick auf Rohstoffe als Korbbestandteil

- Der Handel des jeweiligen KORBBESTANDTEILS am REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den REFERENZMARKT steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

Kündigungsergebnisse im Hinblick auf Futures-Kontrakte als Korbbestandteil

- Der Handel des jeweiligen KORBBESTANDTEILS am REFERENZMARKT wird eingestellt und ein geeigneter Ersatz für den KORBBESTANDTEIL steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden.

Abhängig von der jeweiligen Art des KORBBESTANDTEILS sind in den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE weitere mögliche KÜNDIGUNGSEREIGNISSE vorgesehen. Welche Ereignisse im Hinblick auf die jeweiligen WERTPAPIERE als KÜNDIGUNGSEREIGNISSE gelten, wird in den

jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Ob ein KÜNDIGUNGSEIGNIS vorliegt, entscheidet die BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

g) *Anfechtung durch die Emittentin / Berichtigung*

Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechtigen die EMITTENTIN zur Anfechtung gegenüber den WERTPAPIERINHABERN. Die EMITTENTIN kann mit der Anfechtungserklärung ein Angebot auf Fortführung der WERTPAPIERE zu berichtigten WERTPAPIERBEDINGUNGEN verbinden.

Darüber hinaus kann die EMITTENTIN widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den WERTPAPIERBEDINGUNGEN nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen.

Sofern in diesem Fall das öffentliche Angebot der betreffenden WERTPAPIERE noch nicht beendet ist oder die WERTPAPIERE zum Handel zugelassen werden sollen, wird die EMITTENTIN in beiden Fällen entsprechend korrigierte ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN für die betreffenden WERTPAPIERE veröffentlichen.

h) *Ersatzreferenzsatz*

Sofern ein REFERENZSATZ während der Laufzeit der jeweiligen WERTPAPIERE nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf (z.B. aufgrund regulatorischer Vorgaben) oder der REFERENZSATZ sich wesentlich ändert, wird dieser Referenzsatz von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten REFERENZSATZ ersetzt. Die BERECHNUNGSSTELLE kann die Ersetzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen.

i) *Steuern*

Zahlungen auf die WERTPAPIERE werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist.

In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**STEUERN**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (*Section*) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER**").

Die EMITTENTIN ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die ABSCHNITT 871(M)-QUELLENSTEUER im Zusammenhang mit den EMISSIONSBEDINGUNGEN den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die EMITTENTIN ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

j) **Abwicklungsstörung**

Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der EMITTENTIN dazu führt, dass die EMITTENTIN unfähig ist, den betreffenden KORBBESTANDTEIL gemäß diesen WERTPAPIERBEDINGUNGEN zu liefern (eine "ABWICKLUNGSSTÖRUNG"), kann die BERECHNUNGSSTELLE die Lieferung des betreffenden KORBBESTANDTEILS verschieben. Die WERTPAPIERINHABER haben in einem solchen Fall keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen. Die EMITTENTIN kann die WERTPAPIERE auch nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN zum BARWERT DES RÜCKZAHLUNGSPREISES zurückkaufen. Dieser wird von der BERECHNUNGSSTELLE nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

k) **Vorlegungsfrist**

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die WERTPAPIERE auf zehn Jahre verkürzt.

4. Zahlungen, Lieferungen

Zahlungen

Unter den WERTPAPIEREN laufen Zahlungen der EMITTENTIN an die WERTPAPIERINHABER wie folgt ab: Alle Zahlungen an die WERTPAPIERINHABER werden von der BERECHNUNGSSTELLE nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN berechnet. Die EMITTENTIN zahlt die fälligen Beträge an die HAUPTZAHLSTELLE. Die HAUPTZAHLSTELLE zahlt die fälligen Beträge an das CLEARING SYSTEM. Das CLEARING SYSTEM leitet die Zahlungen auf die jeweiligen Konten der Depotbanken der WERTPAPIERINHABER weiter. Die Depotbanken schreiben die Zahlung anschließend den Konten der WERTPAPIERINHABER gut. Die Zahlung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

"HAUPTZAHLSTELLE" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere HAUPTZAHLSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird. Die EMITTENTIN kann zusätzliche Zahlstellen (die "ZAHLSTELLEN") ernennen und die Ernennung von ZAHLSTELLEN widerrufen.

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

"**BERECHNUNGSSTELLE**" ist die UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München oder eine andere BERECHNUNGSSTELLE, die in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN genannt wird.

Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die WERTPAPIERE (der "**ZAHLTAG**") auf einen Tag, der kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann haben die WERTPAPIERINHABER keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden BANKGESCHÄFTSTAG. Die WERTPAPIERINHABER sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen. Welche Tage als "**BANKGESCHÄFTSTAGE**" gelten wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Lieferungen

Eine Lieferung des betreffenden KORBBESTANDTEILS und die Zahlung eines ERGÄNZENDEN BARBETRAGS erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem RÜCKZAHLUNGSTERMIN (die "**LIEFERFRIST**"). Dies gilt allerdings nicht, wenn eine ABWICKLUNGSSTÖRUNG vorliegt (siehe hierzu Abschnitt V.A.3.j) *Abwicklungsstörung*). Die Lieferung erfolgt an das CLEARING SYSTEM zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der WERTPAPIERINHABER. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**LIEFERKOSTEN**"), die auf Grund der Lieferung des KORBBESTANDTEILS entstehen, sind vom jeweiligen WERTPAPIERINHABER zu tragen. Der KORBBESTANDTEIL wird entsprechend der WERTPAPIERBEDINGUNGEN auf eigene Gefahr des WERTPAPIERINHABERS geliefert. Die Lieferung an das CLEARING SYSTEM befreit die EMITTENTIN in Höhe der gelieferten KORBBESTANDTEILE von ihren Verbindlichkeiten aus den WERTPAPIEREN.

Wenn der RÜCKZAHLUNGSTERMIN kein BANKGESCHÄFTSTAG ist, dann wird der erste Tag der LIEFERFRIST auf den nächsten BANKGESCHÄFTSTAG verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht.

5. Ratings

Die UniCredit Bank AG wurde von Fitch Ratings ("**FITCH**"), Moody's Investors Service ("**MOODY's**") und S&P Global Ratings ("**S&P**") wie folgt bewertet (Stand: April 2020):

	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Fitch	BBB ⁺¹	F2 ²	negativ
Moody's	A2 ³		negativ

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

S&P	BBB+ ⁴	A-2 ⁴	negativ
----------------	-------------------	------------------	---------

¹ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Long-term Issuer Default-Rating".

² Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Short-term Issuer Default-Rating".

³ Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Issuer Rating".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Issuer Credit Rating".

Aktuell von der EMITTENTIN ausgegebene PRIVILEGIERTE WERTPAPIERE wurden von FITCH, MOODY'S und S&P die folgenden Ratings verliehen (Stand: April 2020):

	WERTPAPIERE mit langer Laufzeit	WERTPAPIERE mit kurzer Laufzeit	Ausblick
Fitch	A- ¹	F2 ¹	
Moody's	A2 ²	P-1 ²	negativ
S&P	BBB+ ³	A-2 ⁴	

¹ Von Fitch verwendete Bezeichnung: "Senior preferred notes and debt issuance programme".

² Von Moody's verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

³ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Senior Unsecured".

⁴ Von S&P verwendete Bezeichnung: "Short-term Debt".

FITCH, MOODY'S und S&P sind im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig bzw. haben entsprechende Tochtergesellschaften, die im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 16. September 2009 über Ratingagenturen (in der jeweils gültigen Fassung) eingetragen sind und in der Liste der registrierten Ratingagenturen, die auf der Website der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde unter <https://www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk> veröffentlicht wird, aufgeführt werden.

Der folgende Abschnitt gibt einen detaillierten Überblick über die von den einzelnen Ratingagenturen verwendeten Definitionen.

a) **Fitch**

Definitionen für langfristige Ratings

A	'A' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine starke Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können. Diese Fähigkeit kann jedoch anfälliger für ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche
----------	---

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

	Bedingungen sein, als dies bei höheren Ratings der Fall ist. Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.
--	--

BBB	'BBB' Ratings bezeichnen die Erwartung eines derzeit niedrigen Ausfallrisikos. Unternehmen, denen dieses Rating zugeordnet ist, wird eine angemessene Fähigkeit bescheinigt, ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen zu können, aber es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige geschäftliche oder wirtschaftliche Bedingungen diese Fähigkeit schwächen. Die Modifikatoren "+" oder "-" können an ein Rating angehängt werden, um den relativen Status innerhalb der wichtigsten Ratingkategorien zu bezeichnen.
-----	--

Definitionen für kurzfristige Ratings

F2	'F2' Ratings bezeichnet eine gute immanente Fähigkeit, finanzielle Verpflichtungen zeitnah zu erfüllen.
----	---

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

*b) **Moody's***

Ratings für langfristige Verbindlichkeiten

A	A-geratete Verbindlichkeiten werden der „oberen Mittelklasse“ zugerechnet und bergen ein minimales Kreditrisiko. Moody's fügt jeder allgemeinen Rating-Klassifizierung von Aa bis Caa die numerischen Modifikatoren 1, 2 und 3 hinzu. Der Modifikator 1 zeigt an, dass die Verbindlichkeit im oberen Ende ihrer allgemeinen Ratingkategorie rangiert; der Modifikator 2 zeigt ein mittleres Ranking an; und der Modifikator 3 zeigt ein Ranking im unteren Ende dieser allgemeinen Ratingkategorie an.
---	--

Ratings für kurzfristige Verbindlichkeiten

P-1	Emittenten (oder sie unterstützende Dritte), die mit Prime-1 bewertet werden, verfügen in herausragender Weise über die Fähigkeit, ihre kurzfristigen Schuld-
-----	---

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

	verschreibungen zurückzuzahlen.
--	---------------------------------

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

c) *Standard & Poor's*

Langfristige Ratings

BBB	Eine 'BBB' geratete Verbindlichkeit weist angemessene Schutzparameter auf. Allerdings besteht die Wahrscheinlichkeit, dass ungünstige wirtschaftliche Bedingungen oder sich ändernde Umstände die Fähigkeit, den aufgrund der Verbindlichkeit bestehenden Verpflichtungen nachzukommen, abschwächen. Die Ratings von "AA" bis "CCC" können durch Hinzufügen eines Plus- (+) oder Minuszeichens (-) geändert werden, um die relative Stellung innerhalb der Ratingkategorien darzustellen.
-----	---

Kurzfristige Ratings

A-2	Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem 'A-2' Rating ist etwas anfälliger für nachteilige Veränderungen der Umstände und der wirtschaftlichen Situation als Verbindlichkeiten in höheren Rating-Kategorien. Allerdings ist die Fähigkeit des Schuldners, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, zufriedenstellend.
-----	--

Ausblick

Negativ	Ein negativer Ausblick bedeutet, dass das Rating gesenkt werden könnte.
---------	---

6. Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung

Bei einem KORBBESTANDTEIL oder dem REFERENZSATZ kann es sich um einen sogenannten REFERENZWERT im Sinne der Verordnung (EU) 2016/1011⁴ (die "**REFERENZWERTE-VERORDNUNG**") handeln. Ein "**REFERENZWERT**" in diesem Sinne ist eine veröffentlichte Rechengröße, auf die beispielsweise Bezug genommen wird, um die Zahlung unter einem

⁴ Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Finanzinstrument (wie zum Beispiel die WERTPAPIERE) zu bestimmen. REFERENZWERTE im Zusammenhang mit den WERTPAPIEREN können sein:

- ein INDEX,
- ein ROHSTOFF (in Bezug auf den Marktpreis als Bezugsgröße) oder ein
- ein REFERENZSATZ.

Die REFERENZWERTE-VERORDNUNG regelt insbesondere die Aufgaben und Verpflichtungen aller Parteien, die an der Bereitstellung von REFERENZWERTEN mitwirken. Dazu gehören zum Beispiel die sogenannten "**REFERENZWERT-ADMINISTRATOREN**", die die Kontrolle über die Bereitstellung eines REFERENZWERTS ausüben. Darüber hinaus enthält sie auch Vorschriften für bestimmte Unternehmen, die REFERENZWERTE verwenden (zum Beispiel durch Ausgabe eines WERTPAPIERS für das ein REFERENZWERT als KORBBESTANDTEIL gilt). Dabei kann die EMITTENTIN sowohl als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR als auch als Unternehmen auftreten, das einen REFERENZWERT verwendet.

Die EMITTENTIN unterliegt nach Maßgabe der REFERENZWERTE-VERORDNUNG darüber hinaus besonderen Informationspflichten im Rahmen dieses BASISPROSPEKTS, unter anderem betreffend die Angabe, ob der REFERENZWERT von einem REFERENZWERT-ADMINISTRATOR bereitgestellt wird, der in das Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-VERORDNUNG eingetragen ist (der "**EINGETRAGENE REFERENZWERTADMINISTRATOR**"). Sofern die jeweiligen WERTPAPIERE auf einen REFERENZWERT Bezug nehmen, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben, ob dies der Fall ist, da der betreffende REFERENZWERT, der als KORBBESTANDTEIL oder REFERENZSATZ für die jeweilige Emission von WERTPAPIEREN verwendet wird, und der betreffende REFERENZWERT-ADMINISTRATOR zum Datum dieses BASISPROSPEKTS noch nicht bekannt sind.

B. Angaben über den Basiswert

1. Allgemeine Beschreibung des Basiswerts bzw. Korbbestandteils

Der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEILE ist bzw. sind der Haupteinflussfaktor auf den Marktwert und die Einlösung der WERTPAPIERE. In Abschnitt VI. *Wertpapierbeschreibungen* ist angegeben, wie sich der BASISWERT bzw. die KORBBESTANDTEIL auf den Marktwert der WERTPAPIERE, deren Einlösung und die sonstigen Zahlungen aus den WERTPAPIEREN auswirkt.

BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb aus mehreren Positionen, dessen KORBBESTANDTEILE im Fall aller PRODUKTTYPEN jeweils AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFE oder FUTURES-KONTRAKTE sein können (wie nachfolgend beschrieben). Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren (PRODUKTTYP 1), Bonus Basket Wertpapieren (PRODUKTTYP 2), Worst-of Bonus

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Cap Wertpapieren (PRODUKTTYP 3) und Bonus Cap Basket Wertpapieren (PRODUKTTYP 4) kann sich der Korb zusätzlich aus einer Kombination aus AKTIEN, INDIZES, ROHSTOFFEN und FUTURES-KONTRAKTEN als KORBBESTANDTEILE zusammensetzen (der "**CROSS ASSET BASKET**").

Die jeweiligen KORBBESTANDTEILE der WERTPAPIERE werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Darüber hinaus geben die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN an, wo Informationen über die jeweiligen KORBBESTANDTEILE einschließlich Angaben, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung der KORBBESTANDTEILE und ihrer Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

Der Kurs eines KORBBESTANDTEILS kann in Euro oder in jeder anderen Währung festgestellt werden, in der der KORBBESTANDTEIL gehandelt oder berechnet wird (die "**WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS**"). Die jeweilige WÄHRUNG DES KORBBESTANDTEILS wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

a) Aktien oder Aktienvertretende Wertpapiere als Basiswert

Der Begriff "**AKTIE**" umfasst zum einen Anteilsscheine, die ein Recht am Grundkapital und am Gewinn einer Aktiengesellschaft (AG), einer Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea*, SE), einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) oder einer ausländischen Gesellschaft vergleichbarer Rechtsform verbriefen.

Der Begriff AKTIE umfasst darüber hinaus auch Wertpapiere, die Aktien vertreten (z.B. American Depositary Receipt (ADR) oder Regional Depositary Receipt (RDR)) (jeweils ein "**AKTIENVERTRETENDES WERTPAPIER**").

Aktien an einem Investmentvermögen werden dagegen nicht von diesem Begriff umfasst.

Der Name des Emittenten der AKTIE, die den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, deren ISIN und ggf. weitere Informationen werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

b) Indizes als Basiswert

Ein "**INDEX**" bezieht sich auf Vermögensgegenstände oder Finanzinstrumente bestimmter Anlageklassen (z. B. AKTIEN, andere INDIZES, ROHSTOFFE, FUTURE-KONTRAKTE, Wechselkurse).

Der Begriff INDEX umfasst auch die folgenden INDIZES:

- (i) INDIZES, die von der EMITTENTIN oder einer derselben Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt werden. Für diese Zwecke wurde die EMITTENTIN als REFERENZWERT-ADMINISTRATOR in das von der European Securities and Markets Authority ("**ESMA**") geführte Register gemäß Artikel 36 der REFERENZWERTE-

VERORDNUNG eingetragen (siehe Abschnitt V.A.6 *Angaben gemäß Artikel 29 der Referenzwerte-Verordnung*).

- (ii) INDIZES, bei denen die Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen ihrer Bestandteile (die "**DIVIDENDENZAHLUNGEN**") fiktiv ausgeschüttet werden (der "**AUSSCHÜTTENDE INDEX**"). Zu diesem Zweck wird in Bezug auf einen AUSSCHÜTTENDEN INDEX regelmäßig eine theoretische Cash Komponente veröffentlicht, die die Summe der von der INDEXBERECHNUNGSSTELLE festgestellten Nettodividenden oder sonstigen Ausschüttungen der Bestandteile des INDEX während eines festgelegten Zeitraums reflektiert. Bei AUSSCHÜTTENDEN INDIZES führen die Dividendenzahlungen in der Regel zu einem Abschlag auf den Kurs des INDEX. Dies hat den Effekt, dass der Kurs des AUSSCHÜTTENDEN INDEX auf längere Sicht nicht in gleichem Maße steigt bzw. stärker fällt als der Kurs eines vergleichbaren Net-Return-Index bzw. Total-Return-Index.

Der Name des INDEX, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN und weitere Informationen zum INDEX (zum Beispiel der INDEXSPONSOR oder die INDEXBERECHNUNGSSTELLE) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

c) **Rohstoffe als Basiswert**

Der Begriff "**ROHSTOFF**" bezeichnet insbesondere Edelmetalle, wie Gold, Silber, Platin und Palladium. Unter den Begriff ROHSTOFFE fallen aber auch alle anderen Primärerzeugnisse, z.B. Öl und Kupfer, für die an einem Markt oder einer Börse regelmäßig ein Preis (z.B. ein Kassapreis) festgestellt und veröffentlicht wird. ROHSTOFFE können beispielsweise in Form von INDIZES abgebildet werden.

Die Bezeichnung des ROHSTOFFS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

d) **Futures-Kontrakte als Basiswert**

Ein "**FUTURES-KONTRAKT**" ist ein standardisiertes börsenfähiges Termingeschäft, das ein zukünftiges Recht an einem genau bestimmten Gegenstand ("**FUTURES-REFERENZWERT**") gewährt. FUTURES-REFERENZWERTE können zum Beispiel im Fall von sog. Wareterminkontrakten ROHSTOFFE oder sonstige Handelsgüter (z.B. Öl, Weizen, Zucker) oder im Fall von sog. Finanzterminkontrakten Schuldverschreibungen (z.B. Staatsanleihen) sein.

Um die Handelbarkeit von FUTURES-KONTRAKTEN an einer Börse zu erreichen, ist ihre Laufzeit standardisiert (z.B. auf 3, 6, 9 Monate). Dies kann bei länger laufenden WERTPAPIEREN eine fortlaufende Ersetzung der FUTURES-KONTRAKTE durch nachfolgende FUTURES-KONTRAKTE erforderlich machen (der "**ROLL OVER**"). Ist der BASISWERT ein FUTURES-

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

KONTRAKT, kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN somit festgelegt werden, dass dieser vor dessen Auslaufen durch einen FUTURES-KONTRAKT mit demselben FUTURES-REFERENZWERT und einer längeren Restlaufzeit ersetzt wird, welcher dann von diesem Zeitpunkt an als BASISWERT gilt. Ein solcher ROLL OVER kann mehrmals wiederholt werden.

Die Bezeichnung des FUTURES-KONTRAKTS, der den BASISWERT für ein WERTPAPIER darstellt, dessen ISIN oder ggf. eine andere vergleichbare Kennung und weitere Informationen (z.B. der Referenzmarkt) werden in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Die Kurse von FUTURES-KONTRAKTEN können vom REFERENZMARKT in Prozent des Nominalbetrags veröffentlicht werden. Für die unter den WERTPAPIEREN zu zahlenden Beträge kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt werden, dass jedoch ein Prozentpunkt des vom REFERENZMARKT veröffentlichten Kurses des BASISWERTS einer Standardeinheit der BASISWERTWÄHRUNG (z.B. einem Euro oder einem US-Dollar) entspricht.

2. Zulässige Basiswerte

In der folgenden Tabelle ist angegeben, welche BASISWERTE für die einzelnen PRODUKTTYPEN verwendet werden können. Darüber hinaus ist in der Tabelle angegeben, ob die betreffenden WERTPAPIERE als **Wertpapiere mit Barausgleich** (B) oder als **Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung** (PL) begeben werden können.

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT
1	B / PL	B	B	B
2	B	B	B	B
3	B / PL	B	B	B
4	B	B	B	B
5	B / PL	B	B	B
6	B / PL	B	B	B
7	B / PL	B	B	B
8	B / PL	B	B	B
9	B	B	B	B
10	B	B	B	B
11	B / PL	B	B	B
12	B / PL	B	B	B

V. Grundlegende Informationen zu den Wertpapieren

Produkttyp	AKTIE	INDEX	ROHSTOFF	FUTURES-KONTRAKT
13	B / PL	B	B	B

C. Angaben über den Referenzsatz

Der REFERENZSATZ ist der Haupteinflussfaktor auf die Verzinsung von WERTPAPIEREN MIT VARIABLER VERZINSUNG. Darüber hinaus hat der REFERENZSATZ auch einen nicht unwesentlichen Einfluss auf den Marktwert dieser WERTPAPIERE. Steigt der REFERENZSATZ, steigt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE). Fällt der REFERENZSATZ, fällt in der Regel auch der Marktwert der WERTPAPIERE, vorbehaltlich des Einflusses anderer marktwertbeeinflussender Faktoren (insbesondere der Kursentwicklung des BASISWERTS bzw. der KORBBESTANDTEILE).

Bei dem REFERENZSATZ handelt es sich um einen veröffentlichten Referenzzinssatz in einer festgelegten Währung und für eine festgelegte Laufzeit. Als REFERENZSATZ kommen insbesondere eine "*Euro Interbank Offered Rate*" (EURIBOR), eine "*London Interbank Offered Rate*" (LIBOR), der "*Euro OverNight Index Average*" (EONIA), ein "*Constant Maturity Swap-Satz*" (CMS-Satz) oder jeder andere Referenzzinssatz (z.B. PRIBOR, WIBOR, etc.) in Betracht.

Die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden auch Angaben dazu enthalten, wo elektronische Informationen zur vergangenen und zukünftigen Wertentwicklung des Referenzsatzes und seiner Volatilität zu finden sind, und ob diese Informationen kostenlos zur Verfügung stehen oder nicht.

VI. WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN

A. Allgemeine Informationen zu allen Produkttypen

1. Referenzpreise und andere Produktparameter

Zahlungen unter den betreffenden PRODUKTTYPEN hängen insbesondere von den Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse der KORBBESTANDTEILE ab. Darüber hinaus hängen sie von allen anderen Produktparametern ab, die in diesem Abschnitt für den betreffenden PRODUKTTYP beschrieben sind. Die möglichen Regelungen zur Feststellung der maßgeblichen Kurse der KORBBESTANDTEILE werden eingangs im Folgenden beschrieben.

a) Referenzpreis

Welcher Kurs des jeweiligen KORBBESTANDTEILS als Referenzpreis (der "**REFERENZPREIS**") gilt, wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

Beispiel: Schlusskurs des KORBBESTANDTEILS der X-Aktie an der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten MAßGEBLICHEN BÖRSE.

b) Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den Anfänglichen Referenzpreis ($= K_i(\text{initial})$) (der "**ANFÄNGLICHE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Initiale Festlegung:

Im Fall der Initialen Festlegung (die "**INITIALE FESTLEGUNG**") ist der in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebene REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Initialen Referenzpreisbetrachtung (die "**INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Initiale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Initialen Durchschnittsbetrachtung (die "**INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den ANFÄNGLICHEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best in-Betrachtung:

Im Fall der Best in-Betrachtung (die "**BEST IN- BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst in-Betrachtung:

Im Fall der WORST IN-BETRACHTUNG (die "**WORST IN- BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

c) Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den Finalen Referenzpreis ($=K_i$ (final)) (der "**FINALE REFERENZPREIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Finale Referenzpreisbetrachtung:

Im Fall der Finalen Referenzpreisbetrachtung (die "**FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG**") ist der am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG festgestellte REFERENZPREIS maßgeblich.

Option: Finale Durchschnittsbetrachtung:

Im Fall der Finalen Durchschnittsbetrachtung (die "**FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG**") ist der arithmetische Durchschnitt der an den FINALEN BEOBACHTUNGSTAGEN festgestellten REFERENZPREISE maßgeblich.

Option: Best out-Betrachtung:

Im Fall der Best out-Betrachtung (die "**BEST OUT-BETRACHTUNG**") ist der höchste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

Option: Worst out-Betrachtung:

Im Fall der Worst out-Betrachtung (die "**WORST OUT-BETRACHTUNG**") ist der niedrigste REFERENZPREIS an den in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten Tagen maßgeblich.

d) Kursentwicklung des Basiswerts

Im Hinblick auf die Kursentwicklung des BASISWERTS können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Optionen ausgewählt werden:

Option: Kursentwicklung des Basiswerts (b)

Die Kursentwicklung des Basiswerts an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b)**") entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (b), multipliziert mit ihren jeweils festgelegten GEWICHTUNGEN.

Option: Kursentwicklung des Basiswerts (final)

Die Kursentwicklung des Basiswerts am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (die "**KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)**") entspricht der Summe der KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (final), multipliziert mit ihren jeweils festgelegten GEWICHTUNGEN.

e) Kursentwicklung des Korbbestandteils

Im Hinblick auf die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgende Optionen ausgewählt werden:

Option: Kursentwicklung des Korbbestandteils (b)

Die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (die "**KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS (b)**") entspricht dem Quotienten aus dessen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE geteilt durch dessen ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Option: Kursentwicklung des Korbbestandteils (k)

Die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) (die "**KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS (k)**") entspricht dem Quotienten aus dessen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) geteilt durch dessen ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Option: Kursentwicklung des Korbbestandteils (m)

Die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (m) (die "**KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS (m)**") entspricht dem Quotienten aus dessen REFERENZPREIS am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (m) geteilt durch dessen ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Option: Kursentwicklung des Korbbestandteils (final)

Die Kursentwicklung eines KORBBESTANDTEILS am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (die "**KURSENTWICKLUNG DES KORBBESTANDTEILS (final)**") entspricht dem Quoti-

enten aus dessen FINALEM REFERENZPREIS geteilt durch dessen ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS.

Option: Beste Kursentwicklung

Die beste Kursentwicklung (die "**BESTE KURSENTWICKLUNG**") entspricht dem höchsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (final).

Der KORBBESTANDTEIL MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ist der KORBBESTANDTEIL mit der BESTEN KURSENTWICKLUNG.

Option: Schlechteste Kursentwicklung (b)

Die schlechteste Kursentwicklung am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE (die "**SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b)**") entspricht dem niedrigsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (b) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE.

Option: Schlechteste Kursentwicklung (k)

Die schlechteste Kursentwicklung am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) (die "**SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k)**") entspricht dem niedrigsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k).

Option: Schlechteste Kursentwicklung (m)

Die schlechteste Kursentwicklung am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (m) (die "**SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (m)**") entspricht dem niedrigsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (m) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (m).

Option: Schlechteste Kursentwicklung (final)

Die schlechteste Kursentwicklung am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG (die "**SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)**") entspricht dem niedrigsten Wert der festgestellten KURSENTWICKLUNGEN DER KORBBESTANDTEILE (final) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG.

f) Andere Produktparameter

Sofern nicht anderweitig definiert, werden die in den nachfolgenden detaillierten Informationen zu den jeweiligen PRODUKTTYPEN genannten Produktparameter (siehe Begriffe in KAPITÄLCHEN), wie etwa BASISPREIS, BARRIERE etc. in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angege-

ben. Werden einzelne der genannten Produktparameter erst nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt, werden die ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN die Methode bzw. Formel angeben, auf deren Grundlage die Produktparameter von der BE-RECHNUNGSSTELLE bestimmt werden.

2. Non-Quanto und Quanto Wertpapiere

Im Hinblick auf die WÄHRUNG DER KORBBESTANDTEILE können die WERTPAPIERE als NON-QUANTO WERTPAPIERE oder als QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

"NON-QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die WÄHRUNG DER KORBBESTANDTEILE der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht.

"QUANTO WERTPAPIERE" sind WERTPAPIERE, bei denen die WÄHRUNG mindestens eines KORBBESTANDTEILS nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht und bei denen ein Währungsabsicherungselement vorgesehen ist.

Bei QUANTO WERTPAPIEREN entspricht eine Einheit der WÄHRUNG des KORBBESTANDTEILS einer Einheit der FESTGELEGTEN WÄHRUNG.

Bei QUANTO WERTPAPIEREN mit physischer Lieferung wird, um eventuelle Wechselkursverluste oder -gewinne während der Laufzeit der WERTPAPIERE auszugleichen, die Menge der zu liefernden KORBBESTANDTEILE, deren Währung nicht der FESTGELEGTEN WÄHRUNG entspricht, und/oder der entsprechende ERGÄNZENDEN BARBETRAG vor der Lieferung entsprechend der Wechselkursentwicklung erhöht oder reduziert.

In den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist angegeben, ob die WERTPAPIERE als NON-QUANTO oder QUANTO WERTPAPIERE begeben werden.

B. Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Wertpapieren (Produkttyp 1)

Die Einlösung von Worst-of Bonus Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORB-BESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Bonus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Bonus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Bonus Wertpapieren

Worst-of Bonus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch mindestens der BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.B.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere, wenn der Kurs des KORB-BESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den

Marktwert der Worst-of Bonus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Worst-of Bonus Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Bonus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

Option (2): Worst-of Bonus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder

- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Bonus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

C. Detaillierte Informationen zu Bonus Basket Wertpapiere (Produkttyp 2)

Die Einlösung von Bonus Basket Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Basket Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Bonus Basket Wertpapiere mit Barausgleich ausgegeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Basket Wertpapieren

Bonus Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Es wird jedoch mindestens der BONUSBETRAG gezahlt, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.C.5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Die Kursentwicklung des BASISWERTS hängt wiederum maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Bonus Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG.

b) *Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis*

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Ein BARRIEREEREIGNIS (das "**BARRIEREEREIGNIS**") tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

D. Detaillierte Informationen zu Worst-of Bonus Cap Wertpapieren (Produkttyp 3)

Die Einlösung von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (1) Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich
 - (2) Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung
- **Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**
 - (3) Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich
 - (4) Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILES MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE

LE gezahlt (siehe Abschnitt VI.D.5 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Bonus Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option (2): Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) EIN BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem Cap. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

Worst-of Bonus Cap Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (3): Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Option (4): Worst-of Bonus Cap Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (FINAL)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) EIN BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem CAP. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL mit der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein

Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

E. Detaillierte Informationen zu Bonus Cap Basket Wertpapieren (Produkttyp 4)

Die Einlösung von Bonus Cap Basket Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein gewichteter Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Bonus Cap Basket Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- **Bonus Cap Basket Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG):**

(1) Bonus Cap Basket Wertpapiere mit Barausgleich

- **Bonus Cap Basket Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG):**

(2) Bonus Cap Basket Wertpapiere mit Barausgleich

2. Wirtschaftliche Merkmale von Bonus Cap Basket Wertpapieren

Bonus Cap Basket Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Bonus Cap Basket Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.E.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere

Der Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Die Kursentwicklung des BASISWERTS hängt

wiederum maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. In der Regel steigt der Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE überwiegend fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Bonus Cap Basket Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) *Beschreibung des Einlösungsprofils*

Bonus Cap Basket Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Bonus Cap Basket Wertpapiere (BONUSBETRAG gleich HÖCHSTBETRAG)

Option (1): Bonus Cap Basket Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

Bonus Cap Basket Wertpapiere (BONUSBETRAG ungleich HÖCHSTBETRAG)

Option (2): Bonus Cap Basket Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VI. Wertpapierbeschreibungen

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG mindestens dem BONUSBETRAG und maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG allerdings nicht mindestens dem BONUSBETRAG. Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht maximal dem HÖCHSTBETRAG.

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Ein BARRIEREEREIGNIS (das "**BARRIEREEREIGNIS**") tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

F. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren (Produkttyp 5)

Die Einlösung von Worst-of Express Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Express Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Express Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Wertpapieren

Worst-of Express Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Worst-of Express Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch mindestens der FINALE RÜCKZAHLUNGSBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.F.6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Worst-of Express Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsergebnis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG (k) eines jeden KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Worst-of Express Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Express Wertpapiere mit Barausgleich

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.

(B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

Option (2): Worst-of Express Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

(A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
 - b) Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge der gelieferten KORBBESTANDTEILE entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbeobachtung tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

Bei Worst-of Express Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbeobachtung tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

e) Bestimmung Finales Rückzahlungsereignis

Ein FINALES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) am FINALEN BEOBACHTUNGSTAG auf oder über dem FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist das FINALE RÜCKZAHLUNGSLEVEL angegeben.

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen FINALEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

G. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Plus Wertpapieren (Produkttyp 6)

Die Einlösung von Worst-of Express Plus Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Express Plus Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Plus Wertpapieren

Worst-of Express Plus Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Worst-of Express Plus Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der HÖCHSTBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Worst-of Express Plus Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.G.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Plus Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Worst-of Express Plus Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG (k) eines jeden KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Worst-of Express Plus Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Plus Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

Option (2): Worst-of Express Plus Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.

- b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Plus Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER Level handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass ein unbedingter ZUSÄTZLICHER BETRAG (l) gezahlt wird. Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird an den ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

H. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Produkttyp 7)

Die Einlösung von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich
- (2) Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (k) (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (m) (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (k) (Relax)
- Zusätzlicher Betrag (m) (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag

Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der HÖCHSTBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIERE-EREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.H.6 *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).
- Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.H.7 *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)* unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

Der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen (k)

Die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

Ab dem Eintritt eines VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS entfällt die Zahlung der BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) bzw. ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die folgende Zusatzoption ausgewählt werden:

Zusatzoption: Barriereereignis:

Die Möglichkeit einer vorzeitigen Einlösung der WERTPAPIERE entfällt, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt (siehe unten).

a) Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt.

b) Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungseignis

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die KURSENTWICKLUNG (k) eines jeden KORBBESTANDTEILS an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN wird das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Sofern die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

Option (2): Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
 - a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) Bestimmung Barriereereignis

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Bedingter Zusätzlicher Betrag

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

a) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (m) (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDING-

TEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am unmittelbar darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (m) (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (m) (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m).

Option: Zusätzlicher Betrag (m) (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m).
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am unmittelbar darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zah-

lung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m).

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (m) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (m) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

b) *Bestimmung Ertragszahlungsereignis*

Im Hinblick auf die Bestimmung eines ERTRAGSZAHLUNGSEIGNISSES kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k)

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Option: Zusätzlicher Betrag (m)

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (m) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (m) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (m) liegt.

Das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) bzw. (m) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Ertragszahlungslevel:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

7. *Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)*

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der Wertpapierinhaber eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEIGNIS eingetreten ist.

VI. Wertpapierbeschreibungen

Wenn an einem BEOBACHTUNGSTAG (k) bzw. BEOBACHTUNGSTAG (m) ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist, dann entfällt die Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l).

I. Detaillierte Informationen zu Worst-of Cash Collect Wertpapieren (Produkttyp 8)

Die Einlösung von Worst-of Cash Collect Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Im Hinblick auf die Einlösung am RÜCKZAHLUNGSTERMIN werden Worst-of Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG werden die Worst-of Cash Collect Wertpapiere von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- Zusätzlicher Betrag (k) (Memory)
- Zusätzlicher Betrag (k) (Relax)

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Cash Collect Wertpapieren

Worst-of Cash Collect Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der HÖCHSTBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält eine einmalige oder laufende Zahlung eines BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt (siehe Abschnitt VI.I.5 *Bedingter Zusätzlicher Betrag* unten).

- Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE gezahlt (siehe Abschnitt VI.I.6 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Cash Collect Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Worst-of Cash Collect Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

Option (2): Worst-of Cash Collect Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem HÖCHSTBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Cash Collect Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

5. Bedingter Zusätzlicher Betrag

Der WERTPAPIERINHABER erhält einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG, wenn ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

a) Bestimmung Bedingter Zusätzlicher Betrag

Im Hinblick auf den BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Memory)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG wird wie folgt berechnet:

Vom in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) werden alle an den vorherigen ZAHLTAGEN FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) gezahlten BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRÄGE abgezogen.

- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax)

- (A) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Für diesen Fall kann in den jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax) ohne Berücksichtigung eines Barriereereignisses

Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).

Option: Zusätzlicher Betrag (k) (Relax) mit Berücksichtigung eines Barriereereignisses

In diesem Fall kann eines der folgenden Szenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) einen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Der BEDINGTE ZUSÄTZLICHE BETRAG entspricht dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegten ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
 - b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am unmittelbar darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG. Darüber hinaus entfällt die Zahlung des BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAGS für jeden weiteren darauffolgenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k).
- (B) An einem BEOBACHTUNGSTAG (k) ist kein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält am betreffenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (k) keinen BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG.

b) Bestimmung Ertragszahlungsereignis

Ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem betreffenden ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Das jeweilige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Ertragszahlungslevel:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige ERTRAGSZAHLUNGSLEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen

WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird zusätzlich zum BEDINGTEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG gezahlt, unabhängig davon, ob ein ERTRAGSZAHLUNGSEREIGNIS eingetreten ist.

J. Detaillierte Informationen zu Best Select Wertpapieren (Produkttyp 9)

Die Einlösung von Best Select Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und gegebenenfalls von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb, der aus mehreren KORBBESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Select Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Best Select Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Select Wertpapieren

Best Select Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursgewinnen des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer als 100 Prozent ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) weniger als 100 Prozent beträgt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Select Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.J.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Select Wertpapiere

Der Marktwert der Best Select Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und gegebenenfalls von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Select Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Best Select Wertpa-

piere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Select Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Best Select Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist gleich oder größer als 100 Prozent. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der BESTEN KURSENTWICKLUNG entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{BESTE KURSENTWICKLUNG}$$

- (B) Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist kleiner als 100 Prozent. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}$$

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Ein BARRIEREEREIGNIS (das "**BARRIEREEREIGNIS**") tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (l)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (l) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (l) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (l) gezahlt.

K. Detaillierte Informationen zu Best Select Cap Wertpapieren (Produkttyp 10)

Die Einlösung von Best Select Cap Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORB-BESTANDTEILE und gegebenenfalls von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. Der BASISWERT der WERTPAPIERE ist ein Korb, der aus mehreren KORB-BESTANDTEILEN besteht. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Best Select Cap Wertpapiere werden von der EMITTENTIN als Best Select Cap Wertpapiere mit Barausgleich begeben.

2. Wirtschaftliche Merkmale von Best Select Cap Wertpapieren

Best Select Cap Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursgewinnen des KORB-BESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn die Kursentwicklung des KORB-BESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) gleich oder größer als 100 Prozent ist.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des BASISWERTS teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist und die Kursentwicklung des KORB-BESTANDTEILS MIT DER BESTEN KURSENTWICKLUNG (final) weniger als 100 Prozent beträgt.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält mindestens den NENNBETRAG, sofern kein BARRIEREEREIGNIS eingetreten ist.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält am RÜCKZAHLUNGSTERMIN maximal den HÖCHSTBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER erhält keine Zinszahlungen.
- Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren mit der Zusatzoption "Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)" erhält der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung des ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I). Der ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird unabhängig von der Kursentwicklung des BASISWERTS gezahlt (siehe Abschnitt VI.K.5 Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I) unten).

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere

Der Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE und gegebenenfalls von der Kursentwicklung des BASISWERTS ab. In der Regel steigt der Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE steigen. Dagegen fällt der Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere in der Regel, wenn die Kurse der KORBBESTANDTEILE fallen. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Best Select Cap Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Best Select Cap Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN wie folgt eingelöst:

- (A) Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist gleich oder größer als 100 Prozent. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der BESTEN KURSENTWICKLUNG entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{BESTE KURSENTWICKLUNG}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

- (B) Die BESTE KURSENTWICKLUNG ist kleiner als 100 Prozent. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:

- a) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- b) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem Produkt aus dem NENNBETRAG und der KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS entspricht. Als Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \text{NENNBETRAG} \times \text{KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem HÖCHSTBETRAG.

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Ein BARRIEREEREIGNIS (das "**BARRIEREEREIGNIS**") tritt unter der folgenden Voraussetzung ein: Die KURSENTWICKLUNG DES BASISWERTS (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

5. **Zusatzoption: Unbedingter Zusätzlicher Betrag (I)**

In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann für die WERTPAPIERE festgelegt werden, dass der WERTPAPIERINHABER eine einmalige oder laufende Zahlung eines unbedingten ZUSÄTZLICHEN BETRAGS (I) erhält. Der jeweilige ZUSÄTZLICHE BETRAG (I) wird am entsprechenden ZAHLTAG FÜR DEN ZUSÄTZLICHEN BETRAG (I) gezahlt.

L. Detaillierte Informationen zu Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 11)

Die Einlösung von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der NENNBETRAG gezahlt, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) auf oder über dem BASISPREIS liegt.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) unter dem BASISPREIS liegt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt.

Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Option (2): Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBEETRAG entspricht.
- (B) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) Bestimmung Finaler Referenzpreis

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,

- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

M. Detaillierte Informationen zu Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 12)

Die Einlösung von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der NENNBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung

wicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung am Rückzahlungstermin

a) Beschreibung des Einlösungsprofils

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

Option (2): Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) *Bestimmung Finaler Referenzpreis*

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) *Bestimmung Barriereereignis*

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VI. Wertpapierbeschreibungen

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄNGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

N. Detaillierte Informationen zu Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren (Produkttyp 13)

Die Einlösung von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren hängt von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE ab. Damit sind Chancen und Risiken verbunden.

1. Ausstattung

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden von der EMITTENTIN in folgenden Produktvarianten ausgegeben:

- (1) Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich
- (2) Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

2. Wirtschaftliche Merkmale von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren

Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere weisen in wirtschaftlicher Hinsicht die folgenden Hauptmerkmale auf:

- Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Die Zinszahlungen an den WERTPAPIERINHABER erfolgen unabhängig von der Kursentwicklung der KORBBESTANDTEILE.
- Die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.
- Die Einlösung zum RÜCKZAHLUNGSTERMIN hängt von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) ab. Es wird jedoch der NENNBETRAG gezahlt, wenn kein BARRIEREEREIGNIS eintritt.
- Der RÜCKZAHLUNGSBETRAG entspricht in keinem Fall mehr als dem NENNBETRAG.
- Der WERTPAPIERINHABER nimmt an Kursverlusten des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) teil, wenn ein BARRIEREEREIGNIS eintritt.

3. Einfluss des Basiswerts auf den Marktwert der Worst-of Express Reverse Convertible Wertpapiere

Der Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere während der Laufzeit hängt maßgeblich von der Kursentwicklung des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung ab. In der Regel steigt der Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung steigt. Dagegen fällt der Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere in der Regel, wenn der Kurs des KORBBESTANDTEILS mit der schlechtesten Kursentwicklung fällt. Darüber hinaus können noch andere Faktoren den Marktwert der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere beeinflussen. Solche Faktoren können sein: Änderung der Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Änderung des allgemeinen Zinsniveaus, etc.

4. Verzinsung der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden verzinst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Er steht dann für die gesamte Laufzeit der Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere fest. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere unterschiedlicher fester Verzinsung

Der ZINSSATZ wird für jede ZINSPERIODE in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt. Der betreffende ZINSSATZ gilt dann nur für die betreffende ZINSPERIODE und kann sich von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE unterscheiden. Die Zinszahlung erfolgt an den festgelegten ZINSAHLTAGEN.

Option: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung

Die Höhe des ZINSSATZES hängt vom REFERENZSATZ (z.B. dem EURIBOR) ab. Der REFERENZSATZ wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben. Der Wert des REFERENZSATZES wird an jedem ZINSFESTSTELLUNGSTAG nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN festgestellt. Er gilt dann für die betreffende ZINSPERIODE als ZINSSATZ. Da der REFERENZSATZ schwankt, verändert sich die Höhe des ZINSSATZES in der Regel von ZINSPERIODE zu ZINSPERIODE. Die Zinszahlung erfolgt an den fest-

gelegten ZINSAHLTAGEN. Je nach Entwicklung des betreffenden REFERENZSATZES kann die Verzinsung auch Null (0) betragen.

Für Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit variabler Verzinsung können in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zudem die folgenden Zusatzoptionen ausgewählt werden:

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Aufschlag

Der REFERENZSATZ wird mit einem AUFSCHLAG addiert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Abschlag

Vom REFERENZSATZ wird ein ABSCHLAG abgezogen.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Faktor

Der REFERENZSATZ wird mit einem FAKTOR multipliziert.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Höchstzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht höher als der festgelegte HÖCHSTZINSSATZ.

Zusatzoption: Variable Verzinsung mit Mindestzinssatz

Der für eine ZINSPERIODE ermittelte ZINSSATZ ist nicht niedriger als der festgelegte MINDESTZINSSATZ.

5. Einlösung an den Vorzeitigen Rückzahlungsterminen

Die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere werden am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) vorzeitig eingelöst, wenn ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS eintritt.

In diesem Fall erhält der WERTPAPIERINHABER am entsprechenden VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSTERMIN (k) den VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k).

a) *Beschreibung des Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k)*

Der jeweilige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSBETRAG (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN festgelegt

b) **Bestimmung Vorzeitiges Rückzahlungsereignis**

Ein VORZEITIGES RÜCKZAHLUNGSEREIGNIS tritt ein, wenn die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (k) an entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG (k) auf oder über dem für diesen BEOBACHTUNGSTAG (k) festgelegten VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) liegt.

Das VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegeben.

Zusatzoption: Indikatives Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k):

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen VORZEITIGEN RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige VORZEITIGE RÜCKZAHLUNGSLEVEL (k) wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

6. **Einlösung am Rückzahlungstermin**

a) **Beschreibung des Einlösungsprofils**

Sofern die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere nicht vorzeitig zurückgezahlt wurden, werden die Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere am RÜCKZAHLUNGSTERMIN eingelöst. Hierfür kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option (1): Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der wie folgt berechnet wird:

Aus dem NENNBETRAG und der SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird ein Produkt gebildet. Das Produkt wird durch den BASISPREIS geteilt. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

$$\text{RÜCKZAHLUNGSBETRAG} = \frac{\text{NENNBETRAG} \times \text{SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final)}}{\text{BASISPREIS}}$$

Dabei entspricht der RÜCKZAHLUNGSBETRAG maximal dem NENNBETRAG.

Option (2): Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung

- (A) Ein BARRIEREEREIGNIS ist nicht eingetreten. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
- (B) Ein BARRIEREEREIGNIS ist eingetreten. In diesem Fall können die folgenden Einlösungsszenarien eintreten:
- a) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt auf oder über dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält einen RÜCKZAHLUNGSBETRAG, der dem NENNBETRAG entspricht.
 - b) Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (final) liegt unter dem BASISPREIS. Der WERTPAPIERINHABER erhält den KORBBESTANDTEIL MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) geliefert. Die Menge des gelieferten KORBBESTANDTEILS entspricht seinem BEZUGSVERHÄLTNIS. Enthält das BEZUGSVERHÄLTNIS einen Bruchteil, erhält der WERTPAPIERINHABER anstelle von Bruchteilen des KORBBESTANDTEILS zusätzlich einen ERGÄNZENDEN BARBETRAG gezahlt.

Zusatzoption: Quanto Wertpapiere:

Das BEZUGSVERHÄLTNIS des KORBBESTANDTEILS MIT DER SCHLECHTESTEN KURSENTWICKLUNG (final) wird um die entsprechende Wechselkursentwicklung angepasst (siehe hierzu auch den Abschnitt VI.A.2 *Non-Quanto und Quanto Wertpapiere*).

b) Bestimmung Anfänglicher Referenzpreis

Im Hinblick auf den ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: INITIALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: INITIALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST IN-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST IN-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.b) *Anfänglicher Referenzpreis* beschrieben.

c) **Bestimmung Finaler Referenzpreis**

Im Hinblick auf den FINALEN REFERENZPREIS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

- Option: FINALE REFERENZPREISBETRACHTUNG,
- Option: FINALE DURCHSCHNITTSBETRACHTUNG,
- Option: BEST OUT-BETRACHTUNG oder
- Option: WORST OUT-BETRACHTUNG.

Die Optionen sind in Abschnitt VI.A.1.c) *Finaler Referenzpreis* beschrieben.

d) **Bestimmung Barriereereignis**

Im Hinblick auf das Barriereereignis (das "**BARRIEREEREIGNIS**") kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN eine der folgenden Optionen ausgewählt werden:

Option: Kontinuierliche Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit KONTINUIERLICHER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Irgendein Kurs mindestens eines KORBBESTANDTEILS liegt während der BEOBACHTUNGSPERIODE DER BARRIERE mindestens einmal auf oder unter der für ihn festgelegten BARRIERE.

Option: Stichtagsbezogene Barrierenbeobachtung:

- Bei Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit STICHTAGSBEZOGENER BARRIERENBEOBACHTUNG tritt ein BARRIEREEREIGNIS unter der folgenden Voraussetzung ein: Die SCHLECHTESTE KURSENTWICKLUNG (b) liegt am entsprechenden BEOBACHTUNGSTAG DER BARRIERE unter dem BARRIER LEVEL.

Im Hinblick auf die BARRIERE eines KORBBESTANDTEILS kann in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN folgendes festgelegt werden:

- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS angegeben werden.
- In den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann ein BARRIER LEVEL angegeben werden. In diesem Fall entspricht die BARRIERE des KORBBESTANDTEILS dem Produkt aus dem BARRIER LEVEL und seinem ANFÄNGLICHEN REFERENZPREIS. Mit einer Formel ausgedrückt bedeutet das:

VI. Wertpapierbeschreibungen

$$\text{BARRIERE} = \text{BARRIER LEVEL} \times \text{ANFÄGLICHER REFERENZPREIS}$$

Zusatzoption: Indikatives Barriere Level:

Bei dem in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angegebenen BARRIER LEVEL handelt es sich um einen indikativen Wert. Das endgültige BARRIER LEVEL wird von der EMITTENTIN nach dem Beginn des öffentlichen Angebots der jeweiligen WERTPAPIERE festgelegt und nach Maßgabe der WERTPAPIERBEDINGUNGEN veröffentlicht.

O. Wertpapierbeschreibungen, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit der Wertpapierbeschreibung aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 129 bis 141, 145 bis 162 und 174 bis 272 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2017 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 142 bis 154, 158 bis 175 und 187 bis 286 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 30. April 2018 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert enthalten sind.
- Die WERTPAPIERBESCHREIBUNGEN, die auf den Seiten 136 bis 265 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf Seite 314 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VII. WERTPAPIERBEDINGUNGEN

A. Allgemeine Informationen

Unter diesem BASISPROSPEKT können WERTPAPIERE neu angeboten oder zum Börsenhandel zugelassen werden. In beiden Fällen muss Teil A – Allgemeine Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN**") zusammen mit Teil B – Produkt- und Basiswertdaten (die "**PRODUKT- UND BASISWERTDATEN**") sowie auch mit Teil C – Besondere Bedingungen der WERTPAPIERE (die "**BESONDEREN BEDINGUNGEN**") (zusammen die "**BEDINGUNGEN**") gelesen werden.

Die BESONDEREN BEDINGUNGEN unterteilen sich in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für bestimmte PRODUKTTYPEN gelten, und in BESONDERE BEDINGUNGEN, die für alle PRODUKTTYPEN gelten.

Eine ergänzte Fassung der BEDINGUNGEN beschreibt die Emissionsbedingungen der entsprechenden Tranche von WERTPAPIEREN (die "**WERTPAPIERBEDINGUNGEN**"), die Bestandteil der entsprechenden Globalurkunde sind.

Für jede Tranche von WERTPAPIEREN werden als separates Dokument ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN veröffentlicht, die Folgendes beinhalten:

- (a) entweder (i) eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN^{*)} oder (ii) Informationen im Hinblick auf die relevante Option, die in den ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN enthalten ist^{**)},
- (b) eine konsolidierte Fassung der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN,
- (c) eine konsolidierte Fassung der BESONDEREN BEDINGUNGEN,

welche die WERTPAPIERBEDINGUNGEN wiedergeben.

^{*)} Im Fall von konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN integraler Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und die konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN werden bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt bzw. dieser mitgeteilt.

^{**) Im Fall von nicht-konsolidierten ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN in den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN kann eine konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN zusammen mit den entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN auf Nachfrage zur Verfügung gestellt werden. Diese konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN ist kein Bestandteil der entsprechenden ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN und wird den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN weder als Anhang beigefügt noch ist sie integraler Bestandteil der ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN. Die konsolidierte Fassung der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN wird auch nicht bei der maßgeblichen zuständigen Behörde hinterlegt oder dieser mitgeteilt.}

Unter diesem BASISPROSPEKT kann auch das Angebot von WERTPAPIEREN fortgesetzt werden, nachdem die Gültigkeit eines FRÜHEREN BASISPROSPEKTS abgelaufen ist. In diesem Fall sind die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE in dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT enthalten. Zu diesem

VII. Wertpapierbedingungen

Zweck werden die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem FRÜHEREN BASISPROSPEKT durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen. In Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* dieses BASISPROSPEKTS auf Seite 314 ff. ist angegeben, wo genau die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE enthalten sind.

B. Aufbau der Bedingungen

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

- § 1 Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung
- § 2 Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle
- § 3 Steuern
- § 4 Rang
- § 5 Ersetzung der Emittentin
- § 6 Mitteilungen
- § 7 Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb
- § 8 Vorlegungsfrist
- § 9 Teilunwirksamkeit, Korrekturen
- § 10 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Bonus Cap Basket Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere

Produkttyp 6: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 7: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 8: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung, Zusätzlicher Betrag
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 9: Best Select Wertpapiere

Produkttyp 10: Best Select Cap Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung
- § 4 Rückzahlungsbetrag]

Produkttyp 11: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 12: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 13: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

- [§ 1 Definitionen
- § 2 Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]
- § 3 Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]
- § 4 Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]]

Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:

§ 5 [Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin][(absichtlich ausgelassen)]

§ 6 Zahlungen[, Lieferungen]

§ 7 Marktstörungen

§ 8 [Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] [Kontraktspezifikationen, Ersatzkorbbestandteil, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen, [Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

§ 9 Ersatzreferenzsatz]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

§ [9][10] Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechsellkurs]

C. Bedingungen der Wertpapiere

Teil A – Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE
(die "Allgemeinen Bedingungen")

[Option 1: Im Fall von Schuldverschreibungen gilt das Folgende:

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Schuldverschreibungen begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung*: Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen*: Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle*: Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen*: Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin*: Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-

Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;

- (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
- (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spä-

testens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises löschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapier-

rinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

[Option 2: Im Fall von Zertifikaten gilt das Folgende:

§ 1

Form, Clearing System, Globalurkunde, Verwahrung

[Im Fall von nennbetraglosen Wertpapieren gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als nennbetraglose Zertifikate begeben.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Nennbetrag gilt Folgendes:

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der Festgelegten Währung als Zertifikate in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.]
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei berechtigten Vertretern der Emittentin [Im Fall einer Emissionsstelle gilt Folgendes: sowie die eigenhändige Unterschrift eines Kontrollbeauftragten der Emissionsstelle] trägt. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. [Im Fall von verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes: Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen Clearstream Banking AG als Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Frankfurt, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn ("**CBF**") verwahrt.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen ein anderes Clearing System in den Endgültigen Bedingungen festgelegt ist, gilt Folgendes:

- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von oder im Namen des Clearing Systems verwahrt.]

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von

Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München] [Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen].
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Zusammenhang umfasst der Begriff "**Steuern**" Steuern, Abgaben und staatliche Gebühren gleich welcher Art, die unter jedweden anwendbaren Rechtssystem oder in jedweden Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Abschnitt (Section) 871(m) des US-Bundessteuergesetz (*United States Internal Revenue Code*) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung ("**Abschnitt 871(m)-Quellensteuer**").

Die Emittentin ist in jedem Fall berechtigt, im Hinblick auf die Abschnitt 871(m)-Quellensteuer im Zusammenhang mit diesen Emissionsbedingungen den maximal anwendbaren Steuersatz (ggf. zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer) zum Ansatz zu bringen. Die Emittentin ist in keinem Fall zu Ausgleichszahlungen im Hinblick auf abgezogene, einbehaltene oder anderweitig zum Ansatz gebrachte Steuern verpflichtet.

Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen und einbehaltenen Steuern abzulegen, es sei denn, diese Verpflichtungen obliegen einer anderen beteiligten Person, abhängig von den normativen oder vereinbarten Anforderungen des jeweiligen maßgeblichen Steuerregimes.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 Aktiengesetz.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.

- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am [siebten][•] Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System.

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Schreib- oder Rechenfehler:* Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Wertpapierinhaber seine depotführende Bank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Hauptzahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Abgabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die "**Rückzahlungserklärung**") einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System zu verlangen. Die Emittentin wird bis spä-

testens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Wertpapiere bei der Hauptzahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Hauptzahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises löschen alle Rechte aus den eingereichten Wertpapieren.

- (3) *Angebot auf Fortführung:* Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung gemäß vorstehendem Absatz (2) ein Angebot auf Fortführung der Wertpapiere zu berichtigten Wertpapierbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Wertpapierinhabern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von einem Wertpapierinhaber angenommen (mit der Folge, dass die Wirkungen der Anfechtung nicht eintreten), wenn der Wertpapierinhaber nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine depotführende Bank bei der Hauptzahlstelle sowie Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Hauptzahlstelle bei dem Clearing System gemäß vorstehendem Absatz (2) die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. Die Emittentin wird in der Mitteilung auf diese Wirkung hinweisen.
- (4) *Erwerbspreis:* Als "**Erwerbspreis**" im Sinne der vorstehenden Absätze (2) und (3) gilt der vom jeweiligen Wertpapierinhaber gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag gehandelten Preise der Wertpapiere, je nachdem welcher dieser Beträge höher ist. Liegt an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehenden Bankgeschäftstag eine Marktstörung gemäß § 7 der Besonderen Bedingungen vor, so ist für die Preisermittlung nach vorstehendem Satz der letzte der Anfechtung gemäß vorstehendem Absatz (2) vorhergehende Bankgeschäftstag an dem keine Marktstörung vorlag, maßgeblich.
- (5) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (6) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin den Wertpapier-

rinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) bis (5) an entsprechend berechtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist München.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München.]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

[Folgende Produktdaten in alphabetischer oder anderer Reihenfolge und/oder in tabellarischer Form⁵ (insbesondere bei Multi-Serien-Emissionen) einfügen:

[Abschlag: [einfügen]]

[Anfängliche[r] Beobachtungstag[e]: [einfügen]]

[Aufschlag: [einfügen]]

[Barrier Level: [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]%] [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

[Barriere: [einfügen]]

[Basispreis: [einfügen]]

[Beobachtungstag (k): [einfügen]]

[Beobachtungstag (m): [einfügen]]

[Beobachtungstag[e] der Barriere: [einfügen]]

[Bezugsverhältnis: [einfügen]]⁶

[Bildschirmseite: [einfügen]]

[Bonusbetrag: [einfügen]]

[Cap: [einfügen]]

[Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz: [ja] [nein]]

[Emissionspreis: [einfügen]]⁷

[Emissionsstelle: [Name und Adresse der Emissionsstelle einfügen]]

[Emissionstag: [einfügen]]

⁵ In den Endgültigen Bedingungen können je nach Produkttyp mehrere durchnummerierte Tabellen vorgesehen werden.

⁶ Die Angabe "Bezugsverhältnis" ist nur für den Korbbestandteil "Aktie bzw. aktienvertretendes Wertpapier" anwendbar.

⁷ Falls der Emissionspreis zum Zeitpunkt der Erstellung der Endgültigen Bedingungen nicht festgelegt worden ist, wird die Methode zur Preisfestsetzung und das Verfahren für seine Veröffentlichung in Abschnitt A – Allgemeine Angaben der Endgültigen Bedingungen festgelegt.

Emissionsvolumen der Serie [in Stück]: *[einfügen]*

Emissionsvolumen der Tranche [in Stück]: *[einfügen]*

Erster Handelstag: *[einfügen]*

[Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]]*

[Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode: *[einfügen]]*

[Ertragszahlungslevel (k): *[einfügen]* *[[höchstens][mindestens] [einfügen]%* *[zwischen [einfügen]%* und *[einfügen]%* *[(indikativ bei [einfügen]%)]]*

[Ertragszahlungslevel (m): *[einfügen]* *[[höchstens][mindestens] [einfügen]%* *[zwischen [einfügen]%* und *[einfügen]%* *[(indikativ bei [einfügen]%)]]*

[Faktor: *[einfügen]]*

Festgelegte Währung: *[einfügen]*

Finale[r] Beobachtungstag[e]: *[einfügen]*

[Finaler Rückzahlungsbetrag: *[einfügen]]*

[Finales Rückzahlungslevel: *[einfügen]* *[[höchstens][mindestens] [einfügen]%* *[zwischen [einfügen]%* und *[einfügen]%* *[(indikativ bei [einfügen]%)]]*

[Finanzzentrum für Bankgeschäftstage: *[einfügen]]*

[Gesamtnennbetrag der Serie: *[einfügen]]*

[Gewichtung; (W_i): *[einfügen]]*

[Höchstbetrag: *[einfügen]]*

[Höchstzinssatz: *[einfügen]]*

Internetseite[n] der Emittentin: *[einfügen]*

Internetseite[n] für Mitteilungen: *[einfügen]*

ISIN: *[einfügen]*

[k: *[Fortlaufende Nummer einfügen]]*

[m: *[Fortlaufende Nummer einfügen]]*

[K_i (initial): *[einfügen]]*

Korbbestandteil: *[einfügen]*

[Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere: *[einfügen]]*

[Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode: *[einfügen]]*

[Mindestzinssatz: *[einfügen]]*

N: *[einfügen]*

Nennbetrag: *[einfügen]*

Referenzpreis: [einfügen]

[Referenzsatz-Finanzzentrum: [einfügen]]

[Referenzwährung: [einfügen]]

Reuters: [einfügen]

Rückzahlungstermin: [einfügen]

Seriennummer: [einfügen]

Tranchennummer: [einfügen]

[Verzinsungsbeginn: [einfügen]]

[Verzinsungsende: [einfügen]]

[Vorgesehene Fälligkeit: [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k): [einfügen]]

[Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k): [einfügen]]

[Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k): [einfügen] [[höchstens][mindestens] [einfügen]]% [zwischen [einfügen]% und [einfügen]% [(indikativ bei [einfügen]%)]]

WKN: [einfügen]

[Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (k): [einfügen]]

[Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (l): [einfügen]]

[Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (m): [einfügen]]

[Zinssatz: [einfügen]]

[Zinszahhtag[e]: [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (k): [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (l): [einfügen]]

[Zusätzlicher Betrag (m): [einfügen]]

VII. Wertpapierbedingungen

§ 2

Basiswertdaten

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbe- standteil_i	Wäh- rung des Korbbe- standteil- s_i	[FX Wechsel- kurs_i]	[Fixing Sponsor_i]	[FX Bildschirm- seite_i]	[FX_i Be- obach- tungstag (final)]	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuter- si]	[Bloom- berg_i]	Maßgeb- liche Börse_i	Inter- netseite_i
[Name des Korbbe- standteils₁ einfügen]	[Währung des Korbbe- stand- teils₁ ein- fügen]	[FX Wechsel- kurs₁ einfü- gen]	[Fixing Sponsor₁ einfügen]	[FX Bild- schirm- seite₁ einfü- gen]	[FX₁ Be- obach- tungstag (final) einfügen]	[WKN₁ einfü- gen]	[ISIN₁ einfü- gen]	[RIC₁ einfügen]	[Bloom- berg-ticker₁ einfügen]	[Maßgeb- liche Bör- se₁ einfü- gen]	[Inter- net- seite₁ einfü- gen]
[Name des Korbbe- stand- teils_N ein- fügen]	[Währung des Korbbe- stand- teils_N ein- fügen]	[FX Wechsel- kurs_N einfü- gen]	[Fixing Sponsor_N einfügen]	[FX Bild- schirm- seite_N einfü- gen]	[FX_N Be- obach- tungstag (final) einfügen]	[WKN_N einfü- gen]	[ISIN_N einfü- gen]	[RIC_N einfügen]	[Bloom- berg- ticker_N einfügen]	[Maßgeb- liche Bör- se_N einfü- gen]	[Inter- net- seite_N einfü- gen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Indizes bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbe- standteil_i	Währung des Korb- bestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters]_i	[Bloom- berg]_i	Indexspon- sor_i	[Eingetra- gener Refe- renzwert- administra- tor]_i	Indexbe- rechnungs- stelle_i	Internetsei- te_i
[Name des Korbbe- standteils₁ einfügen]	[Währung des Korbbe- standteils₁ einfügen]	[WKN₁ ein- fügen]	[ISIN₁ einfü- gen]	[RIC₁ einfü- gen]	[Bloom- bergticker₁ einfügen]	[Index- sponsor₁ einfügen]	[ja] [nein]	[Indexbe- rechnungs- stelle₁ einfü- gen]	[Internetsei- te₁ einfügen]
[Name des Korbbe- standteils_N einfügen]	[Währung des Korbbe- standteils_N einfügen]	[WKN_N ein- fügen]	[ISIN_N einfü- gen]	[RIC_N einfü- gen]	[Bloom- bergticker_N einfügen]	[Index- sponsor_N einfügen]	[ja] [nein]	[Indexbe- rechnungs- stelle_N ein- fügen]	[Internetsei- te_N einfügen]

Für weitere Informationen zu den Korbbestandteilen sowie über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Rohstoffen bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1]

Korbbe-	Währung des	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters]_i	[Bloomberg]_i	Referenz-	[Eingetrage-	Internetseite:
----------------	--------------------	--------------------------	----------------------------	------------------------------	--------------------------------	------------------	---------------------	-----------------------

VII. Wertpapierbedingungen

standteil_i	Korbbe- standteils_i					markt_i	ner Refe- renzwertad- ministrator_i	
[Name des Korbbestand- teils₁ einfü- gen]	[Währung des Korbbestand- teils₁ einfü- gen]	[WKN₁ einfü- gen]	[ISIN₁ einfü- gen]	[RIC₁ einfü- gen]	[Bloombergti- cker₁ einfügen]	[Referenz- markt₁ einfü- gen]	[ja] [nein]	[Internetseite₁ einfügen]
[Name des Korbbestand- teils_N einfügen]	[Währung des Korbbestand- teils_N einfü- gen]	[WKN_N einfü- gen]	[ISIN_N einfü- gen]	[RIC_N einfü- gen]	[Bloombergti- cker_N einfügen]	[Referenz- markt_N einfü- gen]	[ja] [nein]	[Internetseite_N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

VII. Wertpapierbedingungen

[Im Fall von Wertpapieren, die auf einen Korb von Futures-Kontrakten bezogen sind, gilt Folgendes:

[Tabelle 2.1:]

Korbbe- standteil_i	[Rohstoff_i]	Währung des Korb- bestandteils_i	[WKN_i]	[ISIN_i]	[Reuters_i]	[Bloom- berg_i]	[Kontrakt- termin[e]_i]	Referenz- markt_i	Internetsei- te_i
[Name des Korbbe- standteils₁ einfügen]	[Rohstoff_i einfügen]	[Währung des Korbbe- standteils₁ einfügen]	[WKN₁ ein- fügen]	[ISIN₁ ein- fügen]	[RIC₁ einfü- gen]	[Bloom- bergticker₁ einfügen]	[Kontrakt- termin(e)_i einfügen]	[Referenz- markt₁ ein- fügen]	[Internetsei- te₁ einfügen]
[Name des Korbbe- standteils_N einfügen]	[Rohstoff_N einfügen]	[Währung des Korbbe- standteils_N einfügen]	[WKN_N ein- fügen]	[ISIN_N ein- fügen]	[RIC_N einfü- gen]	[Bloom- bergticker_N einfügen]	[Kontrakt- termin(e)_N einfügen]	[Referenz- markt_N ein- fügen]	[Internetsei- te_N einfügen]

Für weitere Informationen über die bisherige oder künftige Kursentwicklung der Korbbestandteile und deren Volatilität wird auf die in der Tabelle genannte Internetseite verwiesen.]

Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere

TEIL C - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE
(die "Besonderen Bedingungen")

[Besondere Bedingungen, die für bestimmte Produkttypen gelten:]

Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

Produkttyp 3: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

Produkttyp 4: Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] und Bonus [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw.] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2)]⁸ [§ 8 [(C)][(D)] (1)]⁹ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

⁸ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

⁹ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des

jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;

- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i, der[:]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]

[[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff oder um einen Futures-Kontrakt handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt_i]

veröffentlicht wurde, während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] und Bonus [Cap] Basket Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die [Schlechteste Kursentwicklung (b)] [Kursentwicklung des Basiswerts (b)] am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist,

dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist im Hinblick auf den jeweiligen Korbbestandteil_i jeder Tag, an dem [der entsprechende Referenzpreis[:]]

- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,] [bzw.]
- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i,] [bzw.]
- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Rohstoff handelt,] vom jeweiligen Referenzmarkt_i]

veröffentlicht wird[.], [bzw.]]

- [[- wenn es sich bei dem betreffenden Korbbestandteil_i um einen Futures-Kontrakt handelt,] der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["Bezugsverhältnis_i"] ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

["Bezugsverhältnis_i"] ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} \times \text{FX}_i (\text{final}) / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$

$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (\text{K}_i (\text{initial}) \times \text{FX}_i (\text{final}) \times \text{Basispreis})]$

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"Bonusbetrag" ist der Bonusbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Cap" ist das Cap, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Clearing System" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [bzw.] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden,] verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

"Eingetragener Referenzwertadministrator_i" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

"Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der [in der Spalte "Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" der Tabelle [•]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"FX_i" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX_i (final)" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"FX_i Beobachtungstag (final)" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX_i Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX_i Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, der FX_i Beobachtungstag (final).

"FX_i Berechnungstag" ist jeder Berechnungstag, an dem das jeweilige FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Korbbestandteil_i" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["FX Kündigungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"Gewichtung_i (W_i)" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap und Bonus Cap Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle_i" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach **[§ 8 (2) oder (5)]**¹⁰ **[§ 8 (A) (2) oder [(C)][(D)] (1)]**¹¹ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexsponsor_i" ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der **[höchste] [niedrigste]** Referenzpreis_i an **[jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[Best] [Worst]** in-Periode (einschließlich).]

¹⁰ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

¹¹ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die jeweilige Aktie] [,] [bzw.] [das jeweilige aktienvertretende Wertpapier] [,] [bzw.] [der jeweilige Index] [,] [bzw.] [der jeweilige Rohstoff] [bzw.] [der jeweilige Maßgebliche Futures-Kontrakt] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" ist der Eintritt mindestens [eines Aktienkündigungseignisses] [,] [und/oder] [eines Indexkündigungseignisses] [,] [und/oder] [eines Rohstoffkündigungseignisses] [,] [und/oder] [eines Future-Kündigungseignisses] [und/oder] [eines FX Kündigungseignisses].]

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (b)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (final)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K(b)}{K(\text{Initial})}$$

"Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden,

oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

[soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
 - (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,
- soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i [,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [(•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_i**" ist[:]

- [[- wenn es sich bei dem jeweiligen Korbbestandteil_i um [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] handelt,] die jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[.]; bzw.]
- [[- wenn es sich bei dem jeweiligen Korbbestandteil_i um einen Index handelt,] die Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["Referenzmarkt_i"] ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Referenzpreis_i"] ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["Rohstoff_i"] ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Rohstoffkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2) oder (3)]¹² [§ 8 [(B)][(C)] (2) oder [(C)][(D)] (1)]¹³ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emit-

¹² Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

¹³ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

tentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Roll Over Termin_i"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Schlechteste Kursentwicklung (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K(b)}{K(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

[Im Fall von Worst-of Bonus [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

"Schlechteste Kursentwicklung (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K(\text{final})}{K(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (l)"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:

- (2) Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil dieses Korbbestandteils_i [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Bonus Cap Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder

- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Cap, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 1: Worst-of Bonus Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.]]

[Produkttyp 2: Bonus Basket Wertpapiere

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}]$$

[Produkttyp 3: Worst-of Bonus Cap Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Höchstbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung, bei denen der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Cap, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.]]

[Produkttyp 4: Bonus Cap Basket Wertpapiere

[Wenn der Bonusbetrag gleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]

[Wenn der Bonusbetrag ungleich dem Höchstbetrag ist, gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht kleiner als der Bonusbetrag und nicht größer als der Höchstbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)} / \text{Basispreis}$$

In diesem Fall ist der Rückzahlungsbetrag jedoch nicht größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere

Produkttyp 6: Worst-of Express Plus Wertpapiere

Produkttyp 7: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Im Fall von Worst-of Express [Plus] Wertpapieren und Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag gilt Folgendes:]

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus"] ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach [§ 8 (2)]¹⁴ [§ 8 [(C)][(D)] (1)]¹⁵ der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) .]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung

¹⁴ Wenn Basiswert kein Cross Asset Basket ist.

¹⁵ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

["Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) [und der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)] [verschiebt] [verschieben] sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

["Beobachtungstag (m)" ist der Beobachtungstag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (m) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (m) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entspre-

chende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Bezugsverhältnis_i" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (K_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

"Bezugsverhältnis_i" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} \times \text{FX}_i (\text{final}) / (K_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (K_i (\text{initial}) \times \text{FX}_i (\text{final}) \times \text{Basispreis})]$$

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"Clearing System" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

"Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], ver-

wendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator_i" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (k) gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"Ertragszahlungslevel (k)" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (m) gilt Folgendes:

"Ertragszahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (m) durch die Schlechteste Kursentwicklung (m) am entsprechenden Beobachtungstag (m).

"Ertragszahlungslevel (m)" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[Hierbei handelt es sich um einen indikati-**

ven Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

[Im Fall von Worst-of-Express Wertpapieren gilt Folgendes:

"Finaler Rückzahlungsbetrag" ist der Finale Rückzahlungsbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Finales Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Finalen Rückzahlungslevels durch die Schlechteste Kursentwicklung (final).

"Finales Rückzahlungslevel" ist das Finale Rückzahlungslevel, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Futures-Kündigungereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"FX_i" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX_i (final)" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"FX_i Beobachtungstag (final)" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"FX Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Korbbestandteil_i"] ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["FX Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Bei-

tritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexberechnungsstelle_i"] ist die Indexberechnungsstelle_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i [;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor_i"] ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (b)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

" K_i (k)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).]

[" K_i (m)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (m).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" K_i (final)" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"Korbbestandteil_i" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Kündigungseignis" bedeutet [[Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis]] [Future-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestands_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestands_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})}]$$

"**Kursentwicklung des Korbbestands_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestands_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})}]$$

"**Kursentwicklung des Korbbestands_i (m)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestands_i am entsprechenden Beobachtungstag (m) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(m)}{K_i(\text{initial})}]$$

"**Kursentwicklung des Korbbestands_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestands_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}]$$

"**Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere**" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestands_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestands_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen

Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

[soweit dieses Marktstöruungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,
soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Be-

schränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [[**(•)**] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.]

["Maßgebliche Börse_i"] ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt"] ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Fu-

tures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["**Rohstoff_i**" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Roll Over Termin_i**" ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [*anderen Stichtag einfügen*] [jeder Roll Over Termin_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"**Rückzahlungsbetrag**" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"**Rückzahlungstermin**" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Schlechteste Kursentwicklung (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

["**Schlechteste Kursentwicklung (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

["**Schlechteste Kursentwicklung (m)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (m), für die gilt:

$$\min \left[\frac{K_i(m)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (m) =]

"**Schlechteste Kursentwicklung (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungslevels_i (k) durch jede Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k).

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel_i (k)" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel_i (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. *[[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]*

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (k) gilt Folgendes:

"Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (l)" ist der Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (m) gilt Folgendes:

"Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (m)" ist der Zahhtag für den Zusätzlichen Betrag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (k) gilt Folgendes:

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **["Zusätzlicher Betrag (l)"** ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (m) gilt Folgendes:

"Zusätzlicher Betrag (m)" ist der Zusätzliche Betrag (m), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:]

[(2)] *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[(2)] *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (m) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (m) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m).]]

[Im Fall von Worst-of Express Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:]

[(2)] *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[(2)] *Zusätzlicher Betrag:* Wenn an einem Beobachtungstag (m) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (m) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (m) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (m).]]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

[(2)][(3)] *Zusätzlicher Betrag:* Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt [darüber hinaus] die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung, automatische vorzeitige Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere für jeden darauffolgenden Beobachtungstag (k). Die Wertpapiere werden in diesem Fall am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen der §§ 3 und 4 der Besonderen Bedingungen zurückgezahlt.]

[Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zahlung des Zusätzlichen Betrags (k) [sowie des Zusätzlichen Betrags (l)] an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) [sowie für den Zusätzlichen Betrag (l)].]

§ 4

Rückzahlungsbetrag, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 5: Worst-of Express Wertpapiere]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Schlechteste Kursentwicklung (final)} / \text{Basispreis}$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn ein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn kein Finales Rückzahlungsereignis und kein Barriereereignis eingetreten ist,

dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Finalen Rückzahlungsbetrag.

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 6: Worst-of Express Plus Wertpapiere

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 7: Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag

[Bei Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

VII. Wertpapierbedingungen

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag*: Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist [in der Spalte "Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

Produkttyp 8: Worst-of Cash Collect Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of Cash Collect Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffene Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

VII. Wertpapierbedingungen

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Umständen nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger

wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Barriere noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

"**Barriere_i**" ist [die Barriere_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungsperiode der Barriere" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["Anfänglicher Beobachtungstag" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile]] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"Beobachtungstag (k)" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Bankgeschäftstag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Tag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Index-

berechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (K_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} \times \text{FX}_i (\text{final}) / (K_i (\text{initial}) \times \text{Basispreis})]$$

$$[\text{Bezugsverhältnis}_i = \text{Nennbetrag} / (K_i (\text{initial}) \times \text{FX}_i (\text{final}) \times \text{Basispreis})]$$

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [ist *Andere(s) Clearing System(e)* einfügen].

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator_i**" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Erster Handelstag**" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"] ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode"] ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Ertragszahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Ertragszahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k) am entsprechenden Beobachtungstag (k).

"Ertragszahlungslevel (k)" ist das jeweilige Ertragszahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. **[[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.]** Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage"] ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Futures-Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"Fixing Sponsor_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"FX_i" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"FX_i (final)" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"FX_i Beobachtungstag (final)" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"FX_i Berechnungstag" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"FX Bildschirmseite_i" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["FX Korbbestandteil_i"] ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

["FX Kündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Bei-

tritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"FX Marktstörungseignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Beschränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;
- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung"] bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Indexberechnungsstelle_i"] ist die Indexberechnungsstelle_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i [;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Indexsponsor_i"] ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (initial)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

" **K_i (k)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

" **K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil**," ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis] [Future-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{\kappa(b)}{\kappa(\text{Initial})}]$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{\kappa(k)}{\kappa(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{\kappa(\text{final})}{\kappa(\text{Initial})}$$

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

[soweit dieses Marktstöruungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist]; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist-]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,
soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i [,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [[([•]) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_i**" ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.])

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.])

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis_i**" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["**Rohstoff_i**" ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["**Rohstoffkündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;

- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Roll Over Termin_i"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] *[anderen Stichtag einfügen]* [jeder Roll Over Termin_i wie [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Schlechteste Kursentwicklung (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"Schlechteste Kursentwicklung (k)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"Schlechteste Kursentwicklung (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(\text{final}) = \min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l)"] ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Zusätzlicher Betrag (k)" ist der Zusätzliche Betrag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Zusätzlicher Betrag (l)"] ist der Zusätzliche Betrag (l), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung, Zusätzlicher Betrag

[(1)] Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Memory) gilt Folgendes:

- (2) **Zusätzlicher Betrag:** Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen abzüglich aller an den vorherigen Zahltagen für den Zusätzlichen Betrag gezahlten Zusätzlichen Beträge.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]

[[Im Fall von Wertpapieren mit Zusätzlichem Betrag (Relax) gilt Folgendes:

- (2) **Zusätzlicher Betrag:** Wenn an einem Beobachtungstag (k) ein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist [und kein Barriereereignis eingetreten ist], erfolgt am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k) die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

Wenn an einem Beobachtungstag (k) kein Ertragszahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (k) am entsprechenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).

[Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, entfällt die Zahlung des Zusätzlichen Betrags für jeden weiteren darauffolgenden Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (k).]]

[[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:

- [(3)] Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (l) erfolgt darüber hinaus die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (l) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder
- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
 - (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

§ 4

Rückzahlungsbetrag

- (1) *Rückzahlungsbetrag:* Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.

VII. Wertpapierbedingungen

- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in diesem Fall nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Höchstbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.]]

Produkttyp 9: Best Select Wertpapiere

Produkttyp 10: Best Select Cap Wertpapiere

[Im Fall von Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffenen Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger

wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

[(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

(b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das **"TARGET2"**)] [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

"Barrier Level" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"Barriereereignis" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Kursentwicklung des Basiswerts (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

"Basiswert" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

"Beobachtungstag" ist jeder der folgenden Beobachtungstage:

[**"Anfänglicher Beobachtungstag"** ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"Beobachtungstag der Barriere" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].

"Finaler Beobachtungstag" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn

[dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

"**Beste Kursentwicklung**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j \text{ (final)} = \max \left[\frac{K_i \text{ (final)}}{K_i \text{ (initial)}} \right] \text{ (mit } i = 1, \dots, N)$$

"**Clearing System**" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**CBF**") [ist [Andere(s) Clearing System(e) einfügen].]

["**Clearance System**" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird; die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["**Clearance System-Geschäftstag**" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["**Eingetragener Referenzwertadministrator_i**" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

["**Emissionsstelle**" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Emissionstag**" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst]out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festlegende Terminbörse_i" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die **"Derivate"**) stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die **"Ersatz-Terminbörse"**) ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["Finanzzentrum für Bankgeschäftstage" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Futures-Kündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]]

"Gewichtung_i (W_i)" (mit $i = 1, \dots, N$) ist die Gewichtung des Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]]

[Im Fall von Best Select Cap Wertpapieren gilt Folgendes:

"Höchstbetrag" ist der Höchstbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle_i:" ist die Indexberechnungsstelle_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

VII. Wertpapierbedingungen

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) **;**
- [(d)][(e)]** eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).**]**

["Indexsponsor_i"] ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit **[Best] [Worst] in-Betrachtung gilt Folgendes:**

" K_i (initial)" ist der **[höchste] [niedrigste]** Referenzpreis_i an **[jedem der Anfänglichen Beobachtungstage] [jedem **[Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen]** zwischen dem Anfänglichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der **[Best] [Worst]** in-Periode (einschließlich)].]**

" K_i (b)" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungseignis**" bedeutet [Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Future-Kündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis]].]

"**Kursentwicklung des Basiswerts (b)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts (b)} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (b)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Basiswerts (final)**" ist die Kursentwicklung des Basiswerts am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\text{Kursentwicklung des Basiswerts} = \sum_{i=1}^N \text{Kursentwicklung des Korbbestandteils (final)} \times W_i$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(b)}{K_i(\text{Initial})}$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})}$$

["**Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode**" ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"**Marktstörungseignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,
- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblich-

keit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.}]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.}]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i[,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [(•)] die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstörungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.}]

["Maßgebliche Börse_i"] ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

["Maßgeblicher Futures-Kontrakt" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Rechtsänderung" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder
- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhö-

hungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.].

["Referenzmarkt_i"] ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.].

"Referenzpreis_i" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["Rohstoff_i"] ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

["Rohstoffkündigungsereignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

["Roll Over Termin_i"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [●] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

["Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I)" ist der Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Zusätzlicher Betrag (I)" ist der Zusätzliche Betrag (I), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

§ 2

Verzinsung[, Zusätzlicher Betrag]

- (1) Die Wertpapiere werden nicht verzinst.

[Im Fall von Wertpapieren mit einem unbedingten Zusätzlichen Betrag gilt Folgendes:]

- (2) Am Zahltag für den Zusätzlichen Betrag (I) erfolgt die Zahlung des entsprechenden Zusätzlichen Betrags (I) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

§ 3

Rückzahlung

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Rückzahlungsbetrag: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 9: Best Select Wertpapiere

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Beste Kursentwicklung}$$

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)]}$$

[Produkttyp 10: Best Select Cap Wertpapiere]

- Wenn die Beste Kursentwicklung gleich oder größer als 100% ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Beste Kursentwicklung}$$

- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Beste Kursentwicklung kleiner als 100% ist und ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

$$\text{Rückzahlungsbetrag} = \text{Nennbetrag} \times \text{Kursentwicklung des Basiswerts (final)}$$

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch in keinem Fall größer als der Höchstbetrag.]]

Produkttyp 11: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 12: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

Produkttyp 13: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere

[Im Fall von Worst-of [[Express] Barrier] Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

§ 1

Definitionen

["Abschlag" ist der Abschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Abwicklungszyklus" ist diejenige Anzahl von Clearance System-Geschäftstagen nach einem Geschäftsabschluss an der Maßgeblichen Börse_i [über den jeweiligen Korbbestandteil_i] [in Bezug auf die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], innerhalb derer die Abwicklung nach den Regeln dieser Maßgeblichen Börse_i üblicherweise erfolgt.]

["Aktienkündigungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Einstellung der Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i, wenn keine Ersatzbörse bestimmt werden kann; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Kursnotierung des jeweiligen Korbbestandteils_i an der Maßgeblichen Börse_i erfolgt nicht mehr in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor[;];
- (d) eine Anpassung nach § 8 (1) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

"Anpassungsereignis" ist [jedes der folgenden Ereignisse]:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) jede von der Gesellschaft, die den jeweiligen Korbbestandteil_i ausgegeben hat, oder einer Drittpartei ergriffenen Maßnahme, welche auf Grund einer Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation, insbesondere einer Änderung des Anlagevermögens oder Kapitals der Gesellschaft, den jeweiligen Korbbestandteil_i nicht nur unwesentlich beeinträchtigt (insbesondere Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, Ausgabe von Wertpapieren mit Optionen oder Wandelrechten in Aktien, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Aus-

VII. Wertpapierbedingungen

schüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Fusion, Liquidation, Verstaatlichung); ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

- (b) die vorzeitige Kündigung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (c) die Anpassung durch die Festlegende Terminbörse_i der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) Änderungen des maßgeblichen Indexkonzepts oder der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i, die dazu führen, dass das neue maßgebliche Indexkonzept oder die Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i dem ursprünglichen maßgeblichen Indexkonzept oder der ursprünglichen Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i nicht länger wirtschaftlich gleichwertig ist; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i wird endgültig eingestellt oder durch einen anderen Index ersetzt (ein "**Indexersetzungsereignis**");
- (c) die Emittentin ist aufgrund von ihr nicht zu vertretender Umstände nicht mehr berechtigt, den jeweiligen Korbbestandteil_i als Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle heranzuziehen (ein "**Indexverwendungsereignis**"); Indexverwendungsereignis ist auch eine Beendigung der Lizenz zur Nutzung des jeweiligen Korbbestandteils_i aufgrund einer wirtschaftlich unzumutbaren Erhöhung der Lizenzgebühren;
- (d) [eine Hedging-Störung liegt vor;
- (e)] ein den vorstehend genannten Ereignissen im Hinblick auf seine Auswirkungen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i wirtschaftlich gleichwertiges Ereignis; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:

jede Änderung der Maßgeblichen Handelsbedingungen des jeweiligen Korbbestandteils_i die dazu führt, dass die geänderten Handelsbedingungen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Maßgeblichen Handelsbedingungen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:

- [(a)] jede Änderung der Kontraktsspezifikationen des Korbbestandteils_i, die dazu führt, dass die geänderten Kontraktsspezifikationen infolge der Änderung den vor der Änderung geltenden Kontraktsspezifikationen nicht länger wirtschaftlich gleichwertig sind; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;
- (b) eine Hedging-Störung liegt vor].]

["**Aufschlag**" ist der Aufschlag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System [und das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-System (TARGET2) (das "**TARGET2**") [geöffnet ist] [und] [an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte Zahlungen im Finanzzentrum für Bankgeschäftstage vornehmen].

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen die Barriere_i noch festgelegt wird sowie von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barrier Level**" ist das Barrier Level, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]]

["**Barriere_i**" ist [die Barriere_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] [Barrier Level x K_i (initial)].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Berühren oder Unterschreiten der jeweiligen Barriere_i durch irgendeinen, [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [vom jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlichten Kurs mindestens eines Korbbestandteils_i während der Beobachtungsperiode der Barriere bei kontinuierlicher Betrachtung.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Barriereereignis**" ist das Unterschreiten des Barrier Levels durch die Schlechteste Kursentwicklung (b) am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

"**Basispreis**" ist der Basispreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Basiswert**" ist ein Korb bestehend aus den Korbbestandteilen.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit kontinuierlicher Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungsperiode der Barriere**" ist jeder Berechnungstag zwischen dem Ersten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich) und dem Letzten Tag der Beobachtungsperiode der Barriere (einschließlich).]

"**Beobachtungstag**" ist jeder der folgenden Beobachtungstage

["**Anfänglicher Beobachtungstag**" ist [der Anfängliche Beobachtungstag] [jeder der Anfänglichen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Anfängliche Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag (k)**" ist der Beobachtungstag (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn ein Beobachtungstag (k) für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag (k) für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. Der jeweilige Vorzeitige Rückzahlungstermin (k) verschiebt sich entsprechend. Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Beobachtungstag der Barriere**" ist jeder der Beobachtungstage der Barriere, die in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt sind. Wenn ein Beobachtungstag der Barriere für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der entsprechende Beobachtungstag der Barriere für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i].]

"**Finaler Beobachtungstag**" ist [der Finale Beobachtungstag] [jeder der Finalen Beobachtungstage], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn [dieser Tag] [einer dieser Tage] für einen oder mehrere Korbbestandteile kein Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende Tag, der ein Berechnungstag ist, der [entsprechende] Finale Beobachtungstag für [alle Korbbestandteile] [den entsprechenden Korbbestandteil_i]. [Der Rückzahlungstermin verschiebt sich entsprechend.] [Ist der letzte Finale Beobachtungstag kein Berechnungstag, dann verschiebt sich der Rückzahlungstermin entsprechend.] Zinsen sind aufgrund einer solchen Verschiebung nicht geschuldet.

"**Berechnungsstelle**" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["**Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem [der Referenzpreis_i [von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i] [durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i] [vom jeweiligen Referenzmarkt_i] veröffentlicht wird][der Referenzmarkt_i während seiner üblichen Handelszeiten für den Handel geöffnet ist].]

Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"**Berechnungszeitraum**" ist jeder Zeitraum, für den ein Zinsbetrag zu berechnen ist.]"

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der kein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x Basispreis)]

["**Bezugsverhältnis_i**" ist [in Bezug auf einen Korbbestandteil_i, der ein FX Korbbestandteil ist,] das Bezugsverhältnis_i für den jeweiligen Korbbestandteil_i, das von der Berechnungsstelle gemäß folgender Formel berechnet wird:

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag x FX_i (final) / (K_i (initial) x Basispreis)]

[Bezugsverhältnis_i = Nennbetrag / (K_i (initial) x FX_i (final) x Basispreis)]

Das Bezugsverhältnis_i wird auf sechs Dezimalstellen auf- oder abgerundet, wobei 0,0000005 aufgerundet werden.]

["**Bildschirmseite**" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.]

"Clearing System" [ist Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("CBF")] [ist *Andere(s) Clearing System(e) einfügen*].

["Clearance System" ist das inländische Haupt-Clearance System, das üblicherweise für die Abwicklung von Geschäften in Bezug auf [den jeweiligen Korbbestandteil; [die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden], verwendet wird, die Berechnungsstelle bestimmt dieses Haupt-Clearance System nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Clearance System-Geschäftstag" ist im Zusammenhang mit dem Clearance System jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearance System für die Annahme und Ausführung von Erfüllungsanweisungen geöffnet hat.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator_i" bezeichnet, dass der Korbbestandteil_i von einem Administrator_i bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 2 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator_i für den Korbbestandteil_i existiert.]

["Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz" bezeichnet, dass der Referenzsatz von einem Administrator bereitgestellt wird, der in das Register nach Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung eingetragen ist. In § 1 der Produkt- und Basiswertdaten ist angegeben, ob ein Eingetragener Referenzwertadministrator für den Referenzsatz existiert.]

["Emissionsstelle" ist die Emissionsstelle, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Erster Tag der Beobachtungsperiode der Barriere" ist der Erste Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Erster Tag der [Best] [Worst] out-Periode" ist der Erste Tag der [Best] [Worst] out-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.]

["**Faktor**" ist der Faktor, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Festgelegte Währung**" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Festlegende Terminbörse**;" ist die Terminbörse, an welcher der liquideste Handel in entsprechenden Derivaten auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [oder – falls Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i selbst nicht gehandelt werden – seine Bestandteile] (die "**Derivate**") stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der Festlegenden Terminbörse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung von Derivaten bezogen auf den jeweiligen Korbbestandteil_i [bzw. seiner Bestandteile] an der Festlegenden Terminbörse_i oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Festlegende Terminbörse_i durch eine andere Terminbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in Derivaten (die "**Ersatz-Terminbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatz-Terminbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Im Fall einer solchen Ersetzung sind alle Bezugnahmen auf die Festlegende Terminbörse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die auf die Ersatz-Terminbörse zu verstehen.

["**Finanzzentrum für Bankgeschäftstage**" ist das Finanzzentrum für Bankgeschäftstage, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["**Futures-Kündigungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den Korbbestandteil_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) ein geeigneter Ersatz für den Referenzmarkt_i steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden;
- (c) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (d) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (e) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB)].]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

"**Fixing Sponsor_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i der Fixing Sponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt.

"**FX_i**" ist das [offizielle] Fixing des jeweiligen FX Wechselkurses_i, wie vom jeweiligen Fixing Sponsor_i auf der jeweiligen FX Bildschirmseite_i [um [●] Uhr, Ortszeit [●]] veröffentlicht (oder jeder Nachfolgeseite).

"**FX_i (final)**" ist FX_i am FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX_i Beobachtungstag (final)**" ist FX_i Beobachtungstag (final), wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. Wenn dieser Tag kein FX Berechnungstag ist, dann ist der unmittelbar folgende FX Berechnungstag, der auch ein Berechnungstag ist, FX_i Beobachtungstag (final).

"**FX Berechnungstag**" ist jeder Tag, an dem das entsprechende FX_i vom jeweiligen Fixing Sponsor_i veröffentlicht wird.

"**FX Bildschirmseite_i**" ist im Hinblick auf einen FX Wechselkurs_i die FX Bildschirmseite_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**[FX Korbbestandteil_i]**" ist jeder Korbbestandteil_i, dessen Währung des Korbbestandteils_i nicht der Festgelegten Währung entspricht.]

"**[FX Kündigungsereignis]**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- [(a) ein geeigneter Neuer Fixing Sponsor_i (wie in § [9][10] (1) der Besonderen Bedingungen definiert) oder Ersatzwechselkurs_i (wie in § [9][10] (2) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b)] auf Grund besonderer Umstände oder höherer Gewalt (wie z.B. Katastrophen, Krieg, Terror, Aufstände, Beschränkungen von Zahlungstransaktionen, Beitritt des Landes, dessen nationale Währung verwendet wird, in die europäische Wirtschafts- und Währungsunion, Austritt dieses Landes aus der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, und sonstige Umstände, die sich im vergleichbaren Umfang auf FX_i auswirken) ist die zuverlässige Feststellung von FX_i unmöglich oder praktisch undurchführbar.]

"**FX Marktstörungsereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Unterlassung des jeweiligen Fixing Sponsors_i, den jeweiligen FX_i zu veröffentlichen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Devisenhandels für wenigstens eine der beiden Währungen, die als Bestandteil vom jeweiligen FX Wechselkurs_i notiert werden (einschließlich Optionen oder Futures-Kontrakte) oder die Be-

schränkung des Umtauschs der Währungen, die als Bestandteil dieses Wechselkurses notiert werden oder die praktische Unmöglichkeit der Einholung eines Angebots für einen solchen Wechselkurs;

- (c) alle anderen Ereignisse mit vergleichbaren wirtschaftlichen Auswirkungen zu den oben aufgeführten Ereignissen;

soweit das Ereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"FX Wechselkurs_i" ist der FX Wechselkurs_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten für die jeweilige Währung des Korbbestandteils_i festgelegt ist.]

"Gesamtnennbetrag" ist der Gesamtnennbetrag der Serie, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["Gestiegene Hedging-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Ersten Handelstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren erforderlich sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Kostensteigerungen aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin zählen nicht als Gestiegene Hedging-Kosten.]

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

["Hedging-Störung" bedeutet, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, zu Bedingungen, die den am Ersten Handelstag herrschenden wirtschaftlich wesentlich gleichwertig sind,

- (a) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw. Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche zur Absicherung von Preisrisiken oder sonstigen Risiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Wertpapieren notwendig sind, oder
- (b) Erlöse aus solchen Transaktionen bzw. Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten;

ob dies der Fall ist entscheidet die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten

festgelegt.]

["Indexberechnungsstelle_i"] ist die Indexberechnungsstelle_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Indexkündigungseignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatzkorbbestandteil steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung **[[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]]** liegt **[bzw. liegen]** vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des jeweiligen Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der jeweiligen Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Indexsponsor_i und/oder die jeweilige Indexberechnungsstelle_i steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) [;

[(d)][(e)] eine Anpassung nach § 8 (3) oder (4) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Indexsponsor_i"] ist der Indexsponsor_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Internetseite[n] der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseite[n] für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen K_i (initial) bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist K_i (initial), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der Referenzpreis_i am Anfänglichen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit initialer Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

" K_i (initial)" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Anfänglichen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils_i.]

[Im Fall von Wertpapieren mit **[Best] **[Worst]** in-Betrachtung gilt Folgendes:**

" K_i (initial)" ist der **[höchste]** **[niedrigste]** Referenzpreis_i an **[jedem der Anfänglichen Beobachtungstage]** **[jedem **[Maßgebliche(n) Tag(e)]** einfügen]** zwischen dem Anfäng-

lichen Beobachtungstag (einschließlich) und dem Letzten Tag der [Best] [Worst] in-Periode (einschließlich)].]

[Im Fall von Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (b)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere.]

["**K_i (k)**" ist der Referenzpreis_i am entsprechenden Beobachtungstag (k).]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Referenzpreisbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der Referenzpreis_i am Finalen Beobachtungstag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit finaler Durchschnittsbetrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der gleichgewichtete (arithmetische) Durchschnitt der an den Finalen Beobachtungstagen festgestellten Referenzpreise des Korbbestandteils.]

[Im Fall von Wertpapieren mit [Best] [Worst] out-Betrachtung gilt Folgendes:

"**K_i (final)**" ist der [höchste] [niedrigste] Referenzpreis_i an [jedem der Finalen Beobachtungstage] [jedem [Maßgebliche(n) Tag(e) einfügen] zwischen dem Ersten Tag der [Best] [Worst] out-Periode (einschließlich) und dem Finalen Beobachtungstag (einschließlich)].]

"**Korbbestandteil_i**" ist [die] [der] jeweilige [Aktie] [Index] [Rohstoff] [Maßgebliche Futures-Kontrakt], wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Kündigungseignis**" bedeutet [[Aktienkündigungseignis] [Indexkündigungseignis] [Rohstoffkündigungseignis]] [Future-Kündigungseignis] [oder FX Kündigungseignis][und/oder] [eines Referenzsatz-Kündigungseignisses].]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (b)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag der Barriere gemäß folgender Formel:

$$\frac{K(b)}{K(\text{Initial})}]$$

["**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (k)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am entsprechenden Beobachtungstag (k) gemäß folgender Formel:

$$\frac{K(k)}{K(\text{Initial})}]$$

"**Kursentwicklung des Korbbestandteils_i (final)**" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_i am Finalen Beobachtungstag gemäß folgender Formel:

$$\frac{K(\text{final})}{K(\text{Initial})}$$

["Letzter Tag der Beobachtungsperiode der Barriere"] ist der Letzte Tag der Beobachtungsperiode der Barriere, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

["Letzter Tag der [Best] [Worst] in-Periode"] ist der Letzte Tag der [Best] [Worst] in-Periode, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt ist.]

"Marktstörungsereignis" ist jedes der folgenden Ereignisse:

[Im Fall eines Korbs aus Aktien oder aktienvertretenden Wertpapieren als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) die Unfähigkeit der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i während ihrer regelmäßigen Handelszeiten den Handel zu eröffnen;
- (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels des jeweiligen Korbbestandteils_i an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i;
- (c) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i.

soweit dieses Marktstörungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Indizes als Basiswert gilt Folgendes:

- (a) allgemein die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen die Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate auf den Korbbestandteil_i notiert oder gehandelt werden;
- (b) in Bezug auf einzelne Wertpapiere, die die Grundlage für den jeweiligen Korbbestandteil_i bilden, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Börsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Wertpapiere gehandelt werden, oder an den jeweiligen Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen Derivate dieser Wertpapiere gehandelt werden,

- (c) in Bezug auf einzelne Derivate auf den jeweiligen Korbbestandteil_i, die Aufhebung oder Beschränkung des Handels an den Terminbörsen oder auf den Märkten, an/auf denen diese Derivate gehandelt werden;
- (d) die Aufhebung oder Unterlassung oder die Nichtveröffentlichung der Berechnung des jeweiligen Korbbestandteils_i in Folge einer Entscheidung des jeweiligen Indexsponsors_i oder der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i,

[soweit dieses Marktstöruungsereignis innerhalb der letzten Stunde vor der normalen Berechnung des Referenzpreises des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet und im Zeitpunkt der normalen Berechnung fort dauert und erheblich ist] [soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist] ; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i bzw. Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Rohstoffen als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des jeweiligen Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i oder
 - (b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i,
- soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am jeweiligen Referenzmarkt_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i stellt kein Marktstöruungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des jeweiligen Referenzmarkts_i bzw. der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i eingetreten ist.]

[Im Fall eines Korbs aus Futures-Kontrakten als Basiswert gilt Folgendes:]

- (a) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels oder der Kursermittlung des Korbbestandteils_i auf dem Referenzmarkt_i [,] [oder]
- [(b) die Aufhebung oder Beschränkung des Handels mit einem Derivat in Bezug auf den Korbbestandteil_i an der Festlegenden Terminbörse_i [,][oder]]
- [(I•) die Nichtverfügbarkeit oder die Nichtveröffentlichung eines Referenzpreises_i, der für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen erforderlich ist,]

soweit dieses Marktstöruungsereignis erheblich ist; über die Erheblichkeit entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Eine Beschränkung der

Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage am Referenzmarkt_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln des Referenzmarkts_i [bzw. der Festlegenden Terminbörse_i] eingetreten ist.]

["**Maßgebliche Börse_i**" ist die [jeweilige Maßgebliche Börse_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [Börse, an welcher der liquideste Handel in Bestandteilen des jeweiligen Korbbestandteils_i stattfindet; die Berechnungsstelle bestimmt diese Börse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

Im Fall einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen an der [jeweiligen] Maßgeblichen Börse_i, wie etwa die endgültige Einstellung der Notierung des jeweiligen Korbbestandteils_i [bzw. seiner Bestandteile] an der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i und die Notierung an einer anderen Wertpapierbörse oder einer erheblich eingeschränkten Anzahl oder Liquidität, wird die Maßgebliche Börse_i als die maßgebliche Wertpapierbörse durch eine andere Wertpapierbörse mit einem ausreichend liquiden Handel in den jeweiligen Korbbestandteilen [bzw. seinen Bestandteilen] (die "**Ersatzbörse**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diese Ersatzbörse nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die Maßgebliche Börse_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die jeweilige Ersatzbörse zu verstehen.]

["**Maßgeblicher Futures-Kontrakt**" ist [am Anfänglichen Beobachtungstag] [zum Emissionstag] der Futures-Kontrakt, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [An jedem Roll Over Termin_i [nach Feststellung des Referenzpreises_i] wird der Maßgebliche Futures-Kontrakt durch den am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakt[, der in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird, mit einer Restlaufzeit von mindestens [einem Monat] [*andere Bestimmung zur Restlaufzeit einfügen*]]] ersetzt, der von diesem Zeitpunkt an als der Maßgebliche Futures-Kontrakt gilt.]]

["**Mindestzinssatz**" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"N" ist die Anzahl der Korbbestandteile, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Nennbetrag**" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

["**Rechtsänderung**" bedeutet, dass aufgrund

- (a) des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze oder kapitalmarktrechtliche Vorschriften) oder

- (b) einer Änderung der Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis (einschließlich der Verwaltungspraxis der Steuer- oder Finanzaufsichtsbehörden),

falls solche Änderungen an oder nach dem Ersten Handelstag der Wertpapiere wirksam werden,

- [(a)] das Halten, der Erwerb oder die Veräußerung des jeweiligen Korbbestandteils_i oder von Vermögenswerten zur Absicherung von Preis- oder anderen Risiken im Hinblick auf die Verpflichtungen aus den Wertpapieren für die Emittentin ganz oder teilweise rechtswidrig ist oder wird [oder
- (b) die Kosten, die mit den Verpflichtungen unter den Wertpapieren verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung)].

Die Emittentin entscheidet nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob die Voraussetzungen vorliegen.]

["**Referenzbanken**" sind [[vier] *[einfügen]* Großbanken im [Euro-Zonen] [Londoner] *[einfügen]* Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden] [[fünf] **[•]** führende Swaphändler im Interbanken-Markt] *[andere Definition für Referenzbanken einfügen].]*

["**Referenzmarkt_i**" ist der jeweilige Referenzmarkt_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"**Referenzpreis**;" ist der Referenzpreis des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[,] [und] [vom Referenzmarkt_i veröffentlicht].

["**Referenzsatz**" ist der Referenzsatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Finanzzentrum**" ist das Referenzsatz-Finanzzentrum, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"**Referenzwährung**" ist die Referenzwährung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR oder EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

"**Referenzsatz-Kündigungsereignis**" ist folgendes Ereignis:

ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 9 [(1)] der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Rohstoffi"] ist der Rohstoff_i, der dem Korbbestandteil_i zugrunde liegt. [Der Rohstoff_i ist in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

["Rohstoffkündigungseignis"] ist jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein geeigneter Ersatz für den jeweiligen Referenzmarkt steht nicht zur Verfügung oder konnte nicht bestimmt werden; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);
- (b) eine Rechtsänderung [[und/oder eine Hedging-Störung] [und/oder Gestiegene Hedging-Kosten]] liegt [bzw. liegen] vor;
- (c) die Berechnung oder Veröffentlichung des Korbbestandteils_i erfolgt nicht länger in der Währung des Korbbestandteils_i;
- (d) eine Anpassung nach § 8 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar; ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

["Roll Over Termin_i"] ist [der [[fünfte] [zehnte] [•] Berechnungstag vor dem letzten] [letzte] Handelstag des Korbbestandteils_i am Referenzmarkt_i] [anderen Stichtag einfügen] [jeder Roll Over Termin_i wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt].]

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit stichtagsbezogener Barrierenbetrachtung gilt Folgendes:

"Schlechteste Kursentwicklung (b)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (b), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(b) = \min \left[\frac{K_i(b)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Schlechteste Kursentwicklung (k)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (k), für die gilt:

$$\text{Kursentwicklung des Korbbestandteils}_j(k) = \min \left[\frac{K_i(k)}{K_i(\text{initial})} \right] (\text{mit } i = 1, \dots, N)$$

"Schlechteste Kursentwicklung (final)" ist die Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) für die gilt:

Kursentwicklung des Korbbestandteils_j (final) = $\min \left[\frac{K_i(\text{final})}{K_i(\text{initial})} \right]$ (mit $i = 1, \dots, N$)

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt[, spätestens jedoch der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), an dem die Wertpapiere automatisch vorzeitig zurückgezahlt werden].

["Vorgesehene Fälligkeit" ist die Vorgesehene Fälligkeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k), der von der Berechnungsstelle gemäß § 4 (2) der Besonderen Bedingungen berechnet bzw. festgelegt wird.

"Vorzeitiges Rückzahlungsereignis" ist das Berühren oder Überschreiten des Vorzeitigen Rückzahlungslevels (k) durch die Schlechteste Kursentwicklung (k).

"Vorzeitiges Rückzahlungslevel (k)" ist das Vorzeitige Rückzahlungslevel (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [[Hierbei handelt es sich um einen indikativen Wert.] Die endgültige Festlegung erfolgt durch die Emittentin am [letzten] Anfänglichen Beobachtungstag und wird durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen innerhalb von [fünf][•] Bankgeschäftstagen bekannt gemacht.]

"Vorzeitiger Rückzahlungstermin (k)" ist der Vorzeitige Rückzahlungstermin (k), wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]

"Währung des Korbbestandteils_i" ist die Währung des Korbbestandteils_i, wie in § 2 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

["Zinsfeststellungstag" bezeichnet den [einfügen] [TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag vor [Beginn] [dem Ende] der jeweiligen Zinsperiode. ["[TARGET-] [Londoner] Bankgeschäftstag" bezeichnet einen Tag, an dem [TARGET2 betriebsbereit ist] [an dem Geschäftsbanken in [London] [einfügen] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinsperiode" ist jeder Zeitraum ab einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum unmittelbar darauffolgenden Zinszahltag (ausschließlich).]

["Zinsperiode" ist der [jeweilige] Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum [ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am] Verzinsungsende (ausschließlich).]

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

"Zinszahltag" ist der [Tag und Monat einfügen] eines jeden Jahres.]

"Zinszahltag" ist [der Zinszahltag,] [jeder Zinszahltag,] wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt. [Zinszahltag unterliegen Verschiebungen gemäß diesen Wertpapierbedingungen.]

§ 2

Verzinsung

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] ab dem Verzinsungsbeginn bis zum Verzinsungsende zum Zinssatz verzinst.]

[(1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für [die] [jede] Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst.]

[Im Fall von festverzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Zinssatz, [wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.] [der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren gilt Folgendes:

(2) *Zinssatz:* **"Zinssatz"** ist der Referenzsatz für die Vorgesehene Fälligkeit, wie er am entsprechenden Zinsfeststellungstag auf der Bildschirmseite angezeigt wird[,] [multipliziert mit dem Faktor] [[und] [zuzüglich] [abzüglich] des [Aufschlags] [Abschlags]].]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Höchstzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als der Höchstzinssatz, so ist der Höchstzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

[Im Fall von Wertpapieren mit einem Mindestzinssatz gilt Folgendes:

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Mindestzinssatz der Zinssatz für diese Zinsperiode.]

- (3) **Zinsbetrag:** Der [jeweilige] "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der [jeweilige] Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen zur Zahlung fällig.[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2000 anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "30/360", "360/360" oder "Bond Basis" gemäß ISDA 2006 anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) **Zinstagequotient:** "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, berechnet gemäß der nachfolgenden Formel:

$$\text{Zinstagequotient} = \frac{[360 \times (Y_2 - Y_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (D_2 - D_1)}{360}$$

Wobei:

"**Y₁**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**Y₂**" ist das Jahr, ausgedrückt als Zahl, in das der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"**M₁**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt;

"**M₂**" ist der Kalendermonat, ausgedrückt als Zahl, in den der Tag fällt, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt;

"D₁" ist der erste Kalendertag der Zinsperiode, ausgedrückt als Zahl, es sei denn, diese Zahl wäre 31, in welchem Fall D₁ gleich 30 ist; und

"D₂" ist der Kalendertag, ausgedrückt als Zahl, der auf den letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, es sei denn, diese Zahl wäre 31 und D₁ ist größer als 29, in welchem Fall D₂ gleich 30 ist.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/360" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360.]

[Im Fall von Wertpapieren, für die "Act/Act (ISDA)" anwendbar ist, gilt Folgendes:

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für eine Zinsperiode:

die tatsächliche Anzahl von Tagen in der Zinsperiode dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieser Zinsperiode in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 366, und (B) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage der Zinsperiode, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Act/Act (ICMA) gilt Folgendes:

- (4) "**Zinstagequotient**" ist bei der Berechnung des Zinsbetrags für einen Berechnungszeitraum:

[(i) im Fall eines Berechnungszeitraums, der gleich oder kürzer ist als die Zinsperiode, in die der Berechnungszeitraum fällt:] die Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in der Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]

[(ii) im Fall eines Berechnungszeitraums, der länger als die Zinsperiode ist:] die Summe aus

(A) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die Zinsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden], und

(B) der Anzahl von Tagen in dem Berechnungszeitraum, die in die darauffolgende Zinsperiode fallen, geteilt durch [das Produkt aus (1) der] [die] Anzahl der Tage in dieser Zinsperiode [und (2) der Anzahl von

Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden].]]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle jede der Referenzbanken in der Euro-Zone bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Euro-Zonen Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken in der Euro-Zone, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Brüsseler Zeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

- (5) *Referenzsatz:* "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte jeweils zur genannten Zeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle die Londoner Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken bitten, ihren Satz, zu dem führenden Banken im Londoner Interbanken-Markt gegen 11:00 Uhr Londoner Zeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags angeboten werden, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten hunderttausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,000005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, gegen 11:00 Uhr Ortszeit am Referenzsatz-Finanzzentrum an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in der Referenzwährung für die entsprechende Vorgesehene Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.]

- [(6) *Mitteilung:* Die Berechnungsstelle führt alle Feststellungen und Berechnungen, die in diesem § 2 vorgesehen sind, durch und wird unverzüglich die Emittentin benachrichtigen, die dies ihrerseits den Inhabern und Börsen, an denen die Wertpapiere notiert sind und deren Vorschriften eine Benachrichtigung der Börse vorsehen, für die jeweilige Zinsperiode gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bekannt geben wird.]

§ 3

Rückzahlung[, automatische vorzeitige Rückzahlung]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- [(1) *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.]

[Im Fall von Worst-of Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Rückzahlung: Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbe-

standteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] geteilt durch FX_i (final)] [und[, wenn es sich bei diesem Korbbestandteil_i um einen FX Korbbestandteil_i handelt,] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of [Express] Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[(1)] *Rückzahlung:* Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt entweder

- (i) wenn kein Barriereereignis eingetreten ist oder wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen, oder
- (ii) wenn ein Barriereereignis eingetreten ist und wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das jeweilige Bezugsverhältnis_i ausgedrückten Menge des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis_i zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final), wird ein Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) (der "**Ergänzende Barbetrag**") gezahlt, der sich aus dem Referenzpreis des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) am Finalen Beobachtungstag multipliziert mit dem nicht lieferbaren Bruchteil des Korbbestandteils_i mit der Schlechtesten Kursentwicklung (final) [und [gegebenenfalls] geteilt durch FX_i (final)] [und [gegebenenfalls] multipliziert mit FX_i (final)] errechnet.]

[Im Fall von Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

- (2) *Automatische vorzeitige Rückzahlung:* Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis [und kein Barriereereignis] eingetreten ist, erfolgt am unmittelbar darauffolgenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) eine automatische vorzeitige Rückzahlung der Wertpapiere durch Zahlung des entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungsbetrags (k) am entsprechenden Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) gemäß den Bestimmungen des § 6 der Besonderen Bedingungen.

[Wenn ein Vorzeitiges Rückzahlungsereignis eingetreten ist, entfällt die Möglichkeit einer Zinszahlung an jedem dem Vorzeitigen Rückzahlungsereignis folgenden Zinszahlungstag.]]

§ 4

Rückzahlungsbetrag[, Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag]

[(1)] *Rückzahlungsbetrag*: Der Rückzahlungsbetrag entspricht einem Betrag in der Festgelegten Währung, der von der Berechnungsstelle wie folgt berechnet bzw. festgelegt wird:

[Produkttyp 11: Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) gleich oder größer als der Basispreis ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn die Schlechteste Kursentwicklung (final) kleiner als Basispreis ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 12: Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]]

[Produkttyp 13: Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere]

[Im Fall von Wertpapieren mit Barausgleich gilt Folgendes:

- Wenn kein Barriereereignis eingetreten ist, dann entspricht der Rückzahlungsbetrag dem Nennbetrag.
- Wenn ein Barriereereignis eingetreten ist, dann bestimmt sich der Rückzahlungsbetrag gemäß folgender Formel:

VII. Wertpapierbedingungen

Rückzahlungsbetrag = Nennbetrag x Schlechteste Kursentwicklung (final) / Basispreis

Der Rückzahlungsbetrag ist jedoch nicht größer als der Nennbetrag.]

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

Der Rückzahlungsbetrag entspricht dem Nennbetrag.]

- (2) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag:* Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag (k) für einen Vorzeitigen Rückzahlungstermin (k) ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]]

[Besondere Bedingungen, die für alle Produkttypen gelten:]

§ 5

[Im Fall von Wertpapieren mit außerordentlichem Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungserignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Eine derartige Kündigung wird zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an [dem zehnten Bankgeschäftstag] *[einfügen]* vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Berechnungsstelle stellt diesen angemessenen Marktwert nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung gemäß den Vorschriften des § 6 der Besonderen Bedingungen gezahlt.]

[Im Fall von Wertpapieren ohne außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin gilt Folgendes:]

(absichtlich ausgelassen)]

§ 6

Zahlungen[, Lieferungen]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung der Euro ist, gilt Folgendes:]

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, bei denen die Festgelegte Währung nicht der Euro ist, gilt Folgendes:

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet, wobei 0,5 einer solchen Einheit aufgerundet werden.]
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag. Die Wertpapierinhaber sind nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund einer solchen Verspätung zu verlangen.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

[Im Fall von Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

- (5) *Lieferung:* Die Lieferung von Korbbestandteilen und die Zahlung eines Ergänzenden Barbetrags erfolgt innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach dem Rückzahlungstermin (die "**Lieferfrist**") an das Clearing System zur Gutschrift auf die Konten der entsprechenden Depotbanken der Wertpapierinhaber. Alle Kosten, einschließlich anfallender Verwahrungsgebühren, Börsenumsatzsteuer, Stempelgebühren, Transaktionsgebühren, sonstiger Steuern oder Abgaben (zusammen die "**Lieferkosten**"), die auf Grund der Lieferung der Korbbestandteile entstehen, gehen zu Lasten des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Korbbestandteile werden entsprechend diesen Bedingungen auf eigene Gefahr des Wertpapierinhabers geliefert. Wenn der Rückzahlungstermin kein Bankgeschäftstag ist, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben. Ein Anspruch auf Zinsen oder sonstige Zahlungen entsteht durch eine solche Verzögerung nicht. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, ihr vor Lieferung der Korbbestandteile zugewandene Mitteilungen oder andere Dokumente der Emittentin des Korbbestandteils_i an die Wertpapierinhaber weiterzugeben, auch wenn diese Mitteilungen oder anderen Dokumente Ereignisse betreffen, die erst nach Lieferung der Korbbestandteile eintreten. Während der Lieferfrist ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche Rechte aus den Korbbestandteilen_i auszuüben. An-

sprüche aus Korbbestandteilen_i, die vor oder am Rückzahlungstermin bestehen, stehen der Emittentin zu, wenn der Tag, an dem die Korbbestandteile erstmals an der Maßgeblichen Börse_i "ex" dieses Anspruchs gehandelt werden, vor oder auf den Rückzahlungstermin der Wertpapiere fällt.

- (6) *Abwicklungsstörung*: Wenn ein Ereignis außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin dazu führt, dass die Emittentin unfähig ist, einen Korbbestandteil gemäß den Wertpapierbedingungen zu liefern (eine "**Abwicklungsstörung**"), und diese Abwicklungsstörung vor der Lieferung des Korbbestandteils eingetreten ist und am Rückzahlungstermin weiterbesteht, dann wird der erste Tag der Lieferfrist auf den nächsten Bankgeschäftstag verschoben, an dem keine Abwicklungsstörung mehr besteht; ob ein solches Ereignis eingetreten ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Wertpapierinhaber erhalten hierüber Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen oder sonstigen Beträgen, wenn eine Verzögerung bei der Lieferung eines Korbbestandteils nach Maßgabe dieses Absatzes eintritt. Es besteht insoweit keine Haftung seitens der Emittentin. Im Fall einer Abwicklungsstörung können die Wertpapiere zum Barwert des Rückzahlungspreises zurückgekauft werden. Der "**Barwert des Rückzahlungspreises**" ist ein Betrag auf der Basis des Börsenkurses oder Marktpreises des Korbbestandteils am Finalen Beobachtungstag oder, wenn ein Börsen- oder Marktpreis nicht zur Verfügung steht, auf der Basis des nach Volumen gewichteten (arithmetischen) Durchschnitts des Börsenkurses oder Marktpreises in einem repräsentativen Zeitraum oder, sollte ein solcher volumengewichteter Durchschnitt nicht zur Verfügung stehen, ein anderweitig durch die Berechnungsstelle bestimmter Betrag. Die Bestimmung dieses Betrags nimmt die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) vor.]

§ 7

Marktstörungen

- (1) *Verschiebung*: Ungeachtet der Bestimmungen des § 8 der Besonderen Bedingungen wird im Fall eines Marktstörungeignisses an einem Beobachtungstag der betreffende Beobachtungstag für alle [von dem Marktstörungeignis betroffenen] Korbbestandteile_i auf den [jeweils] nächsten folgenden Tag verschoben, der für [den jeweiligen Korbbestandteil_i] [alle Korbbestandteile_i] ein Berechnungstag ist, an dem das Marktstörungeignis nicht mehr besteht. [Wird der Finale Beobachtungstag im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil_i aufgrund der vorstehenden Bestimmung verschoben, verschiebt sich der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag, an dem

das Marktstörungseignis nicht mehr besteht.]

[Sollte im Hinblick auf den gemäß der Wertpapierbedingungen zu liefernden Korbbestandteil_i am FX_i Beobachtungstag (final) ein FX Marktstörungseignis vorliegen, wird der entsprechende FX_i Beobachtungstag (final) auf den nächsten folgenden FX_i Berechnungstag verschoben, an dem das FX Marktstörungseignis nicht mehr besteht.]

Jeder Zahltag in Bezug auf einen solchen Beobachtungstag [bzw. FX_i Beobachtungstag (final)] wird gegebenenfalls verschoben. Zinsen sind aufgrund dieser Verschiebung nicht geschuldet.

- (2) *Bewertung nach Ermessen:* Sollte das Marktstörungseignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als Referenzpreis für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] Bankgeschäftstag angemessene Preis; die Berechnungsstelle legt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest.

Wenn innerhalb dieser [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] Bankgeschäftstage gehandelte Derivate, die auf den jeweiligen Korbbestandteil_i bezogen sind, an der Festlegenden Terminbörse_i ablaufen oder abgerechnet werden, wird der Abrechnungskurs, der von der Festlegenden Terminbörse_i für diese dort gehandelten Derivate festgelegt wird, berücksichtigt, um die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen durchzuführen. In diesem Fall gilt der Ablauftermin für diese Derivate als der entsprechende Beobachtungstag.

[Sollte das FX Marktstörungseignis mehr als [Anzahl von Bankgeschäftstagen einfügen] aufeinander folgende Bankgeschäftstage dauern, so gilt als FX_i für die Zwecke der in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der in Übereinstimmung mit den vorherrschenden Marktbedingungen um [Uhrzeit und Finanzzentrum einfügen] an diesem [Zahl des folgenden Bankgeschäftstags einfügen] angemessene Preis; die Berechnungsstelle ermittelt diesen angemessenen Preis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).]

§ 8

[Indexkonzept, Ersatzkorbbestandteil, Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle,] [Ersatzfeststellung,] [Maßgebliche Handelsbedingungen, Ersatzreferenzmarkt,] [Kontraktspezifikationen, Ersatzkorbbestandteil, Ersatz-Futures-Kontrakt, Ersatzreferenzmarkt,] Anpassungen, [Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil]

[(A) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Index ist, gilt Folgendes:]¹⁶

- (1) *Indexkonzept:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle sind die Korbbestandteile mit ihren jeweils geltenden Vorschriften, wie sie vom jeweiligen Indexsponsor_i entwickelt und fortgeführt werden, sowie die von dem jeweiligen Indexsponsor_i angewandte Methode der Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Kurses des jeweiligen Korbbestandteils_i (das "**Indexkonzept**"). Dies gilt auch, falls während der Laufzeit der Wertpapiere Änderungen hinsichtlich des jeweiligen Indexkonzepts vorgenommen werden oder auftreten, oder wenn andere Maßnahmen ergriffen werden, die sich auf das jeweilige Indexkonzept auswirken, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.
- (2) *Ersatzkorbbestandteil:* In den Fällen eines Indexersetzungsereignisses erfolgt die Anpassung gemäß Absatz (2) in der Regel dadurch, dass die Berechnungsstelle nach ihrem billigen Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt, welcher Index zukünftig den jeweiligen Korbbestandteil_i (der "**Ersatzkorbbestandteil**") bilden soll. Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i so vornehmen, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt. Der jeweilige Ersatzkorbbestandteil und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzkorbbestandteils sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil zu verstehen.
- (3) *Neuer Indexsponsor und Neue Indexberechnungsstelle:* Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch den jeweiligen Indexsponsor_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (der "**Neue Indexsponsor**") festgelegt, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser vom jeweiligen

¹⁶ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Index als Korbbestandteil ist.

Neuen Indexsponsor festgelegt wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Indexsponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Indexsponsor zu verstehen. Wird der jeweilige Korbbestandteil_i nicht länger durch die jeweilige Indexberechnungsstelle_i sondern durch eine andere Person, Gesellschaft oder Institution (die "**Neue Indexberechnungsstelle**") berechnet, erfolgen alle in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf der Grundlage des jeweiligen Korbbestandteils_i, wie dieser von der jeweiligen Neuen Indexberechnungsstelle berechnet wird. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf die ersetzte Indexberechnungsstelle_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Indexberechnungsstelle zu verstehen.

- (4) *Ersatzfeststellung*: Wird ein durch den jeweiligen Indexsponsor_i bzw. die jeweilige Indexberechnungsstelle_i nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen veröffentlichter Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem jeweiligen Indexsponsor_i bzw. der jeweiligen Indexberechnungsstelle_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- (5) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[([•]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i [eine Aktie] [oder] [ein aktienvertretendes Wertpapier] ist, gilt Folgendes:]¹⁷

- [[1)] *Ersatzfeststellung*: Wird ein von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i veröffentlichter, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen erforderlicher Kurs des jeweiligen Korbbestandteils_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von der jeweiligen Maßgeblichen Börse_i nach der ursprünglichen Veröffentlichung, aber noch innerhalb eines Abwicklungszyklus veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.

- [[2)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[[([B][C]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Rohstoff ist, gilt Folgendes:]¹⁸

- (1) *Maßgebliche Handelsbedingungen*: Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der jeweilige Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung

¹⁷ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einer Aktie als Korbbestandteil ist.

¹⁸ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Rohstoff als Korbbestandteil ist.

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) und
- (c) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Maßgeblichen Handelsbedingungen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzreferenzmarkt*: Im Fall einer

- (a) Einstellung des Handels mit dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i,
- (b) wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i oder
- (c) erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem jeweiligen Korbbestandteil_i auf dem jeweiligen Referenzmarkt_i, während der Handel mit dem selben Rohstoff auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Referenzmarkt_i durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Referenzmarkt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des jeweiligen Korbbestandteils_i, des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse des jeweiligen Korbbestandteils_i vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung und der Handelsbedingungen, die auf dem jeweiligen Ersatzreferenzmarkt in Bezug auf den jeweiligen Korbbestandteil_i gelten (insbesondere bezüglich Qualität, Menge und Handelswährung) (zusammen die "**Neuen Maßgeblichen Handelsbedingungen**") im Vergleich zu den ursprünglichen Maßgeblichen Handelsbedingungen zu berücksichtigen. Der jeweilige Ersatzreferenzmarkt und die vorgenommenen Anpassungen sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des jeweiligen Ersatzreferenzmarkts sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Referenzmarkt_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzreferenzmarkt zu verstehen.

(3) Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

II([●]) Wenn der jeweilige Korbbestandteil_i ein Futures-Kontrakt ist, gilt Folgendes:¹⁹

(1) *Kontraktspezifikationen:* Grundlage für die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle ist der Korbbestandteil_i unter Berücksichtigung

- (a) der Methode der Preisfestsetzung,
- (b) der Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Preis, Qualität, Menge und Handelswährung),
- (c) des Kontrakttermins_i und
- (d) sonstiger wertbestimmender Faktoren,

die auf dem Referenzmarkt_i in Bezug auf den Korbbestandteil_i gelten (zusammen die "**Kontraktspezifikationen**"), soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts Abweichendes ergibt.

(2) *Ersatzkorbbestandteil, Ersatzreferenzmarkt:* Im Fall

- (a) einer endgültigen Einstellung des Handels mit dem Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i,
- (b) einer wesentlichen Veränderung der Marktbedingungen auf dem Referenzmarkt_i [oder] [,
- (c) des Fehlens des am Referenzmarkt_i nächstfälligen Futures-Kontrakts_i[, der [in der Spalte "Korbbestandteil_i" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt wird], der den bisherigen maßgeblichen Futures-Kontrakt_i zu dem Roll Over Termin_i [wie [in der Spalte "Basiswert" der Tabelle [●]] in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt] ersetzen soll, oder]

[(c)](d) einer erheblichen Einschränkung der Liquidität in dem Korbbestandteil_i auf dem Referenzmarkt_i im Allgemeinen,

während der Handel mit anderen Futures-Kontrakten mit demselben Rohstoff_i oder einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie als Korbbestandteil_i am Referenzmarkt_i oder auf einem anderen Markt uneingeschränkt fortgesetzt wird, wird der Korbbestandteil_i durch einen anderen ausreichend liquiden Futures-Kontrakt mit demselben Rohstoff_i oder einem Rohstoff aus der gleichen Rohstofffamilie (der "**Ersatzkorbbestandteil_i**") ersetzt und, soweit der Handel des Ersatzkorbbestandteils_i auf einem anderen Markt als dem Referenzmarkt_i stattfindet, wird der Referenzmarkt_i durch einen anderen ausreichend liquiden Referenzmarkt (der "**Ersatzreferenzmarkt_i**") ersetzt; die Berechnungsstelle bestimmt diesen Ersatzkorbbestandteil_i und diesen Ersatz-

¹⁹ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket mit einem Futures-Kontrakt als Korbbestandteil ist.

referenzmarkt_i nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Die Berechnungsstelle wird zudem erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen (insbesondere des Bezugsverhältnisses und/oder aller von der Emittentin festgelegten Kurse des Korbbestandteils_i) und/oder aller durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse vornehmen, um etwaige Unterschiede bei der Methode der Preisfestsetzung, den Handelsbedingungen (insbesondere bezüglich Preis, Qualität, Menge und Handelswährung), dem Kontrakttermin und sonstigen wertbestimmenden Faktoren, die jeweils auf dem Ersatzreferenzmarkt_i in Bezug auf den Ersatzkorbbestandteil_i gelten, (zusammen die "**Neuen Kontraktspezifikationen**") im Vergleich zu den Kontraktspezifikationen zu berücksichtigen. Der Ersatzkorbbestandteil_i, gegebenenfalls der Ersatzreferenzmarkt_i, die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt. Mit der ersten Anwendung des Ersatzkorbbestandteils_i und gegebenenfalls des Ersatzreferenzmarkts_i sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i und gegebenenfalls den ersetzten Referenzmarkt_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzkorbbestandteil_i und den Ersatzreferenzmarkt_i zu verstehen.

- [(3) *Ersatzfeststellung:* Wird ein vom Referenzmarkt_i veröffentlichter und nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen verwendeter Kurs des Korbbestandteils_i [des] [eines] Futures-Kontrakts_i nachträglich berichtigt und die Berichtigung (der "**Berichtigte Wert**") von dem Referenzmarkt_i innerhalb von [30] [90] [•] Kalendertagen nach der ursprünglichen Veröffentlichung veröffentlicht, so wird die Berechnungsstelle die Emittentin über den Berichtigten Wert unverzüglich informieren und den betroffenen Wert unter Nutzung des Berichtigten Werts erneut feststellen (die "**Ersatzfeststellung**") und gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitteilen.]

- [(•)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

- [(C)[D)] Für alle Korbbestandteile_i gilt Folgendes:]²⁰

- [(1)[•)] *Anpassungen:* Bei Eintritt eines Anpassungsereignisses werden die Wertpapierbedingungen (insbesondere den jeweiligen Korbbestandteil_i, das Bezugsverhältnis_i und/oder alle von der Emittentin festgelegten Kurse der Korbbestandteile) und/oder alle durch die Berechnungsstelle gemäß diesen Wertpapierbedingungen festgestellten Kurse der Korbbestandteile so angepasst, dass die wirtschaftliche Lage der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt; die Berechnungsstelle nimmt die dazu erforderlichen Anpassungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vor. Sie berücksichtigt dabei [von der Festlegenden Terminbörse_i vorgenommene Anpassungen der dort gehandelten Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, und] die verbleibende Restlaufzeit der Wertpapiere sowie den zuletzt zur Verfügung stehenden

²⁰ Wenn Basiswert ein Cross Asset Basket ist.

Kurs für den jeweiligen Korbbestandteil_i. [Hat gemäß den Vorschriften der jeweiligen Festlegenden Terminbörse_i keine Anpassung der Derivate, die sich auf den jeweiligen Korbbestandteil_i beziehen, stattgefunden, bleiben die Wertpapierbedingungen in der Regel unverändert.] Die vorgenommenen Anpassungen und der Zeitpunkt der ersten Anwendung werden gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

[Im Fall von Bonus [Cap] Basket und Best Select [Cap] Wertpapieren gilt Folgendes:

[(2)][●] *Streichung, Nachfolge-Korbbestandteil:* Wenn die nach dem vorstehenden Absatz zulässigen Anpassungen in Bezug auf den betroffenen Korbbestandteil_i zur Herstellung eines wirtschaftlich gleichwertigen Zustands nicht ausreichen, wird entweder

- (a) der betreffende Korbbestandteil_i ersatzlos aus dem Korb gestrichen (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der verbliebenen Korbbestandteile_i), oder
- (b) der betreffende Korbbestandteil_i ganz oder teilweise durch einen zu bestimmenden wirtschaftlich gleichwertigen neuen Korbbestandteil ersetzt (gegebenenfalls unter Anpassung der Gewichtung der nunmehr im Korb befindlichen Bestandteile) (der "**Nachfolge-Korbbestandteil**"). In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Korbbestandteil_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Nachfolge-Korbbestandteil zu verstehen;

die Berechnungsstelle entscheidet darüber nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[(●)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]

[Im Fall von variabel verzinslichen Wertpapieren mit einem EURIBOR oder LIBOR als Referenzsatz gilt Folgendes:

§ 9

Ersatzreferenzsatz

[(1)] *Ersatzreferenzsatz:*

Sofern der Referenzsatz während der Laufzeit nicht bereitgestellt wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder der Referenzsatz sich wesentlich ändert, wird dieser Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen nach ihrer Einschätzung wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz ersetzt. Die Berechnungsstelle bezieht dafür die zu diesem Zeitpunkt zu beobachtenden Marktusancen ein. Dabei berücksichtigt sie insbesondere, inwieweit ein alternativer Referenzsatz zur Verfügung steht. Die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzreferenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[(●)] Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.]]

[Im Fall von Quanto Wertpapieren mit physischer Lieferung gilt Folgendes:

[§ 9][§ 10]

Neuer Fixing Sponsor, Ersatzwechselkurs

- (1) *Neuer Fixing Sponsor:* Wird ein FX Wechselkurs_i nicht länger durch den [entsprechenden] Fixing Sponsor_i festgelegt und veröffentlicht oder im Fall einer nicht lediglich unerheblichen Änderung der Methode der Festlegung und/oder Veröffentlichung des FX Wechselkurses_i durch den Fixing Sponsor (einschließlich des Zeitpunkts der Festlegung und/oder Veröffentlichung), ist die Berechnungsstelle berechtigt, die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen auf Grundlage der Festlegungen und Veröffentlichungen einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution vorzunehmen, welche die Fähigkeit besitzt, solche Berechnungen bzw. Festlegungen ordnungsgemäß vorzunehmen (der "**Neue Fixing Sponsor**"); die Berechnungsstelle bestimmt nach billigem Ermessen (§ 315 BGB), ob dies der Fall ist und welche Person, Gesellschaft oder Institution zukünftig als Neuer Fixing Sponsor gelten soll. Der Neue Fixing Sponsor und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten Fixing Sponsor_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Neuen Fixing Sponsor zu verstehen.
- (2) *Ersatzwechselkurs:* Wird ein FX Wechselkurs_i nicht länger festgelegt und veröffentlicht, erfolgen die in diesen Wertpapierbedingungen beschriebenen Berechnungen bzw. Festlegungen der Berechnungsstelle auf der Grundlage eines nach einer anderen geeigneten Methode festgelegten und veröffentlichten FX Wechselkurses_i (der "**Ersatzwechselkurs**"); die Berechnungsstelle bestimmt den Ersatzwechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Der Ersatzwechselkurs und der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen. In diesem Fall sind alle Bezugnahmen auf den ersetzten FX Wechselkurs_i in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf den Ersatzwechselkurs zu verstehen.]

D. Bedingungen der Wertpapiere, die mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogen werden

Die EMITTENTIN kann unter diesem BASISPROSPEKT unter anderem:

- Ein bereits begonnenes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN fortsetzen,
- ein bereits beendetes öffentliches Angebot von WERTPAPIEREN erneut aufnehmen,
- die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragen und
- das Emissionsvolumen einer Serie von WERTPAPIEREN erhöhen (Aufstockung).

Betrifft das öffentliche Angebot, die Zulassung der Wertpapiere zum Handel oder die Aufstockung WERTPAPIERE, die unter einem FRÜHEREN BASISPROSPEKT erstmalig öffentlich angeboten oder an einer anderen Börse oder einem anderen Markt zum Handel zugelassen wurden, sind die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN zusammen mit den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem betreffenden FRÜHEREN BASISPROSPEKT zu lesen (siehe Abschnitt *III.E. Funktionsweise des Basisprospekts*). An dieser Stelle werden die folgenden BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus den FRÜHEREN BASISPROSPEKTEN mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 273 bis 400 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2017 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 287 bis 417 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 30. April 2018 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert enthalten sind.
- Die BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE, die auf den Seiten 266 bis 398 des Basisprospekts der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert enthalten sind.

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt *XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen* auf Seite 314 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

VIII. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

Die folgenden Angaben zur EMITTENTIN werden hiermit mittels Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen:

- (i) Die Beschreibung der EMITTENTIN in ihrem REGISTRIERUNGSFORMULAR vom 21. Oktober 2019:

Wirtschaftsprüfer	S. 11	S. 298
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 298
- Programm Transform 2019	S. 12	S. 298
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 12 bis 13	S. 298
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 12 bis 15	S. 298
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 298
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17	S. 298
Hauptaktionäre	S. 17	S. 298
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 17 bis 20	S. 298
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 20	S. 298

- (ii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2018 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2018:

Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 298
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 298
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 298
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 298
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 298
- Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 298
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 298

VIII. Beschreibung der Emittentin

- (iii) die im Geschäftsbericht der HVB Group 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 298
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 298
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 298
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 298
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 298
- Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 298
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 298

- (iv) die im Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) 2019 enthaltenen geprüften, konsolidierten Finanzkennzahlen zum 31. Dezember 2019:

Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79	S. 298
- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85	S. 298
- Anhang	S. 86 bis 143	S. 298
- Erklärung des Vorstands	S. 144	S. 298
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150	S. 298

Eine Liste, die sämtliche Angaben enthält, die im Wege des Verweises einbezogen werden, befindet sich in Abschnitt XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen auf den Seiten 314 ff. dieses BASISPROSPEKTS.

A. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS können die folgenden Dokumente während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der EMITTENTIN (Arabellastraße 12, 81925 München) eingesehen werden:

- (1) die Satzung der EMITTENTIN²¹,
- (2) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr²²,
- (3) der Geschäftsbericht der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr²³ und
- (4) der Geschäftsbericht der UniCredit Bank AG (HVB) für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr²⁴.

B. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der HVB und Trend Informationen

Die geschäftliche Entwicklung der HVB Group wird in 2020 von der künftigen Situation an den Finanzmärkten und in der Realwirtschaft sowie von den nach wie vor bestehenden Unwägbarkeiten abhängig bleiben. In diesem Umfeld wird die HVB Group ihre Geschäftsstrategie laufend an sich verändernde Marktgegebenheiten anpassen und die daraus abgeleiteten Steuerungsimpulse besonders sorgfältig laufend überprüfen.

Es ist (i) seit dem 31. Dezember 2019 zu keiner wesentlichen Veränderung der Finanzlage der HVB Group und (ii) seit dem 31. Dezember 2019, dem Datum ihres zuletzt veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses (Geschäftsbericht 2019), zu keinen wesentlichen negativen Veränderungen der Aussichten der HVB Group gekommen.

²¹ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Corporate Governance / Satzung).

²² Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2018).

²³ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

²⁴ Im Internet abrufbar unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte /2019).

IX. MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom [•]

UniCredit Bank AG

[Öffentliches Angebot von]

[Erhöhung des Emissionsvolumens von]

[Zulassung zum Handel von]

[Bezeichnung der Wertpapiere einfügen]
(die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)

vom 21. April 2020

im Rahmen des

EUR 50.000.000.000

Debt Issuance Programme der
UniCredit Bank AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") erstellt. Um alle relevanten Informationen zu erhalten, sind diese **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** zusammen mit dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG (die "**EMITTENTIN**") vom 21. April 2020 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) (der "**BASISPROSPEKT**") und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der **PROSPEKT-VERORDNUNG** dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen.*

*Der **BASISPROSPEKT** und etwaige **NACHTRÄGE** sowie diese **ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN** werden gemäß Artikel 21 der **PROSPEKT-VERORDNUNG** [auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie] [auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)]] (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die **EMITTENTIN** eine entsprechende Nachfol-*

geseite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT mit Datum vom 21. April 2020, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, verliert am 21. April 2021 seine Gültigkeit. Eine Pflicht zur Erstellung eines Nachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Basisprospekt ungültig geworden ist. [Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) der UniCredit Bank AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem BASISPROSPEKT vom 21. April 2020 nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) wird auf www.onemarkets.de/basisprospekte [(für Anleger in [Deutschland] [und] [Luxemburg])] [sowie auf www.onemarkets.at/basisprospekte (für Anleger in Österreich)] veröffentlicht.]

[Im Fall von WERTPAPIEREN, die vor dem Datum des BASISPROSPEKTS erstmalig öffentlich angeboten bzw. zum Handel zugelassen wurden, oder im Fall von Aufstockungen von WERTPAPIEREN, gilt Folgendes:

Diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN sind in Verbindung mit diesem BASISPROSPEKT vom 21. April 2020 und zusammen mit der Wertpapierbeschreibung und den BEDINGUNGEN der WERTPAPIERE aus dem Basisprospekt der UniCredit Bank AG für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz) vom] [2. Mai 2017] [30. April 2018] [24. April 2019] zu lesen, die durch Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen wurden.]

[Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigefügt.]²⁵

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

[Worst-of Bonus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Bonus Basket Wertpapiere]

[Worst-of Bonus Cap Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer

²⁵ Eine Zusammenfassung für die einzelne Emission ist nicht beizufügen, wenn es sich um WERTPAPIERE mit einer Mindeststückelung von 100.000 Euro handelt, die zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen sind..

Lieferung] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]

[Bonus Cap Basket Wertpapiere] [(Bonusbetrag ungleich Höchstbetrag)] [(Bonusbetrag gleich Höchstbetrag)]

[Worst-of Express Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Express Plus Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Express Wertpapiere mit Zusätzlichem Betrag] [(Memory)] [(Relax)] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Cash Collect Wertpapiere] [(Memory)] [(Relax)] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Best Select Wertpapiere]

[Best Select Cap Wertpapiere]

[Worst-of Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[Worst-of Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere] [ohne Barriereereignis] [mit Barriereereignis] [mit Barausgleich] [mit Barausgleich oder mit physischer Lieferung]

[(Non-Quanto Wertpapiere)] [(Quanto Wertpapiere)]

Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Angaben zum Angebot:

[Im Fall von Wertpapieren, die nicht öffentlich angeboten werden sollen:

Nicht anwendbar. Die WERTPAPIERE sollen zum Handel an einem regulierten Markt zugelassen werden.]

[Im Fall von Wertpapieren, ohne Zeichnungsfrist:

[Ab dem [Datum einfügen] (der "[TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGELOTS]" ["BEGINN DES NEUEN ÖFFENTLICHEN ANGELOTS"])] werden die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

beschriebenen WERTPAPIERE fortlaufend zum Kauf angeboten.]

[Im Fall von Wertpapieren, mit Zeichnungsfrist:

Die WERTPAPIERE werden ab dem [Datum einfügen] (der "TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

[Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten.]]

[Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.]

[Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: [Anfangsdatum der Zeichnungsfrist einfügen] bis [Enddatum der Zeichnungsfrist einfügen] [(ggf. Uhrzeit einfügen)].]

[Mindestbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]

[Höchstbetrag für eine Zeichnung: [einfügen]]]²⁶

Emissionstag der Wertpapiere:

[Emissionstag einfügen]

[Der EMISSIONSTAG für jedes WERTPAPIER ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.]

[Emissionsvolumen] [Gesamtnennbetrag] der Wertpapiere:

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Serie[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

[Das EMISSIONSVOLUMEN] [Der GESAMTNENNBETRAG] der [einzelnen] Tranche[n], die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN [angeboten] [begeben] und in ihnen beschrieben [wird][werden], ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

[Die WERTPAPIERE werden [qualifizierten Anlegern][,] [und/oder] [Privatkunden] [und/oder]

²⁶ Diese Angabe kann im Fall von WERTPAPIEREN ohne ZEICHNUNGSFRIST entfallen.

[institutionellen Anlegern] [im Wege eines öffentlichen Angebots [durch Finanzintermediäre]] angeboten.]

[Das [öffentliche] Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in [Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich].]

Lieferung der Wertpapiere:

[Falls die WERTPAPIERE gegen Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung gegen Zahlung]

[Falls die WERTPAPIERE frei von Zahlung geliefert werden, gilt Folgendes:

Lieferung frei von Zahlung]

[Andere Zahlungs- und Lieferverfahren einfügen]

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

[Die kleinste übertragbare Einheit ist [Kleinste übertragbare Einheit einfügen].]

[Die kleinste handelbare Einheit ist [Kleinste handelbare Einheit einfügen].]

[Ggf. weitere Informationen darüber einfügen, wie die Wertpapiere erworben werden können]

[Nicht anwendbar]

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten

Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:

[Emissionspreis einfügen]

[[Für alle innerhalb der ZEICHNUNGSFRIST gezeichneten und nach Ende der ZEICHNUNGSFRIST zugeteilten WERTPAPIERE ist der] [Der] EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER [ist] in § 1 der PRODUKT- und BASISWERTDATEN angegeben.]

[Der EMISSIONSPREIS je WERTPAPIER wird von der EMITTENTIN am [einfügen] [auf Grundlage der Produktparameter und der aktuellen Marktlage (insbesondere Kurse der KORBBESTANDTEILE, implizite Volatilität der KORBBESTANDTEILE, Zinsen, Dividendenschätzungen, Leihgebühren) bestimmt] [Andere Methode der Preisermittlung einfügen].]

[Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).]

[Der EMISSIONSPREIS [und der laufende Angebotspreis] der WERTPAPIERE [wird] [werden] nach ihrer Bestimmung [auf den Internetseiten der Wertpapierbörsen, an denen die WERTPAPIERE gehandelt werden,] [und] [unter [*Internetseite einfügen*] veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.]

Verkaufsprovision:

[Nicht anwendbar] [Im EMISSIONSPREIS ist ein Ausgabeaufschlag von [*einfügen*] enthalten.]

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

[Nicht anwendbar] [*Einzelheiten zu sonstigen Provisionen, Kosten und Ausgaben (beispielsweise Kosten von Dritten) einfügen*] [Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [ca.] [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].] [Die Zuwendungen, die im EMISSIONSPREIS enthalten sind, [betragen [bis zu]: [*Einzelheiten einfügen*]] [sind für jede Serie von WERTPAPIEREN in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben].]

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:

Zulassung zum Handel:

[Falls eine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt wurde oder beantragt werden soll, gilt Folgendes:

Die Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel [wurde] [wird] an den folgenden Märkten beantragt:

[*Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen*]

Die WERTPAPIERE [wurden] [werden voraussichtlich] zum [*Voraussichtlichen Tag einfügen*] zugelassen.]]

[Falls die WERTPAPIERE bereits zum Handel zugelassen sind, gilt Folgendes:

Die WERTPAPIERE sind bereits zum Handel an den folgenden Märkten zugelassen:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

[Falls Wertpapiere derselben Gattung wie die öffentlich angebotenen oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits zum Handel an einem geregelten Markt, Drittlandsmarkt oder Multilateralen Handelssystem zugelassen sind, gilt Folgendes:

Nach Kenntnis der EMITTENTIN sind WERTPAPIERE derselben Gattung wie die anzubietenden oder zum Handel zuzulassenden WERTPAPIERE bereits an den folgenden geregelten Märkten, Drittlandsmärkten oder Multilateralen Handelssystemen zum Handel zugelassen:

[Maßgebliche geregelte Märkte, Drittlandsmärkte oder Multilaterale Handelssysteme einfügen]]

[Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.]

Börsennotierung:

[Ein Antrag auf Notierungsaufnahme [wird] [wurde] für die WERTPAPIERE an den folgenden Börsen, Märkten oder Handelssystemen gestellt:

[Maßgebliche(n) Börse(n), Markt/Märkte oder Handelssystem(e) einfügen]

[Die Notierung [wurde] [wird voraussichtlich] mit Wirkung zum [Voraussichtlichen Tag einfügen] aufgenommen.]]

[Nach Kenntnis der EMITTENTIN werden die WERTPAPIERE bereits an folgenden Märkten, Börsen oder Handelssystemen gehandelt:

[Maßgebliche(n) Markt/Märkte einfügen]]

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

[Wenn eine generelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

[Deutschland][,] [und] [Luxemburg] [und] [Österreich]]

[Wenn eine individuelle Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:]

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch die folgenden Finanzintermediäre zu (sog. individuelle Zustimmung):

[Namen und Anschrift(en) einfügen].

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSFRIST:

[Angebotsfrist einfügen, für die die Zustimmung erteilt wird] [die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS].

Angebotsländer:

[Namen und Anschrift(en) einfügen] [Den genannten Finanzintermediären] wird eine individuelle Zustimmung zu einem späteren Weiterverkauf oder einer endgültigen Platzierung der WERTPAPIERE für [die Bundesrepublik Deutschland][,] [und] [das Großherzogtum Luxemburg] [und] [die Republik Österreich] erteilt.]²⁷

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an

²⁷ Diesen Absatz ggf. für einzelne Finanzintermediäre wiederholen.

die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und

- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- [(iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht [zudem] unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.]

[Wenn keine Zustimmung erteilt wird, gilt Folgendes:

Nicht anwendbar. Eine Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN durch Finanzintermediäre wird nicht erteilt.]

Zusätzliche Angaben:

[Zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert und ggf. Quelle einfügen, von der zusätzliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. den Referenzsatz bezogen werden können, einschließlich der Quelle(n) von Angaben von Seiten Dritter und der Angabe, ob diese Informationen kostenlos verfügbar sind]

[Nicht anwendbar]

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

Teil A - Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere

[Im Fall von nicht-konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, sind die maßgeblichen Platzhalter zu vervollständigen und die maßgeblichen Optionen auszuwählen:

Form, Clearing System, Verwahrung

Art der Wertpapiere: [Schuldverschreibungen] [Zertifikate] [mit] [ohne] Nennbetrag

Hauptzahlstelle: [UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]

IX. Muster der Endgültigen Bedingungen

[Name und Adresse einer anderen Zahlstelle einfügen]

Berechnungsstelle: **[UniCredit Bank AG, Arabellastraße 12, 81925 München]**
[Name und Adresse einer anderen Berechnungsstelle einfügen]

Verwahrung / Clearing System: **[Clearstream Banking AG]**

[andere(s) Clearing System(e) einfügen]]

[Im Fall von konsolidierten Allgemeinen Bedingungen, maßgebliche Option der "ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil B – Produkt- und Basiswertdaten

["PRODUKT- UND BASISWERTDATEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

Teil C - Besondere Bedingungen der Wertpapiere

[Maßgebliche Option der "BESONDEREN BEDINGUNGEN" (einschließlich darin enthaltener maßgeblicher Wahlmöglichkeiten) einfügen und maßgebliche Platzhalter vervollständigen]

UniCredit Bank AG

X. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

A. Einleitung

Die WERTPAPIERE können in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Dies kann vor allem das Angebot, den Verkauf, das Halten und/oder die Lieferung von WERTPAPIEREN betreffen. Auch die Verbreitung, Verteilung, Veröffentlichung und der Besitz des BASISPROSPEKTS kann in bestimmten Ländern gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Personen, die Zugang zu den WERTPAPIEREN und/oder dem BASISPROSPEKT erhalten, sind aufgefordert, sich selbst über derartige Beschränkungen zu informieren und sie einzuhalten.

Mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung dieses BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und/oder der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN in der Bundesrepublik Deutschland und in den anderen ANGEBOTSLÄNDERN hat die EMITTENTIN keinerlei Maßnahmen ergriffen, um das Angebot, den Vertrieb oder Besitz der WERTPAPIERE oder die Verbreitung, Verteilung oder Veröffentlichung von Angebotsunterlagen in Bezug auf die WERTPAPIERE in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen.

Die WERTPAPIERE und der BASISPROSPEKT dürfen in einer Rechtsordnung nur verbreitet, verteilt und veröffentlicht werden, soweit dies in Übereinstimmung mit den dort geltenden Rechtsvorschriften erfolgt und soweit der EMITTENTIN diesbezüglich keine Verpflichtungen entstehen. Insbesondere darf der BASISPROSPEKT von niemandem für ein Angebot oder eine Werbung verwendet werden:

- in einem Land, in dem das Angebot oder die Werbung nicht gestattet ist, und/oder
- gegenüber einer Person, an die ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtmäßiger Weise nicht erfolgen darf.

Weder der BASISPROSPEKT noch etwaige NACHTRÄGE noch die jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN stellen ein Angebot oder eine Aufforderung an irgendeine Person zum Kauf von WERTPAPIEREN dar und sollten nicht als eine Empfehlung der EMITTENTIN angesehen werden, WERTPAPIERE zu kaufen.

B. Vereinigte Staaten von Amerika

Dieser BASISPROSPEKT ist nicht für die Verwendung in den Vereinigten Staaten von Amerika vorgesehen und darf nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika geliefert werden.

Die WERTPAPIERE wurden und werden auch künftig nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933, in der jeweils geltenden Fassung, (der "**SECURITIES ACT**") registriert. Die WERTPAPIERE dürfen auch nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika

X. Verkaufsbeschränkungen

oder an oder für Rechnung oder zugunsten von US-Personen angeboten oder verkauft werden. Dies gilt nicht, wenn dies im Rahmen einer Befreiung von den Registrierungspflichten gemäß dem SECURITIES ACT erfolgt. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen in der REGULATION S des SECURITIES ACT, in der jeweils geltenden Fassung, ("**REGULATION S**") zugewiesen wird.

Die WERTPAPIERE unterliegen bestimmten Voraussetzungen des US-Steuerrechts und dürfen, von bestimmten Ausnahmen abgesehen, nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien oder Besitzungen oder US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die in diesem Absatz verwendeten Begriffe haben jeweils die Bedeutung, die ihnen im US-Bundessteuergesetz von 1986, in der jeweils geltenden Fassung, (*Internal Revenue Code*) und in den in dessen Rahmen erlassenen Verordnungen zugewiesen wird.

Dementsprechend dürfen die WERTPAPIERE innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an, für Rechnung oder zugunsten von US-Personen nicht angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Jede Ausgabe von indexbezogenen WERTPAPIEREN kann zudem zusätzlichen US-Verkaufsbeschränkungen unterliegen, die gegebenenfalls als Emissions- und Verkaufsbedingungen für die betreffenden WERTPAPIERE gelten.

XI. HINWEISE ZUR BESTEuerung DER WERTPAPIERE

Warnhinweis: Interessierte Anleger sollten beachten, dass sich:

- die Steuergesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland, in der die EMITTENTIN ansässig ist, und
- die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats, in dem der Anleger ansässig ist,

auf die Erträge aus den WERTPAPIEREN auswirken kann und dass diese im Zeitverlauf geändert werden kann.

Die EMITTENTIN übernimmt keine Verantwortung für den Steuerabzug bzw. die Einbehaltung von Steuern an der Quelle.

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

XII. MITTELS VERWEIS IN DIESEN BASISPROSPEKT EINBEZOGENE INFORMATIONEN

Die nachfolgend genannten Informationen werden auf den jeweils angegebenen Seiten in diesen BASISPROSPEKT gemäß Artikel 19 Absatz 1 der PROSPEKT-VERORDNUNG mittels Verweis einbezogen und stellen einen Bestandteil dieses BASISPROSPEKTS dar:

Abschnitt	Seiten des Dokuments	Einbeziehung von Angaben in diesen Basisprospekt auf den folgenden Seiten:
<u>REGISTRIERUNGSFORMULAR der EMITTENTIN vom 21. Oktober 2019¹:</u>		
Risikofaktoren		
1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des Emittenten	S. 4 bis 5	S. 18
2. Risiken im Zusammenhang mit der spezifischen Geschäftstätigkeit des Emittenten	S. 5 bis 6	S. 18
3. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Emittenten	S. 6 bis 8	S. 18
4. Rechtliche und regulatorische Risiken	S. 8 bis 10	S. 18
5. Strategische und gesamtwirtschaftliche Risiken	S. 10 bis 11	S. 18
Wirtschaftsprüfer	S. 11	S. 298
UniCredit Bank AG		
- Informationen über die HVB, die Muttergesellschaft der HVB Group	S. 12	S. 298
- Programm Transform 2019	S. 12	S. 298
Geschäftsüberblick		
- Haupttätigkeitsbereiche	S. 12 bis 13	S. 298
- Geschäftsbereiche der HVB Group	S. 12 bis 15	S. 298
- Wichtigste Märkte	S. 15	S. 298
Management- und Aufsichtsgremien	S. 15 bis 17	S. 298

**XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt
einbezogene Informationen**

Hauptaktionäre	S. 17	S. 298
Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren	S. 17 bis 20	S. 298
Verfahren in Zusammenhang mit Handlungen der Aufsichtsbehörden	S. 20	S. 298
<u>Geschäftsbericht HVB Group 2018²:</u>		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 96 bis 97	S. 298
- Konzern Bilanz	S. 98 bis 99	S. 298
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 100 bis 102	S. 298
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 103	S. 298
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 170 bis 276	S. 298
- Erklärung des Vorstands	S. 277	S. 298
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 278 bis 283	S. 298
<u>Geschäftsbericht HVB Group 2019²:</u>		
Geprüfte Finanzangaben der HVB Group für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr		
- Konzern Gewinn- und Verlustrechnung	S. 88 bis 89	S. 298
- Konzern Bilanz	S. 90 bis 91	S. 298
- Entwicklung des Konzern Eigenkapitals	S. 92 bis 93	S. 298
- Konzern Kapitalflussrechnung	S. 94	S. 298
- Konzernabschluss - Anhangangaben	S. 95 bis 254	S. 298
- Erklärung des Vorstands	S. 255	S. 298
- Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	S. 256 bis 261	S. 298
<u>Geschäftsbericht UniCredit Bank AG (HVB) 2019²:</u>		
Geprüfter Einzelabschluss der UniCredit Bank AG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäfts- jahr		
- Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit Bank AG	S. 78 bis 79	S. 298

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

- Bilanz der UniCredit Bank AG	S. 80 bis 85	S. 298
- Anhang	S. 86 bis 143	S. 298
- Erklärung des Vorstands	S. 144	S. 298
- Bestätigungsvermerk	S. 145 bis 150	S. 298
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 2. Mai 2017 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)³:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 129 bis 141, 145 bis 162, 174 bis 272	S. 160 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 273 bis 400	S. 297 ff.
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 30. April 2018 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)⁴:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 142 bis 154, 158 bis 175, 187 bis 286	S. 160 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 287 bis 417	S. 297 ff.
<u>Basisprospekt der UniCredit Bank AG vom 24. April 2019 für Wertpapiere mit Multi-Basiswert (ohne Kapitalschutz)⁵:</u>		
- Wertpapierbeschreibung	S. 136 bis 265	S. 160 ff.
- Bedingungen der Wertpapiere	S. 266 bis 398	S. 297ff.

¹ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Registrierungsdokumente - UVP / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

² Das Dokument wurde von der EMITTENTIN unter www.hypovereinsbank.de (Über uns / Investor Relations / Berichte) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. e der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

³ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2017) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

⁴ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2018) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

XII. Mittels Verweis in diesen Basisprospekt einbezogene Informationen

- ⁵ Das Dokument wurde von der BAFIN gebilligt und unter www.onemarkets.de (Rechtliches / Basisprospekte / 2019) veröffentlicht. Die angegebenen Informationen werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. a der PROSPEKT-VERORDNUNG per Verweis in diesen BASISPROSPEKT einbezogen.

Diejenigen Teile der vorstehenden Dokumente, die nicht per Verweis einbezogen werden, sind für den Anleger nicht relevant oder an anderer Stelle in diesem BASISPROSPEKT enthalten.